

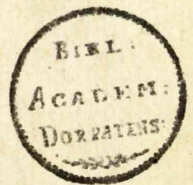
DIE
IN GANZ LIEFLAND
AUSGENOMMEN REVALL UND NARVA
ANNOCH GELTENDE
STATUTA UND RECHTE
DER
STADT RIGA
DAS RIGISCHE CIVILOQUIUM DE 1375.
DIE BURSRAKE DE 1412.
UND DIE
NEUESTE WILLKÜRliche GESETZE
DIESER STADT
ALS DER
RIGISCHEN RECHTE
II. BAND I. THEIL

AUS ORIGINAL-HANDSCHRIFTEN.

J. C. Steffen

BREMEN, 1780.

GEDR. BEY DIEDR. MEIER, GYMNASII BUCHDRUCKER.



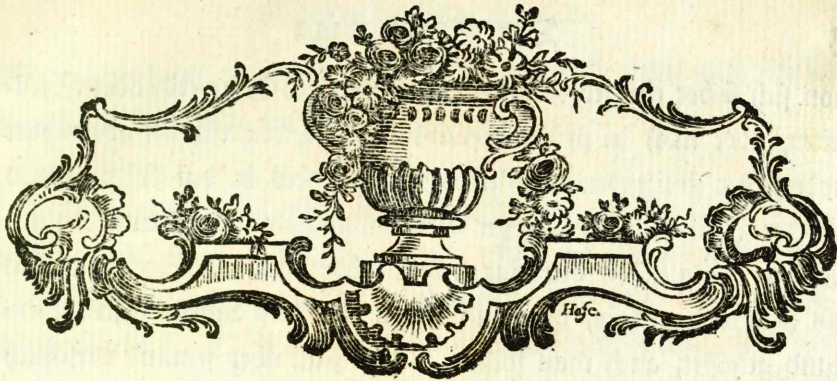
Der Stadt

N i g a

Statuta oder Rechte

nebst der

Canzeley = Taxa.



LIBER I.
Des Rathes Buch zu Riga.



I.

Es soll niemand allhie zu Riga in den Rath geföhren werden, Er habe denn zuvor Ihre Königl. Maytt. zu Schweden, unserm allergnädigsten König und Herrn, wie auch E. E. Rath und der Stadt, den gewöhnlichen Bürger- und folgendes, ehe Ihm seine Stelle angewiesen, den Rathmann-Eid geleistet.

2.

Wenn der Rath zusammen kommt, umb einige Sachen zu schliessen, und zu urtheilen; alsdenn soll stett und fest verbleiben, was das gröffeste Theil für Recht erkannt.

3.

Wenn jemand's Sache vorm Rathe gebracht würde, der Verwandten drinnen hätte; so soll sowohl auf Anhalten, als sonst

von sich selber ein jedweder, Er wäre von der Schwert- oder Spillseiten, oder auch in primo genere der Schwägerschaft einem oder andern der streitenden Theilen verwandt, bis in den dritten Grad gleicher Linie inclusive sich der Berathschlagung und Stimmung entäußern: desgleichen diejenige, welche über sothane Sachen vorhin als Richtere gewesen, oder auch einem oder dem andern Theile Beystand geleistet, auch thun sollen. Im Fall aber jemand vorseßlich sitzen bliebe, ist derselbe in E. E. Rathys willkürliche Strafe verfallen.

4.

Der Wortführende Bürgermeister soll in seiner Verwandten Sachen, weder Citationes verhängen, noch einige Supplicationes von Ihnen an den Rath nehmen, sondern dieselben in solchen Fällen an seinen unpartheyischen Compan verweisen.

5.

Da jemand von dem Rathe oder den Bürgermeistern zu einer Botschaft, oder zu andern Berrichtungen in- oder ausserhalb Landes verordnet würde, der kann und soll sich dessen nicht verwegern: sondern dem Willen des Rathys Gehorsam leisten: es wäre denn, daß eine erweißliche Ehehafft Ihn überfallen.

6.

Da sich im Mittel des Rathys, binnen den vier Wänden, Fälle zutragen würden, daß einer den andern mit sothanan Ehrenrübrigen Uflagen unfüßlich beleidigen sollte, welche in continenti nicht vertragen werden könnten, insonderheit, da sich ein Theil zu der Probation, und Fußhaltung erbeut; so soll der Injuriant aus dem Rathe, bis die Sache mit Recht erörtert, oder durch andere Wege

Wege hingelegt, excludiret seyn. Bis dahin Er denn auch sich seiner Stelle im Rathe enthalten soll.

7.

Ein jeglicher Rathmann, der gesund ist, und zu Wege und Stege gehen kann, der soll auch auf geschehene Ansage aufm Rathhause sich einstellen; bliebe Er aber ohne erhebliche Ursachen aus, so ist Er in E. C. Rath's willkührliche Strafe verfallen. Da aber derselbe noch eins gefordert würde, und bliebe dennoch aus, so hat Er 1. Mrk. Silbers verbrochen. Und da man Ihn auch zum dritten Mahl ruffen liesse, und Er bliebe vorseklich aus, so soll ihm weiter nicht, in Rath zu kommen, angesaget werden. So fern Er aber zum dritten Mahl sich einfindet, ist Er auch den 1. Mrk. Silbers mitzubringen schuldig. Bey welchem allen der Rath's-Diener allemahl den Rathmann selber zu sprechen gehalten ist.

8.

Soll auch der Wortführende Bürgermeister mit Fleiß darob seyn, daß die Sessiones im Rathe zur rechter Zeit mögen gehalten werden; darumb denn eine jede Rath's-Person allezeit vor Neune aufm Rathhause seyn soll. Auch sollen sonsten die Stimmen in gemeinen Sachen gekürzet, und derselben unnöthige und weitläufige Wiederholung unterlassen werden; Wie denn auch an den ordentlichen Rathstagen Vormittag niemanden Commissiones zu verrichten, noch das Gerichte in seinem Amte zu hegen, verstattet seyn soll.

9.

Die Sachen, so Amtstragenden Personen bey jeden Sessionen insonderheit zu verrichten, von E. C. Rath aufserleget worden, soll

der Secretarius des Rathes aus den Protocollen schriftlich extrahiren, und jedwedem in seinem Officio alsofort zu dessen Nachricht insinuiren und übergeben lassen; und soll derjenige, dem etwas committiret, was weiter drin vorgegangen, und verrichtet, E. E. Rath fordersamst referiren.

10.

Es soll auch der Bürgermeister am Worte, die Rathes-Personen, welche ihre Aemter und vorgeschriebene Ordnungen von E. E. Rath haben, auf der Parten einseitiges queruliren, mit keiner Inhibition in ihren Amtsverrichtungen belegen, damit nicht dergestalt viele gute und richtige Ordnung- und Verrichtungen getrennet und verhindert werden mögen.

11.

Supplicationes, oder andere Berichte, wovon Amts- oder Privat-Personen Ihr Interesse mit haben, sollen vom Wortführenden Bürgermeister zwar angenommen, E. E. Rathe aber nicht eher, bis das ander Theil seinen Gegen-Bericht dawieder übergeben, und beedes zugleich verlesen werden kann, zur Entscheidung vorgetragen werden.

12.

So soll auch der Wortführende Bürgermeister dahin sehen, daß die hinterbliebene Sachen fortgestellt, und diejenigen, welchen es Amtshalber obliegen will, zu Vollstreckung der Gerichts-Hülfe ernstlich vermahnet und gehalten werden.

13.

Desgleichen soll der Wortführende Bürgermeister gute Acht haben, damit an den gewöhnlichen Rathes-Tagen, wöchentlich, als
am

am Mitwochen und Freytag, insonderheit aber bey den offenbahren Rechts-Tagen, welche jedes Quartal durch drey öffentliche Sessiones, von 8. Tagen zu 8. Tagen, von Alters und amnoch gehalten werden, niemand ohne genugsame Ehehafft aussenbleibe, bey Verwarnung E. E. Raths willkührlicher Strafe. Desgleichen auch, da der Rath, auf der sämtlichen Herren Bürgermeister Gutachten, bey den Eyden, damit Sie dem Rathe verwandt, in wichtigen Sachen convociret würde, so mag sich niemand solchen Rathschlüssen, ohne erhebliche Ursachen, bey Strafe, entziehen. So soll auch weiter kein Rathmann, noch andere, die dem Rathe und der Canzley verbunden, aufferhalb der Stadt im Lande des Nachtes verbleiben, ohne Anmeldung bey dem Wortführenden Herrn Bürgermeister; und wenn solches geschehen, muß Er auch inmittelst seinem Compan und Collega die Uffsicht und Amts-Berrichtung, mit Hinterlassung der Dienere, auftragen und befehlen: Uf welchen Fall der Compan oder Collega zu der Zeit sich zu absentiren, nicht bemächtigt seyn soll.

14.

Es soll niemand zum Bürger auf- und angenommen werden, er habe dann den Königl. und Bürgerlichen Eid geleistet, und gültige Kundschaft seiner ehrlichen Geburt beygebracht, oder die Anschaffung derselben gebührlich verbürget.



LIBER II.
STATVTORVM RIGENSIVM.

vom

Gerichts = Proceß.

CAPVT I.

Vom Vogteylichen Gerichte.

I.

W^eiln von Alters her die erste Instanz und Nieder-Gericht bey dem Stadt-Vogt gewesen, und noch ist; Als ordnen und sehen Wir hiemit, daß der Vogt, welcher nach Gelegenheit der Zeit von uns erwählet ist, nebst seinem Assessore oder Unter-Vogt, die Tage und Stunden, so bishero zu dem Vogtenl. Gerichte gewöhnlich gewesen, als nemlich Dienstages, Donnerstages, und Sonnabends, zu 9. Schlägen halten, und ihnen ein Secretarius aus der Cankley, so der Rechten kündig, beywohnen solle.

2.

Würde aber jemand, aufferhalb diesen ordentlichen Gerichts-Tagen, oder auch am Heil. Feyertage, bey dem Vogt in seinem Hause, oder auch an welchem Orte Er sonst anzutreffen, einen Arrest suchen, oder sonst sein Amt anruffen, so soll ihme solches unbenommen, auch der Arrest, Inhalt folgenden 15ten Cap. verstattet, und hernacher das Momentum, in welchem die Anforderung geschehen, gerichtlich verzeichnet, und der Arrest schriftlich geleyet werden.

3.

Es soll sich auch der Vogt mit den Sachen nicht überhäuffen, und auf einmahl nicht mehr vorladen lassen, als Er abzurichten vermeinet, und wenn dieselbe nicht alle verabscheidet werden können, so soll den Ueberbleibenden auf den nächsten Rechts-Tag, ohne fernere Citation zu erscheinen, von dem Richter vermeldet, und auf die Rolle verzeichnet, und alsdann diejenigen vor allen andern abgerufen, gehört, und abgefertiget werden.

4.

Und weilen auffer diesem Vogtensl. Gerichte, auch andere niedrige Instantien, nach Beschaffenheit der Sachen, nahmentlich das Landvogtensl. und Wasen-Gericht, in welchen beyden allezeit ein Bürgermeister präsidiret, item, das Amt-Wett-Kirchen-Bau- und Geseß-Gerichte, zu gewissen Tagen in der Wochen ordentlich in dieser Stadt bestellt; So soll ihme niemand hohes oder niedrigen Standes selber Recht pflegen, sondern den ordentlichen Richter suchen.

5.

Es sollen auch die Richtere beyder Parten Rede und Antwort gedultig hören, und keinem schaden oder helfen zu seiner Klage und Antwort, damit das Recht unpartheyisch dem Armen sowohl als dem Reichen wiederfahren, und keiner, Er sey Frembd oder Einheimisch, überschnellet werden möge. Worauf denn auch der Rathmann, der bey dem Vogt und andern Richtern sitzet, vermittelst seines Eides mitzusehen schuldig seyn soll.

B

6.

6.

Obzwar die Richtere keinen wegen eines delicti oder Verbrechens zur Klage zwingen sollen; so ist ihnen dennoch, wenn die Klage bereits angestellet, oder die Sache offenbar worden, das Vergerniß oder Verbrechen ex officio zu untersuchen und abzustrafen unbenommen.

C A P V T II.

Was für Personen vor dem Vogteyl. Gerichte gehören.

I.

Es sollen sowohl in Civil- als Criminal-Sachen vor dem Gerichte allhie antworten, alle Eingeborne und Eingefessene, sie seyn Edel oder UnEdel, wie auch alle Frembde, die in der Stadt und dero Gebiethe contrahiren, oder delinquiren; ausgenommen diejenigen, welche vermöge Reversalen der Königl. Regiments-Instruction und Resolutionen eximiret sind.

2.

Diejenigen, welche sich durch Contracten zu der Stadt Gerichts-Zwang ausdrücklich verbunden, oder welche allhie contrahiren, der Meinung, daß Sie ihr Gegentheil wegen solchen Contracts ohne Dilation und Aufschub gerecht seyn wollen; Wie dann auch diejenigen, welche an andern Orten contrahiret, und allhie die Zahlung zu leisten versprochen.

3.

So mögen auch alle Fugitivi und Forenses, so anderswo flüchtig worden, und keine gewisse bleibende Stelle haben, vor diesem Gerichte belanget werden: Wie denn auch ein ausgewichener Schuldener,

dener, auf Inhalten des Creditoris, citiret, und seine Güter, auf den Fall seines Ausbleibens, dem Creditori, der eine richtige Forderung hat, in solutum angegeben werden können.

4.

Würde auch jemand, der einen Todschlag und dergleichen Mißhandlung in der Stadt Riga und derselben Territorio, oder auch anderswo begangen, allhie betreten, und würde darüber ergriffen; so soll Er derentwegen, allhie gerichtlich belanget und geurtheilet werden.

5.

So sind auch diejenigen, welche wegen der Güter, so in der Stadt=Bothmäßigkeit verhanden, sie seyn unbeweglich, oder beweglich, so daselbst niedergesetzt, deponiret, oder sonsten zu treuen Händen befohlen, mit einander streiten, sie wären geist=oder weltlich, vor der Stadt Gerichte zu erscheinen und zu antworten, pflichtig.

6.

Unsere Bürgere sollen einander vor keinem fremden Richter, in=oder auffer Landes, bey poen 20. Rthlr. ziehen.

7.

Obgleich jemand allhie zu Rechte zu stehen sonsten nicht schuldig wäre; so machet Er sich dennoch durch seine gutwillige Einlassung dem Gerichts=Zwange unterwürffig, und muß also den angefangenen Proceß allhie ausüben.

8.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es, wenn beyde Partheyen allhie sich einlassen, ungeachtet Sie sonsten zu Rechte solches nicht schuldig.

9.

Käme unserer Bürgere einer in eine andere Stadt, und machte allda Zwistigkeit; so mag Er sich auch allda wohl rechtfertigen lassen. Würde aber jemand unserer Bürgere mit Unrecht beschweret; so will ihm der Rath müglichste Hülfe leisten.

CAPVT III.

Was für Sachen vor dem Nieder=Gericht gehören.

I.

Es gehören vor dies Nieder=Gericht, alle Civil= und Blut= Sachen, und was deme anhängig, ausgenommen die Testamenten, Erbforderungen, Proclamata, Immissionis primae et secundae Decreta, welche ihre erste Instanz vorm Rath haben.

2.

Doch sollen die Richtere die Peinliche Sachen nur verhören, und hernachmals die indicia, Bekänntniß und Uhrgichte, nebst allen Acten, dem Rathe zur Erkänntniß hinterbringen; keine Tortur aber, oder andere Proben mit den Uebelthätern, ohne Erkänntniß des Rathes, vornehmen.

3.

Die Bürgerliche Sachen, so nicht Verletzung der Ehren betreffen, solten Sie, so viel müglich, mit beeder Partheyen guten Willen, bezulegen sich unternehmen, und doch in solcher Vergleichunge keinem Part wider die Billigkeit etwas anmuthen, noch etwas abdringen, sondern die Händele, so viel müglich, den Rechten gemäß, mitteln, und was also gehandelt und geschlossen, ordentlich verfassen, und den Partheyen mittheilen lassen.

4.

4.

In Entstehung aber der Güte, sollen Sie die Partey zum ordentlichen Proceß verweisen, und alsdenn soll dasjenige, was in der Güte von der einen oder andern Parthey zugestanden, nicht für eine Kriegs = Befestigung, oder gerichtliche Geständniß angenommen, noch gehalten werden.

5.

Würde auch eine Sache an einem andern Orte, daselbst sie dingpflichtig ist, anhängig gemacht seyn; soll auch selbige an dem Orte ausgeübet werden: dahin dann das Gericht die Partey, wenn Sie dergestalt excipiren, verweisen solle.

CAPVT IV.

Nach welchem Rechte zu sprechen.

Die Richtere sollen sich, in Fassung der Urtele diesem unserm Stadt = Rechte und Gewohnheiten gemäß verhalten; da aber die nicht zulangeten, sollen Sie sich nach den gemeinen beschriebenen Kayserlichen und Geistlichen Rechten, im Urtheilen richten.

CAPVT V.

Von Secretarien und Notarien.

I.

Dem Nieder = Gerichte soll allewege ein Secretarius der Stadt welcher der Rechten kündig und erfahren ist, affidiren, und, vermöge seine Bestallung, sein Amt, wie auch die andern Secretarii und Notarii bey ihren Gerichten verwalten.

2.

In Abfens des ordinarii Secretarii, soll ein ander Secretarius, in Mangelung dessen ein Notarius aus der Canzleyen, der gleichfalls in Rechten erfahren, das Protocoll führen, deren Extracten aber, ohne gewöhnliche Subscription, nicht extradiret werden sollen.

3.

Alle Testamenta, Ehestiftungen, Inventaria, Vollmachten, Geburts-Briefe &c. sollen von den Stadt-Secretarien alleine verfertigt, oder aber für nichtig erkannt werden. Und bleiben die Vollmächte dem Ober-Secretario, die Geburts-Briefe dem Unten-Gerichts Secretario, die Ehestiftungen und Inventaria dem Waisen-Gerichts-Secretario allein, die Testamenta aber beyden, als Waisen- und Ober-Gerichts Secretario beyhalten.

4.

Es soll in der Stadt Riga kein Notarius hinführo sich des ordinarii Notariat-Amts gebrauchen, Er habe denn seine Geschicklichkeit dem Rathe bewiesen.

5.

So kann auch kein Notarius Publicus die Händele, so vor Gerichte gehören, und von dem Gerichts-Secretario verrichtet werden müssen, als da sind, Zeugen in den Eid zu nehmen, und dergleichen, in unser Stadt verrichten.



CAPVT VI.

Welche Personen vor Gericht selbst erscheinen mögen,
oder nicht.

I.

Vor Gerichte mögen alle Biederleute, und auch wohl berücksichtigte Personen erscheinen, und daselbst das Recht suchen; Aeltere aber und Verbannete, können Klägers Stelle nicht vertreten. Imgleichen sind diejenigen, so der Vormundschaft, ihrer Minderjährigkeit halber, unterworfen, ihre Sache zu handeln nicht mächtig.

2.

Allen Weibspersonen, wes Standes und Alters die seyn, sie halten gleich Klägers oder Beklagten Stelle, soll in Gerichts-Händeln, nach der Sachen Wichtigkeit, ein kriegischer Vormund, aus Richterlichem Amte, zugeordnet werden, ob Sie gleich denselben nicht begehreten.

3.

Diejenigen, welche in criminali causa und einer Uebelthat halber, so Leibes-Strafe betreffend, angeklaget; müssen im Gerichte selbst erscheinen, und können sich durch Procuratoren sonsten allein nicht verantworten.

CAPVT VII.

Von Procuratoren, Advocaten.

I.

Gleichwie ein jedweder seine eigene Sache, als Kläger und Beklagter, wohl agiren und führen mag; so ist Er dennoch nicht genöthiget, wenn Er verreisen wollte, oder etwa andere Behinderung hätte,

hätte, daß Er dadurch in eigener Person nicht vertreten könnte, noch müßte, seine Civil-Sache stecken zu lassen, sondern soll Er schuldig seyn, auf solchen Fall, Er sey Kläger, oder Beklagter, einen genügsamen Bevollmächtigten an seine Stelle, auf Gewinn und Verlust der Sachen, zu Gericht zu senden.

2.

Die Procuratoren oder Advocaten sollen sich alle Weitläufigkeit und vergeblichen Worte, bevorab des Schmähens, aller schimpflichen, unbescheidenen, und Ehrenrührigen Worte gänzlich enthalten, die Klage, und was Sie sonst vor Gerichte zu suchen haben, bescheidenlich, förmlich, kurz, und mit dienlichen Worten vorbringen.

3.

Es sollen hinführo keine Producten, Supplicationes, und dergleichen angenommen werden, sie seyn dann durch den übergebenden Procuratorn oder Concipienten mit dessen Namen unterschrieben.

4.

Wosferne nun Einer, vorhergehender Verwarnung ungeachtet, hierüber verfahren würde, der soll, nach Ermäßigung der Sachen, und zwar sowohl der Procurator oder Advocat, so sich der Injurien und Eximination zuerst gebraucht, als auch der Recriminant in ernste willkührliche Strafe dem Gerichte verfallen seyn, auch, vor Ablegung der Strafe, vor Gerichte nicht gehört werden; Und sollen sie, da Sie gleich von ihren Principalen dessen befehliget gewesen, solche Strafe von ihnen wieder abzufordern, nicht befuget seyn: Da aber die Principalen selbst dergleichen was mündlich abreden, oder mit ihren Händen in denen von Procuratoren oder Advocaten unterschrie-

schriebenen Producten hinzusetzen, oder aber auch sonst die Partey, ohne jeniger Advocaten Subscription, Sätze verfassen, und sich einiger Injurien darin gebrauchen würden, sollen Sie in ebenmäßige Strafe verfallen seyn; Gestalt dann auch einem jeden Beleidigten gegen den Injurianten seine rechtliche Ansprache vorbehalten wird.

5.

Nachdeme auch das wohl zu geschehen pfleget, daß die Pro-
duct- und Schriften von den Procuratoren sehr incorrect und unles-
ferlich, auch wohl zerstückelt in halben Concepten, oder gar in
blanco allein, pro salvando termino übergeben werden, welche Sie
hernacher wieder abfordern, und dadurch den Proceß mercklich be-
hindern; als wird ihnen, bey ernster Strafe der Gerichte, davon ab-
zulassen geboten; Gestalt Sie dann schuldig sind, die Protocolla
allezeit richtig, welche Sie anführen, an die Hand zu haben, die
Copeyen und gehaltene Recessen zu fordern, und nicht länger in der
Cantzeley liegen zu lassen, damit Sie derselben unverlängert, der Par-
ten Nothdurft nach, sich zu bedienen haben mögen: Im widrigen
sollen Sie in ernste Strafe des Gerichts verfallen seyn.

6.

Würde sich auch jemand, ohne habender Vollmacht, eines
Abwesenden anmassen; der ist unzulässig, und dem Gerichte r. Nthl.
verfallen, es wäre denn, daß Er dem Abwesenden so nahe verwandt,
und caviren wollte, daß sein Principal, was durch ihn gehandelt,
genehm haben solle, und daß Er eine vollständige Gewalt, darinnen
alle rechtmäßige Substantialia eines mandati enthalten, in bestimm-
ter Zeit, und zwischen weiterer Handlung einbringen wollte. Ebe-
nergestalt ist zu halten von einem Anwalde, so ein unvollkömmlich

zweifelhaft Mandatum hervor brächte. Sonsten aber kann auch jemand apud Acta, in praesentia partium, einen Vollmächtigen mündlich bestellen.

7.

So sind auch keine andere Procuratoren, als darzn gnugsam geschickt und unbescholtene, gewissenhafte, ehrbare Leute, die dem Gerichte geschworen, zuzulassen, welche Jedermann, so am ersten ihrer begehret, unverweigerlich zu dienen schuldig seyn; Jedoch bleibt E. E. Rath und den Gerichten unbenommen, nach Gelegenheit der Personen und der Sachen, einen und den andern zum procuriren zuzulassen; Und welcher Procurator oder Advocat dem Gerichte das Procuratorium geleistet, von dem soll man das speciale juramentum calumniae nicht fordern, es wäre denn, daß vom Richter ichtwas ohngleiches in einer oder andern Sache vermercket würde.

8.

Wenn auch ein Procurator einem Theile zu dienen versprochen hätte, und es würde sein Gegentheil hernacher bey Ihm Rath suchen; Dasselbe soll Er nicht ausshören, sondern Ihn, mit Vermeldung seiner vorigen Zusage, seinem Wiederpart gethan, von sich abweisen.

9.

Ein Procurator oder Advocat soll auch die angenommene Sache zu Ende ausüben, und seinen Klienten gebürlichen Fleiß und Arbeit leisten; Sollte Er aber in währendem Proceß mit Krankheit belegen werden, so soll darumb die Sache nicht aufgehalten werden, sondern Er soll schuldig seyn, einen andern zur Fortsetzung der Sache an seine Stelle zu substituiren.

10.

Wenn die Procuratores und Advocaten die Sachen zu Ende gebracht, soll Ihnen ihr Lohn gegeben werden, nemlich in Bürgerlichen Sachen, sie seyn Erb- oder Sterb- Fälle, Testamenten, Contracten vel quasi, Schuldforderungen, Vormundschaften, sowohl auch in Zwistigen Gebäud- Händeln, Grenzen, Dienstbarkeiten, auch in allen dinglichen Klagen, sollen Sie, nach Beschaffenheit und Würdigkeit der Sachen, auch der Advocaten verspürten Fleißes, nachdem die Sache in beeden Instantiis, oder nur in einer Instantia allein geführet, 1. 2. 3. auch in den allerwichtigsten Sachen nicht mehr, als 4. von hundert von dem obsiegenden, und die Hälfte von dem verlierenden Theile zu fordern haben, daneben aber keine verbotene Pacta machen. In Peinlichen Matrimonial- und andern Injurien-Sachen, soll Ihnen frey gelassen seyn, was Sie bey Ihren Parten verdingen, und sich mit Ihnen vergleichen können (welches dennoch alles auf die Billigkeit soll gerichtet seyn) Für eine Sache, so ausserhalb ordentlichen Processes, per modum simplicis querelae vel petitionis, von den Procuratoren oder Advocaten vorgetragen, sollen Sie weniger, und nach Beschaffenheit der Sachen, darumb Sie sollicitiret, zur Belohnung haben; In welchen allen, bey entstehender Uneinigkeit, und bey verspürter Unbilligkeit der Advocaten, oder des Klienten die Richterliche Ermäßigung, jedwedem zu guter Vorbehalten wird.



I.

Wenn der Principal-Kläger, oder dessen Anwald die Klage angestellet, und Beklagter den Vorstand, wenn die Sache es erfordert, begehren will, alsdenn muß Er es ante Litis Contestationem thun.

2.

Gleichergestalt muß der Beklagte caviren, daß Er bis zu Ende des Gericht=Standes verharren, und nicht austreten, und, was er kannt, zahlen wolle.

3.

Von dieser Caution sind befreuet, diejenige, so in dieser Stadt Bothmäßigkeit liegende Gründe und Erbe haben.

CAPVT IX.

Von der Citation der Gerichts=Bothen und Ungehorsam
der Parten.

I.

Der Gerichts=Bothe soll die anbefohlene Citationes den Parten selbst, wo sie anzutreffen, zu rechter Tage Zeit ankündigen, den Abwesenden aber in ihren Häusern, auf dem Tische, oder an die Thüre und Wände verschreiben, und solches daneben dem Gesinde vermelden, auch, so oft Er die Partheyen vor Gerichte einruffet, öffentliche Relation thun, ob Er dieselbe angetroffen, und welchergestalt Er sein Amt verrichtet.

2.

Soll Er die Parten von der Comparition nicht abhalten, sondern vielmehr bey erster und anderer Citation Sie, dem Gerichte zu gehorsamen, vermahnen, bey ernstlicher unvermeidlicher Strafe.

3.

Alle Citationes, die auf einen Feyer- und Fest- Tag ergehen, sollen nach zwölf Uhr geschehen.

4.

Ein Bürger wider seinen Mitbürger, hat die 2. Citationes zu genießen; Auf die dritte muß Er erscheinen, oder aber die Richtere sollen auf die Ehehafft in Contumaciam ihn verurtheilen, und ihm einen terminum peremptorium setzen. Wosern Er aber auf die 4te Citation nicht erscheinet, noch Contumaciam purgiret, sollen die Richtere Macht haben, auf Klägers summarische Deduction, seiner Zuspruch, und des Dieners Relation, in der Haupt-Sache zu sprechen, und in des Ungehorsamen Güter zu erequiren, auch wegen des Gerichts ein Pfand und Strafe zu nehmen. Im wählenden Proceß aber sollen alle Citationes peremptoriae seyn.

5.

Der kein Bürger ist, Er sey ein Fremder oder Einheimischer, soll auf die erste Citation zu erscheinen gehalten seyn: dafern Er sich aber nicht einstellt, soll Er auf die Ehehafft contumaciret, und nach der andern Citation peremptorie in der Sachen verfahren werden.

6.

Ingleichen sollen alle Bürgere, Gesellen, und Fremde, wenn Sie von Fremden, oder jemanden aus hiesiger Garnison citiret werden, auf die erste Citation zu compariren schuldig seyn, und bey sei-

nem Ausbleiben nach dem vorstehenden §. in der Sache verfahren werden. In welchen Fällen auch die Partey, wenn Sie gleich Morgens frühe schon einmahl gehört, auch gegen den Nachmittag wiederum adcitiret werden können.

7.

Würde auch der Citans selber nicht compariren, soll Er 15 Mrk. pro primo, 20 Mrk. pro secundo, nebst Erstattung der Unkosten zur Strafe erlegen, pro tertio termino aber, nebst der vorigen Strafe, in Contumaciam vertheilet, und nicht ehe gehört werden, es sey dann, daß Er die Strafe erleget, und Ehehafte vorzeigte. Würde Er aber alle viermahl ausbleiben, soll Er nicht mehr gehört werden.

8.

Ein Vagabundus, der weder offene Buden, noch einen Birth hat, soll durch einen öffentlichen Anschlag vorbeschieden, oder auch sonst durch fügliche Mittele ans Gerichte gebracht werden.

9.

Dienst-Jungen und andere, so dem Gerichte ungehorsam, sollen, nach Beschaffenheit der Sachen und Person, ans Gerichte gebracht werden.

10.

Würde jemand abwesend, und auffer der Stadt seyn, soll Ihme, wofern Er in Lief- oder Curland, oder in Litthauen wäre, nach Gelegenheit der Weite 3. 4. 6. Wochen Frist zu erscheinen; würde Er aber über See, oder sonst ferne von Hause seyn, 6. Monat Zeit angesetzet werden.

II.

Wann nun gleich der Terminus zu erscheinen in der schriftlichen Citation angesetzt, auf einen Feyertag einfiele, ist die Citatio nicht desto minder kräftig, und der Vorgeladene auf den nächstfolgenden Gerichts-Tag zu erscheinen schuldig.

CAPVT X.

Von Ferien und Feyer-Tagen.

I.

Alhie zu Riga sind folgende Feyertage bey den Gerichten:

- 1) Nach den letzten offenbaren Rechts-Tagen vor Weyhnachten bis an das Heil. Dreykönige Fest.
- 2) Die ganze Fastnacht-Woche.
- 3) Acht Tage vor, und Acht Tage nach Ostern.
- 4) Die ganze Woche in den Pfingsten bis zu Trinitatis inclusive.
- 5) Die ganze Johannis-Woche.
- 6) Vierzehnen Tage in den Hundes-Tagen.
- 7) Die Woche vor Michaelis, und 14. Tage hernach, von Zeit an, daß die willkührliche Gesetze von der Löwen abgelesen werden.
- 8) Die Martini-Woche.

2.

Würden aber in obangesezten Ferien, Händele und Sachen vorfallen, die keinen Verzug leiden können, als Arresten, Appellationes, fremder, reisenden Personen Klage, und dergleichen, sollen die Richtere selbige, ihrer Bescheidenheit nach, entweder im Hause abrich-

abrichten, oder aber, nach Beschaffenheit der Sachen, in der ordentlichen Gerichts-Stuben, in Beyseyn derer darzu gehörigen Gerichts-Personen, vornehmen, und entscheiden.

CAPVT XI.

Von armen Partheyen.

I.

Wann jemand der Klagenden so arm ist, daß Er, ohne Abbruch seiner Aufenthaltung auf den Gerichts-Proceß nichts wenden könnte, sollen die Secretarien, Cancellisten, Procuratorn, und Gerichts-Bothen, ohne einigen Entgeld, gleich andern, von denen Sie Belohnung zu erwarten, von wegen des Gerichts zu dienen, schuldig seyn, damit Niemand, Armuthshalber Rechtloß gelassen werde.

2.

Würde aber derselbe zu Rechte so viel erhalten; so soll Er, nach Ermäßigung des Gerichts, einem jeden seiner Gebühr halber gerecht werden.

CAPVT XII.

Von Summarischen Proceßten und Klage.

I.

Wer klagen will, soll seine Klage kürzlich fassen, und seine Documenten oder Beweis bey der Hand haben.

2.

Darauf soll Beklagter, woserne Er eine erhebliche Exception vorzubringen, was Er davon geständig, oder nicht, antworten, auch,
nach

nach Gelegenheit, mit dem Beweis ferner verfahren, und die Partheyen respective zum Urtheil schließen.

3.

Ueber gestandene Schuld, Siegel, und Briefe, so unstrittbar, soll man keinen Proceß, sondern die schleunige Hülfe innerhalb vierzehnen Tage verhängen; auch den Fremden das Gast-Recht, ohne Verzug, so viel die Sache immer leiden will, widerfahren lassen.

4.

Ueber das sollen die Sachen, so ihrer Eigenschaft nach langen Verzug nicht leiden können, als armer Wittiben, Waisen, Bau-Commerciens-verderbliche und andere Sachen, besage der gemeinen Rechten, mit dem Proceß nicht verzögert werden, sondern soll darin aufs kürzeste, wie theils Cap. 9. S. 5. et 6. angeführet, verfahren werden.

5.

Die Advocaten, welche in Causis summariis ihren Parteyen mündlich bedienet sind, sollen völlig informiret mit ihren Documenten und Beweisthümern erscheinen, der Sachen Nothdurft kürzlich gegen einander beybringen, und sich des weitläufigen mündlichen dictiren, des vielen Copen Bitten ad proximam et ad communicandum, und dergleichen unnöthigen Aufschieben und Protelationen, wodurch die Sachen gemeinlich in einen ordentlichen langen Proceß gerathen, und die mündliche Reccessen, die sonst in ordinario processu verbotene schriftliche Satzwechselungen überschreiten, gänzlich enthalten, damit in sothanen Sachen, in der ersten, andern, oder zum höchsten dritten Session geschlossen, und darauf verabschiedet, oder geurtheilet werden könne: Worauf die Richter ex officio

D

sehen,

sehen, und die in solchen Fällen von den Parten, oder ihren Advocaten intendirte Weitläufigkeiten ernstlich verhüten sollen.

CAPVT XIII.

Von schriftlichem Proceß und Klage.

I.

Ebenergestalt soll auch die Klage in Schriften, da es der Sachen Nothdurft erfordert, kürzlich, und zwar zum höchsten in zweyen Sätzen, als in Libello et Exceptione, 2) in Replica et Duplica, vorm Unten-Gerichte von 8. Tagen zu 8. Tagen, beytm Ober-Gerichte von 14. Tagen zu 14. Tagen, in offenbahren Rechts-Tagen aber, welche man viermahl des Jahres, als vor Weihenachten, Ostern, Johannis, und Michaelis, jedesmahl durch drey Wochen, von einem Freytage zum andern, zu halten pfeget, wie auch wenn Fremde mit Fremden oder Bürgern zu thun haben, von acht Tagen zu acht Tagen, vorgebracht werden; und sollen solche Sätze nicht über einen Bogen, oder ja zum höchsten, da die Sache wichtig, 2. Bogen lang, und wohl mundiret seyn, jedoch daß gebühliche Marginalia gelassen werden: worauf denn der Secretarius zu jeder Zeit zu sehen hat.

2.

Es sollen auch die Parten ihre Documenten und Beweißthumb nicht bis auf den letzten Satz besparen, noch in selbigem Neuierung einführen. Da nun solches befunden würde, sollen dieselben gestalten Sachen nach, vom Richter, bey Verfassung des Urteils, übergangen werden. Wann auch das Klagende, oder appellirende Theil sein Libell oder Justificationem schriftlich eingegeben, und das
Beklagte

Beklagte Theil, oder Appellat darauf nicht wieder schriftlich antworten will, sondern in der Sachen schließet; so soll dem Klagenden, oder Appellirendem Theile, weitere schriftliche Nothdurft ihm vorzubehalten, und dadurch die Sache zu protrahiren, untersaget seyn. Und soll es dergestalt auch in den folgenden Sätzen gehalten werden.

3.

Wo nun einer in termino peremptorio mit seinem Satze nicht verfahren würde, soll Er in contumaciam ad mulctam et sumptus retardati processus dem andern Theile vertheilet werden; und da derselbe Contumax, im andern termino sein Legale nicht zu bescheinigen hätte, soll Er die poenam judici, und die Sumptus dem parti in continenti erlegen, und ehe nicht gehöret werden, und denn ad proximam sub poena conclusi, antworten. Erscheinet Er alsdenn auch nicht, soll dem gehorsamen Theile in termino zum Urtheil zu schließen frey seyn, und vom Gerichte die Sache pro conclusa angenommen, und darin gesprochen werden.

4.

Gleichwie in Amt = Bett = Cämmer = und Kirchen = Gerichts = Sachen, in den ersten Instantien summariter verfahren wird; also soll auch in denselben vor E. E. Rath in Appellationis Instantia nur ein schriftl. schließlicher Satz jedem Theil zugelassen seyn.

CAPVT XIV.

De Reconventione, oder Wieder = Klage.

I.

Wo ein Mann einer Sachen halber auf einen klaget, und dieser auch darumb wieder auf jenen klaget; so darf der, so erst geklaget,

dem andern nicht antworten, Er sey denn zuvor von ihm mit Recht entschieden.

2.

Da aber zweene gegen einander, abgesonderter Forderung halber, zu sprechen, derer die eine der andern nicht anhängig, auch aus der andern nicht herflusst oder entspringet; so ist ihnen solches unterschiedliche vor einem jeden ordentlichen Richter fortzustellen unbenommen.

3.

Item: Wenn einer daraus, daß sein Wiederpart, der angestellten Klage Natur und Beschaffenheit nach, die Wahrheit reden müßte, vor geendigter Klage, seine Injurien- und Wieder-Klage wollte anstellen; damit ist Er nicht zu hören, sondern muß der Klage und Sachen, daraus die Wieder-Klage erwachsen, Ausgang und Endschaft erwarten.

C A P V T XV.

Von Kummer-Klage, oder Arresten.

I.

Kein Arrest ist zulässig, es habe denn zuvor Arrestant seinen Anspruch, und daß sein Schuldner in der Stadt Nothmässigkeit nicht seßhaftig, oder mit vielen Schulden beladen, und in Abfall seines Vermögens gerathen, aber dennoch dingpflichtig, und vor diesem Gerichte der Anforderung halber zu stehen schuldig, eßlicherweise beglaubiget; Woferne aber das in Eyle nicht seyn könnte, und es wäre des Verzugs halber Gefahr zu besorgen; so ist auf des Arrestantis gnugsame Caution, der Kummer zu verstaten.

2.

2.

Und soll alsdenn dem Arrestanten bey dessen Wirthhe der Arrest, bey so hoher Strafe, als die Forderung sich erstrecket, oder aber, da auf kein gewisses geklaget, willkührlich, mit Darreichung des Arrest-Zettels vermeldet werden. Wollte nun der Wirth, wegen der Schuld, Bürge werden, und wäre gewiß gnug, soll der Arrestant sich daran gnügen lassen, und den Arrest löschlagen. Im Fall aber der Wirth nicht gut sagen wollte, bleibet der Arrest, und der Kümmerer soll mit dem Bekümmerten zum Vogt gehen und sich gerichtlich entscheiden lassen.

3.

Es soll aber auch der Arrestant die Kummer-Klage inner Acht Tagen mit Darlegung seiner Documenten, oder anderer Beweisungen, verfolgen, sein Gegentheil darzu citiren, und auf solche Prosecution der angelegte Arrest alsdenn a momento, welches der Secretarius allewege mit Fleiß verschreiben und den Herren Richtern kund machen soll, da er gesucht ist, gerechnet, und ferner, was Recht ist, erkannt, und dem Kläger, seines Zuspruchs halber, Rechtens verhoffen werden.

4.

Kann er aber weder seines Gegentheils, noch dessen, bey dem Arrest angeleget, vor Gerichte habhaft werden: so soll Er gleichwohl, vermittelst einzel Citation, den Arrest bey Gerichte in den 8. Tagen bevestigen, es wäre dann, daß sein Gegentheil nicht zu Stelle, sondern innerhalb Landes, oder in der Nachbarschaft, als Litthauen u. wäre, auf den Fall soll der Arrestant alsobald ungesänmet durch schriftliche Citation, die Ihme dann auf sein Suchen, mit einver-

leibter Zeit dreyer 14. Tagen, mitgetheilet werden solle, den Arrestanten vorladen, und, Er erscheine alsdann, oder nicht, dem Kummer, nachdem Er bescheiniget, daß die Citation recht insinuiert, unverzüglich hinterfolgen: Der aber auffer Landes ist, hat eines halben Jahres Frist zu genießen. Würde der Arrestant diesem nicht nachkommen, soll der Arrest hiemit ipso jure erloschen, und, auf Anhalten der Partheyen, wegen der Schäden erkannt werden, was Recht ist.

5.

Gleichergestalt stehet dem Arrestato zu, inner dieser Zeit den Arrestanten, zu Verfolgung seines Arrestes anzuhalten; Wer aber einen abwesenden Arrestatum, oder arrestirtes Gut vertreten will, der mag alsobald vor dem Richter gehen, und den Arrestanten dahin laden lassen, und also seine Nothdurst, des Arrests zu freyen, einwenden.

6.

Diejenigen, welche anderswo sekhastig und zahlbar, auch sich durch Contracten und Obligationen, oder in andere Wege, an dies Gerichte nicht haben verbunden, in dasselbige nicht willigen, oder sich gutwillig untergeben, oder dahin nicht verpflichtet, daß ihre Gläubiger sie arrestiren, oder anhalten mögten, die sind auch mit einigem Kummer nicht zu belegen.

7.

So kann auch das arrestirte Geld, oder Gut verbürget werden; zu welcher Bürgschaft der, dessen die Gelder sind, dem Arrestanten, der Arrestant aber dem Depositario, und sonsten Chirographariis Creditoribus vorgezogen werden.

8.

8.

Es soll auch niemands Geld oder Güter arrestiret werden, der in dieser Stadt Bothmäßigkeit Erb und Gründe hat, es wäre dann, daß der Arrestant auf die Güter eine dingliche Klage hätte, oder die liegende Gründe mit vielen Schulden also beschweret wären, daß Er daran seiner Forderung sich nicht zu erholen.

9.

So jemand Schuld halber bekümmert, und darüber flüchtig würde, der soll deswegen citiret werden, und seine Güter 6. Monat den Creditoren zum Besten liegen bleiben, und immittelst gerichtlich inventiret, auch Curatores darüber verordnet werden, daß nichts davon verrücket werde: Käme Er in solcher Frist nicht wieder, mögen die Creditores, nach Verlauf der 6. Monaten, seine Güter gerichtlich angreifen, und sich bezahlet machen; Stürbe Er aber immittelst, so sollen die Güter, denselben Creditoren zu gute, noch 6. Monat, und also ein ganzes Jahr stehen, und wenn diese Zeit umb ist, kann keiner der andern Creditoren, die sich in der Zeit nicht angegeben, dran kommen, sondern haben sich dieselbige, so sich zeitig angegeben, dran zu halten.

10.

Da aber jemand gerichtlich bekümmerte Güter, von sich selber, ohn ersuchten Rechts, zu sich nähme, der ist nicht allein in des Gerichts-Strafe verfallen, sondern soll dahin gehalten werden, daß Er sothane Güter nach der Stelle des angelegten Arrestes wiederbringe. Da aber der Herr des Hauses, drinnen der Kummer angekündigt, die Güter mit Willen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Gerichts folgen ließe, ist Er ebenfalls des Gerichts Strafe

Strafe unterworfen, und soll vor die also losgegebene Güter haften.

CAPVT XVI.

Von der Antwort, Kriegs-Befestigung, und Aufzügen.

I.

Wenn die Klage erhoben, so soll der Beklagte, da Er einige Exceptiones dilatorias, oder auch peremptorias hätte, selbe vorschütten, im widrigen mit Ja, oder Nein auf die Klage antworten.

2.

Auch soll Niemand, Zeit schwebender Rechtfertigung, ohne Bestellung eines zur Sache gnugsamen Bevollmächtigten, aus der Stadt ziehen. Würde aber jemand sich dessen erköhnen, soll nicht minder wieder Ihn nach Rechte, als contra mere contumacem, mit Urtel und Execution verfahren werden.

CAPVT XVII.

Von den zerstörlichen oder peremptorischen Schutz-Wehren.

I.

Die zerstörlichen oder peremptorische Schutzwehren zur Hauptsache gehörig, mögen vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden, so ferne sie ohne weitem Verzug zu erweisen; Und alsdenn ist zu erkennen, daß Beklagter sich auf die Klage nicht einzulassen schuldig, sondern, mit Erstattung der Kosten, davon, und dem Gerichts-Zwange zu entbinden sey.

2.

Wo aber die Schutz-Wehren ohne Weiterung nicht zu erweisen, oder Kläger beständige Einrede dawieder vorwendet; so soll erkannt werden, daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen schuldig, und Ihme die vorgebrachte Exceptiones, so viel deren erheblich, nach der Kriegs-Befestigung zerstörllich zu gebrauchen, vorbehaltenlich.

CAPVT XVIII.

DE IVRAMENTO DELATO, RELATO, VOLVNTARIO ET NECESSARIO PVRGATORIO ET SVPPLETORIO.

Wenn der Kläger dem Beklagten die Klage in sein Gewissen geschoben, oder der Richter, in Mangelung anderer Weise, einem Parte den Eyd auferleget.

I.

Wenn Kläger dem Beklagten sein Gewissen berühren will, und Beklagter keine Ursache hätte, sich des Eydes zu entledigen; so mag Er von dem Kläger den Eyd vor Gefährde vorher fordern, und ihme daneben den deferirten Eyd wieder zuschieben, alsdann ist Kläger die beyde Eyde zu leisten schuldig.

2.

Hat aber Beklagter dem Kläger den deferirten Eyd zu referiren, Bedencken, als wenn der Kläger eine leichtfertige Person ist, der da falsch schweren möchte, so mag Er von dem Kläger den Eyd vor Gefährde fordern, und sich erbiethen, sein Gewissen mit Beweisunge zu vertreten, auf welchen Fall doch Klägern die Gegenbeweisunge nicht zu verstatten.

E

3.

3.

Wo nun Beklagter gegen die eidliche Delation, sein Gewissen nicht gnugsam mit den Verweisungen vertreten kann; so wird Er dessen ungehindert nachmahls zu den deferirten Eid gelassen. Und muß alsdenn der Kläger auch den Eid für Gefährde, wofern derselbe noch nicht abgelegt, schweren.

4.

Hinwieder, wenn Beklagter Klägern den zugeschobenen Eid referiret, und Kläger sein Gewissen mit Verweisung vertreten wolte, so wird Er darzu nicht gelassen.

5.

Es sey nun gleich Kläger, oder Beklagter, welchem der Eid zu leisten zuerkannt wird; so soll Er denselben dergestalt, wie ihme derselbe in der Klage deferiret oder referiret worden, prästiren.

6.

Wo dem Beklagten ein Termin zur Eidesleistung angesetzt, und Kläger, ungeachtet der ergangenen Citation, aussen bleibt, oder sich des Eides vor Gefährde verweigert; so ist Beklagter des Eides entlediget, und wird von der Klage losgesprochen.

7.

Ingleichen, wo der Beklagte in angesetztem Termin sich nicht angiebet, noch Klägern zu Anhörung des Eides vorzuladen bittet, sondern läßt den Termin verfließen; so hat Er sich mit dem Eide versäumet, und wird hernach zu demselben nicht gelassen, sondern stracks auf die Klage vertheilet.

8.

8.

Und insgemein, so oft Kläger dem Beklagten den Eid zugeschoben, oder von dem Beklagten ihm hinwiederumb anheim gegeben ist; so soll der Eid zur rechter Zeit, das ist, im nächsten Gerichtstage, geleistet werden, und wo das nicht geschiehet, so ist das Part, welches sich versäumet, der Sachen überwunden oder verlustig.

9.

Wo aber Beklagter den deferrirten Eid geschworen; so soll Inhalt der Acten was darauf Recht ist, erkannt, und da sich Kläger erbiethen würde zu beweisen, daß der Beklagte unrecht geschworen, soll er doch damit nicht zugelassen werden.

10.

Die Zuschiebung oder Wiederweisung des Eydes hat nicht Statt, wenn derjenige, so schweren soll, des Handels nicht gewiß ist, darauf Er schweren solle. Dann wann Er dran zweifelte, so mag Er den Eyd recusiren. Darumb soll der Eyd dem alleine, so bey dem Handel gewesen, oder mit im Handel ist, zugeschoben werden. Und ob einer sonst des Handels, aus einer gemeinen Rede, Gerüchte, oder Sage, Wissenschaft hätte; das wäre zu der Eydesleistung nicht gnug.

11.

Darumb kann der Kläger des verstorbenen Erben diesen Eyd nicht zuschieben, sondern Er muß seine Klage wieder den Erben erweisen.

12.

Würde sich auch zutragen, daß derjenige, so den andern den Eyd zugeschoben, sich mit Leistung des Eydes für Gefährde verweilte,

lete, und der Beklagte, welcher sich zum Eyde erbothen, und in solchem Vorsatz darüber verstürbe; so soll solcher Eyd für geleistet gerechnet seyn, und des Beklagten Erben von der Zusprach entbunden werden.

13.

Alle Sachen, so durch einen gutwilligen Eyd gerichtlich, oder aufferhalb Gerichts, durch beeder Parten Bewilligung entschieden, sollen für entschieden gehalten werden.

14.

Wann aber jemand sein Vorbringen und Intention durch den geführten Beweis nicht vollkommen noch gnugsamlich, sondern allein semiplene erwiesen hätte, wird billig der Eyd in supplementum, zur Erfüllung der unvollkommenen Beweifung, den Parten auferlegt; Und stehet zu der Richter Ermessen und Bescheidenheit, ob und wie, auch welchem Parte solcher Eyd aufzulegen sey.

15.

Darumb sollen die Sachen mit allen ihren Umständen, Anzeigungen, und Vermuthungen wohl erwogen werden, in was Ansehen, Ehr und Würde jede Parthen sey, welche auch der Sachen am besten Wissenschaft haben, und was jedes Theil vor dem andern erwiesen, auch derhalben bessere Vermuthunge vor sich habe; als dann, nach denselben aus erzählten, und andern dergleichen Bewegnisse, nach gerichtlicher Ermäßigung, solcher Eyd soll geleistet werden.

16.

Im Fall aber die Parten ihre Klage und Exception mit Zeugnissen oder schriftlichen Urkunden dermaßen nicht ausführen, daß
der

der Richter sein Gewissen darauf gründen, und was Er erkennen und sprechen sollte, befinden könnte: So soll Er alsdenn, nach Inhalt vorhergehenden Articuls, den Eyd ergehen lassen.

17.

Gleichergestalt, wenn der Beklagte der Klage zum Theil sich entlediget, kan der Richter ihm das Juramentum purgationis auferlegen.

C A P V T XIX.

Von Gezeugniß zur ewigen Gedächtniß.

1.

Es soll niemand Gezeugniß führen, es sey dann der Krieg Rechts besestiget, und ihm die Zeugenführung oder der Beweis auferleget, oder durch Urtheil und Recht zuerkannt worden.

2.

Doch mögen in sonderbahren Fällen, welche die Rechte nachgeben, Zeugen zur ewigen Gedächtniß abgehört werden; jedoch, daß dem Gegentheil, adformanda interrogatoria, die Articuli zugesandt, und Er darzu citiret worden. Dann wer zu Behuf seiner Sache, die künftig wieder jemand angestellet werden könnte, solch Gezeugniß von nöhten, der muß dreyerley bescheinigen, daß die Zeugen zum wenigsten über 50. Jahr alt seyn, oder daß sie mit Schwachheit beladen, und wegen derselben der Todes-Gefahr unterworfen, oder aber, daß sie, ihrer Handthierung halber, lange Zeit abwesend seyn möchten: wiewohl, Zeit der Pestilenz und Sterbens-Laufften, daran nicht gelegen ist, obgleich die Zeugen mit hohem Alter nicht beladen.

3.

Es muß aber künftiger Kläger und Zeugenführer seine Klage innerhalb Jahres Frist, von der Zeit an zu rechnen, da Er dieselbe anstellen können, fortsetzen.

4.

Wer aber zu Klagen nicht bedacht ist, sondern sich besorget, Er möchte beklaget werden, deme stehet frey, ohne Unterscheid des Alters, Gesundheit, oder Abwesenheit, welche ihm geliebet, beedes in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen, zum Zeugniß ewiger Gedächtniß abhören zu lassen.

5.

Es soll aber die Abhörung der Zeugen vor dem Richter geschehen, da derselbe künftigt in der Sachen ein Richter seyn würde; es wäre dann, daß ein Zeuge anderer Orter gefährlich krank läge, der möchte daselbst seine Zeugniß ablegen.

6.

Wann nun die Zeugen des Klägers abgehört, so soll ihr Zeugniß so lange im Gerichte verschlossen bleiben, bis der Sachen halber, in welcher sie gezeuget, Klage und Antwort angestellet und erfolgt: dann würde das Zeugniß vor der Erkänntniß des Beweises eröffnet; so wäre dasselbe kraftlos und nichtig; auf des Beklagten Seiten aber, mag das alsobalde im Anfange, und vor der Befestigung des Krieges, wohl geschehen.



CAPVT XX.

Von ordentlichen Beweis, und Gegen, Beweifungen.

I.

Wann lis contestiret, und durch Urtheil und Recht einem Theile der Beweis auferleget; alsdann und nicht eher soll dasselbe innerhalb vierzehnen Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da das Urtheil seine Kraft erreichet, was ihm in der Klage verneinet, in kurze Articul fassen, dieselbe Gerichtlich einbringen, und anhalten, daß, zur Abhörnung der Zeugen, ein gewisser Terminus angefezet werden möge.

2.

Von solchen Articula soll dem Gegentheil eine Abschrift durch den Gerichts-Bothen zugesandt werden, ob ihm geliebe dienliche Interrogatoria oder Fragstücke darauf zu stellen, und seine Einrede wieder die Person der Gezeugen, hernacher dero Aussage vorzuhalten.

3.

Darnach soll der Producent auf dem Termin die Zeugen, in Beseyn des Gegentheils, den Eyd ablegen lassen, und wenn das geschehen, soll mit dem Examine, sowohl auf die Articul, als Fragstücke, verfahren werden.

4.

Es sollen daneben nicht auf jeden Zeugen besondere Articul, sondern sämtlich in einer Schrift verfasst, und zu Ende der Zeugen Nahmen, samt einem Directorio, auf welchen Articul ein jeder abzuhören, hinan gehänget werden.

5.

5.

Die Articuli aber sollen Verba affirmativa, solche Wörter in sich haben, die etwas bekennen, und wahr sagen, nemlich: Zeuge saget wahr, und nicht gläubet wahr etc.

6.

Auch sollen sie nicht impertinentes seyn, zur Sache nicht gehörig, oder die da ein mehrers in sich haben, als die Klage an ihr selber mitbringt, oder der Richter soll schuldig seyn, dieselbe abzuschneiden, und zu verwerffen.

7.

Ingleichen sollen auch keine andere Fragstücke, als die aus den Articulis nothwendig herrühren, zugelassen, sondern verworffen werden.

8.

Es sollen aber vor allen Dingen die Examinatores jeden Zeugen, insonderheit nach Gelegenheit der Personen, vor dem Examine, mit höchsten Fleiß des Meinendes, und was große Gefahr ein falsch Gezeugniß auf sich habe, verwarnen.

9.

Es mögen auch, vor Eröffnung des Gezeugnisses, Additional- Articuli übergeben, und über dieselbe, sowohl vorige, als neue Zeugen produciret werden; doch soll der Richter bescheidene Maße hierin gebrauchen.

10.

Folgende soll der Zeugen Aussage in ein ordentlich Register gebracht, und so lange verschlossen bleiben, bis beyde Parteyen zur Eröffnung dessen vorgeladen.

11.

Auch soll die Gegen-Beweisunge, in gleichem Frist mit der Beweisunge vollführet, und zugleich eröffnet, nach der Publication aber keinem Theile regulariter, Er hätte von der Zeugen Aussage Abschrift oder nicht, ferner Beweisung zu führen, zugelassen werden.

12.

Würde auch ein Theil den terminum probatorium lassen verfließen, und umb keine Dilation oder Erstreckung anhalten; so ist die Beweisung erloschen, und Er wird ferner darzu nicht gestattet.

13.

Wollte jemand in seiner Sache Zeugen führen, welche außerhalb der Stadt und dero Bohtmäßigkeit allhie im Lande wohnhaftig, dieselbe soll Er benennen, und innerhalb 6. Wochen vorbringen, oder abhören lassen. Wäre aber der Zeuge oder die Zeugin außerhalb Landes, den soll Er vorbringen innerhalb 6. Monaten. Wollte Er aber einen Bürger oder Einwohner zu Zeugen führen, derselbe aber verreisete, soll der Zeugenführer deswegen seiner Klage nicht verlustig seyn, sondern, da derselbe gegenwärtig ist, soll Er zu dem nächsten Rechts-Tage ihn produciren; thut Er das nicht, so soll Er die Ehehafft erweisen, und alsdann den nächsten Rechts-Tage ihn produciren. Würde Er auch solches nachlassen, so ist Er der Klage niedersällig. Wann aber Einer seine Zeugen vorbringeret, und kommt

sein Wiederpart nicht vor, und er hätte ihn darzu citiren lassen, soll nichts desto minder der Zeuge verhöret werden.

14.

Der Zeugen führen will, soll sie alle zu einer Zeit zu benennen schuldig seyn.

15.

Ingleichen zeuget ein Zeichen, Märck, Pitschier, und dergleichen an, daß die Waare, welche damit gemärcket, dem zukomme, mit wessen Märck und Zeichen selbige bezogen; es wäre denn, daß das Widerspiel vom Gegentheil besser probiret werden könnte.

16.

Wer zuerst sich auf Zeugen berufet, der soll zuerst mit denselben gehöret werden.

17.

Zu welchem Handel oder Geschäfte Personen des Rahts, die von den Partien, oder sonst von denen Gerichten verordnet, genommen sind, und Streit darüber vorfiel; was alsdann diese Personen bey gutem Glauben berichten, dabey soll es bleiben. Ebenermassen soll es auch mit anderer, E. E. Rahte mit Eyden verbundener Personen ihr Gezeugniß gehalten werden, wenn Sie dieselbe in ihrem Amte abgelegt.

C A P V T XXI.

Von den Gezeugnissen, welche zugelassen oder nicht.

I.

Es mag jedermann zum Zeugen gebraucht werden, welchen die Rechte nicht verwerffen.

2.

2.

Es müssen aber alle rechtliche Verwerffungen seyn, die auch zu der Zeit, wenn Sie abgehört werden, wahr seyn. Dann ihre Ungeschicklichkeit, so nach dem abgelegten Gezeugniß entsteht, kann ihre Aussage nicht auf heben: derjenige aber, dem das eine oder ander Theil seine Heimuth auf guten Glauben in der Sache offenbahret, und zum Beystand gebethen, mag nicht zeugen.

CAPVT XXII.

Von Verwerffnung der Zeugen Person, und Strafe des Meineydes.

I.

Wer da gedenket der Zeugen Person durch andere Zeugen zu reprobiren, und zu verwerffen, der soll nicht warten, bis Er ihre Aussage, ob ihme dieselbe zuträglich, oder nicht, erfahren, sondern seine reprobatorios testes probatoriorum balde nach geschehenem Examine hervorbringen, und damit ein Ende machen.

2.

Wird es dem Richte und Bögten kund, daß es dabey in Wahrheit sich also verhalte, daß Jemand unrecht gezeuget; so soll der falsche Zeuge dem Mann, auf den er unrecht ausgesaget, alle Kosten und Verlust, so Er seiner Zeugniß und seinetwegen gelitten, erstatten; und kann hinführo zu keinem Zeugniß zugelassen, noch für solchen glaubhafften Manne, wie vorhin, gehalten werden, dem Gerichte die Strafe des Meineydes vorbehältlich.

Von Eröffnung der Gezeugnisse.

I.

Wenn das Zeugen-Verhör in Civil-Sachen vollzogen, sollen beyde Parten zur Publication vorgeladen, und in dero Beseyn die Zeugniß gerichtlich, nachdeme Sie sich fernern Zeugenführens verziehen, und solche Verziehung ad Acta referiret, ediret werden, und alsdann jedem Theile der Zeugen-Aussage zu examiniren, zu impugniren, und zu defendiren frey seyn.

2.

So mag auch der Zeuge, welches Aussage dunckel, dieselbe zu erläutern, repetiret werden, ungehindert dessen, daß das Zeugniß erdffnet.

CAPVT XXIV.

Von schriftlichen Urkunden.

I.

Des Rahts Bücher, Protocolla, Register, Gerichts-Acta, alte Verschreibunge, Contracten, Ehestiftungen, Testamenten, Instrumenten, so von unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet, und dawieder keine Disputation noch Zeugniß verstattet werden.

2.

Die Instrumenta uvarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet, und zur Bezahlung sich verbindet, sollen auch die Kraft eines Urteils, so in rem judicatam ergangen, in sich haben, und zu schleuniger Hülfe gezogen werden.

3.

3.

Gleichfalls anderer Siegel und Briefe, so keine unehrbare Pacta oder Handlung notorie in sich begreifen, oder aber wucherliche Practicen zum Anhange haben, auf welchen Fall dennoch utile pro inutili, das, was Recht ist, mit dem, was Unrecht, nicht umbzu stoßen, sondern dem Klagenden Theile zu deme allein, worzu es von Rechtswegen befuget, zu verhelffen stehet.

4.

Redlicher, unverdorbenes, und frommer Kaufleute Bücher, darinnen die Ursachen der Schuld verzeichnet, sollen in Kaufmanns-Handlungen, Rechnungen, Ausgaben, und Einnahmen, unter den Kaufleuten, für sie semiplene, und wieder Sie vollkommenen Glauben gewinnen: Wann aber die Bücher mit dessen Tode, dem sie zugehören, bestätiget, probiren sie auch vollkündlich vor Sie und ihre Erben.

5.

Gleichmäßiger Glaube ist auch anderer ehrbaren Leute Bücher nach ihrem Tode zuzumessen; Bey ihren Lebetagen aber, da das Gegentheil sie streiten würde, müssen sie endlich verificiret werden.

6.

So sollen auch die Bücher der Mäcker, welche alle Handele richtig im Tage und dato, da solche geschehen, zu Buche bringen, wenn Sie auf der Parten Begehren dieselbe vorher beschworen, vollkommenen Glauben haben.

7.

Würde einer gemahnet mit einer Handschrift, und seine Hand nicht leugnen; so hat seine Wiederrede, daß sein Siegel

wieder seinen Willen daran gedrucket oder gehangen, keine Statt.

8.

Wer sich auf ein Urkund gründet, und damit einen andern vor Gericht zu führen gedencket; der ist schuldig, dasselbe in Originali und ganz zu ediren, und bey dem Gerichte Abschrift zu lassen.

9.

Sonsten von Rechnungen ist er weiter nichts, als was gestritten wird, nicht aber sein ganzes Buch zu offenbahren pflichtig.

CAPVT XXV.

Von der Bekänntniß.

Würde jemand vor, oder aufferhalb dem Gerichte etwas bekennen, aus einem Irrthumb einer Geschichte, als zum Exempel: daß ihme etwas auf die Schuld, darumb Er mahnet, bezahlet wäre, und es befände sich hernacher aus seiner Rechnung, daß Er darinn geirret; so soll ihme, solche Bekänntniß, seinem Gegentheil zu frommen, nicht schaden.

CAPVT XXVI.

Vom Urtheil.

Nach beschehenem Beschluß der Sachen, sollen die Parten die Acta ergänzen, und selbige in der Cankzeley zusammen gehefftet, paginiret, und völlig rotuliret werden: worauf der Richter beeden Parten einem Terminum zu Anhörnung des End-Urtels, praevia Citatione, ansetzen, und in ihrem Besseyn dasselbe eröffnen soll. Solten aber ein oder beyde Parten contumaciter auffen bleiben, soll nichts

nichts desto minder, nach eingenommener Relation des Gerichts-Dieners, gestalten Sachen nach, mit der Publication verfahren werden.

CAPVT XXVII.

Von Declaration und Erklärung des Urtheils.

I.

Eine Declaration soll nicht anders, als von den Urteilen, welche dem Part dunkel vorkommen, oder von dunkeln und zweifelhaften, drinn begriffenen Worten, darin Er sich nicht richten kann, gesucht werden: welcher drüber gehet, und das Urteil, oder die darinn enthaltene rationes decidendi ansicht und perstringiret, der soll wegen solcher Urteils-Quaal mit ernstlicher Strafe angesehen werden, und absonderlich die Patroni causarum, so darzu Anlaß gegeben.

2.

Derjenige, der Declaration suchen will, und das Gegentheil nicht alsofort von dem Urteil appelliret, muß solches innerhalb 10. Tagen thun: Und soll hinführo keine gesuchte Declaration die Fatalia Appellationis suspendiren, noch der Richter dieselbe weiter zu erstrecken bemächtigt seyn.

CAPVT XXIII.

Von der Appellation an den Rath.

I.

Wo jemand ohne, oder nach erhaltener Declaration sich des Unten-Gerichts Urteils beschweret findet, dem soll frey stehen innerhalb zehen Tagen vom gesprochenen Urteil, mündlich oder schriftlich an den

den Rath zu appelliren: Und wenn Er also, nach Erlegung des Appellation= Pfennings, appelliret, soll Er die Appellation in selbiger Frist im Ober=Gerichte zu introduciren, und den nächst folgenden Freytag, mit vorhergehender Vorladung seines Gegenparts, dieselbe zugleich in formalibus et materialibus zu prosequiren, oder, da Er nicht dabey in materialibus verfahren könnte, seine Ehehafften desfalls alsofort vorzubringen, und darauf den nächstfolgenden Freytag seine Justificationem in materialibus einzubringen schuldig seyn. Da aber solches nicht geschähe, oder die Entschuldigung nicht für gnugsam befunden würde: soll die Appellation auf des Appellanten Ungehorsames Beschuldigung pro deserta erkannt, und der Appellant in die Unkosten vertheilet werden.

2.

Es soll Appellant, oder dessen *Causæ Patronus* bey Introdurcion der Appellation beschaffen, daß die *Acta prioris instantiae*, so wie sie rotuliret und zusammen geheftet sind, vom *Secretario* desselben Gerichts bey dem Ober=Gerichte eingeliefert werden; woselbst die Partey, so oft sie derer zu Berfertigung ihrer Satz=Schriften benöthiget, durchsuchen können, und sollen die *Advocati* vollkommene Satz=Schriften zu produciren schuldig seyn. Wann einer oder der ander dieses verabsäumen würde, soll die Appellation gleichfalls pro deserta erkannt werden.

CAPVT XXIX.

DE RELATIONIBVS.

I.

Würde aber, nach vorbeschriebener Masse, mit der Appellation ans Ober=Gerichte verfahren; so sollen die Partey von 14. Tagen

zu 14. Tagen, wie oben gedacht, in den offenen Rechts-Tagen aber von acht Tagen zu acht Tagen, mit ihren Satz-Schriften sich fertig finden, und wenn also gleichfalls in Sachen concludiret wird, der Syndicus aus den Actis eine kurze Relation verfertigen, und sich nicht an der Parten weitläufige, unnöthige, reiterirte Schriften und Argumenten binden, sondern die momenta rationum bona fide deutlich anziehen, und E. E. Raht vortragen. Dieselbige mögen die Parten, oder ihre Procuratoren 8. Tage bey sich erwegen, und wo dann etwas nöthiges übergangen, das soll der Syndicus, auf ihr Anhalten, aus den Actis ergänzen; Und würden Sie sich deventwegen nicht vergleichen, so soll Sie darin der Rath entscheiden.

2.

Wann aber Sie sämtlich einig, so sollen die Advocaten die Relation jegliches Theil innerhalb der ihm vergönneten acht Tagen unterschreiben; daferne ein oder das ander Theil, oder dessen Advocat, damit säumig wäre, soll solches Theil, welches die Relation nicht zur rechter Zeit von dem Syndico ausnimmet, und wieder unterschrieben einliefert, zum erstenmahl solches Ungehorsams und Versäumniß halber 5. Rthlr. Strafe, das ander mahl 10. Rthlr. und so weiter verhöhet, erlegen. Und wenn die Relation eingekommen, soll dieselbe alsdenn dem Rahte, in Gegenwart der hierzu peremptorie citirten Parten, vorgelesen werden; darbey denn auch jedem Theil soll frey stehen, seine Nothdurft, so es zu haben vermeinet, mündlich ex Actis einzurwenden; Wann das geschehen ist, soll darauf der Rath erkennen nach Recht.

Von der Revision.

Wer von E. E. Rahts Urtheil die ordinariam Appellationem an das Stockholmsche Hof-Gericht nicht ergreifen, noch selbiges per Querelam extraordinarie an Ihre Königl. Maytt. bringen, sondern die Revision bey E. E. Raht bitten will, der soll es thun innerhalb zehen Tagen vom gesprochenem Urtheil, und alsdann zugleich hundert Marck, oder 20. Fl. Polnisch, (id est 6 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb.) ins Gerichte legen. Darauf mögen beide Theile selbige Wechselsweise mit zweien Satz-Schriften aus den vorigen Actis ausführen. Woferne nun das gesprochene Urtheil ganz, oder zum Theil nicht reformiret wird; so sollen die 100. Mrk. dem Rahte verfallen, und der, so die Revision gesucht, dem Gegentheil die Expensas retardati processus zu erlegen schuldig seyn. Und soll das Urtheil, ohne ferner Appellation, Supplication, Querelen, und dergleichen Rechts-Mitteln, deren die Revision suchende Parthey hiemit gänzlich renunciiret, vollstreckt werden.

CAPVT XXXI.

Von der Appellation an die hohe Obrigkeit.

I.

Würde jemand von des Ober-Gerichts, oder des Rahts-Urtheil, an Ihre Königl. Maytt. provociren, deme soll solches auch in continenti, oder innerhalb zehen Tagen zu thun frey stehen, jedoch in denen Fällen, davon die Appellation zulässig.

2.

Wenn dann also die Sache appellabilis befunden worden, soll der Appellant von der Zeit deferirter Appellation, inner vierzehnen Tagen, der Stadt Privilegio, in puncto der Eydesleistung, ein Gnügen thun, und daserne Appellant in der Stadt Bothmäßigkeit nicht gessen, und zur Wiederklage und Expensen in der ersten Instanz keinen Vorstand geleistet; so soll Er dieselbe auch, wie Recht, bestellen.

3.

Darauf dann die Relation, wie sie unterschrieben, cum reverentialibus Apostolis, an das Königl. Stockholmsche Hof-Gericht, unter des Rahts Siegel verschlossen, übersandt werden soll.

4.

Wenn nun, von Zeit gesprochenen Urtheils, noch zwölf Wochen übrig sind, bis zu den gewöhnlichen Stockholmschen Hof-Gerichts-Tagen, soll dieselbe Appellation auf solchem nächsten Gerichtstage einen terminum ex remisso ohne Citation haben; Wo es aber unter 12. Wochen, gegen den folgenden dahin verwiesen werden, Inhalt Königl. Resolutionen, woselbst nach den Rigischen Statutis und Gerichts-Gewohnheit in Sententionando gesehen und gesprochen wird: Im Fall aber, in Nichtzureichung der Stadt-Rechte, hieselbst nach gemeinen Rechten gesprochen; so wird auch nach solchen Rechten, vermittelt des Königl. Hof-Gerichts Sentens, die Appellation-Sache entschieden.

5.

In Sachen aber, da auf offenbahren unleugbahre Handschriften, Verschreibungen und Stadt-Büchern, Contracten, oder



zugestandene Schulden, oder aber streitige Gebäude, Servituten, Strafen, Geldbüßen, insonderheit wenn beeden Theilen Ehre und guter Leumuth im Urtheil vorbehalten, und bewahret ist, erkannt worden, als auch in den Criminal-Sachen, welche Leib- und Lebens-Strafe mit sich führen, ist die Appellation unzulässig.

6.

In Sachen, da einer durch Urtheil und Sentenz an Ehren gefährdet würde, als Injurien und dergleichen, ist die Appellation auch ohne Eydleistung Jedermännlichen unverböthen.

7.

In den Querelen aber an Ihr Königl. Maytt. allergnädigsten Revision-Ordinance, und Resolution de Ao. 1663. verfahren werden, wenn querulirendes Theil, nebst seinem Advocato das juramentum malitiae geleistet, daß Sie die Revision nicht aus Bosheit, noch aus Nachgierigkeit, die Zeit zu verlängern, oder die Sache vergeblich aufzuhalten suchen, sondern ihnen nicht anders bewust sey, als daß Sie eine rechtmäßige Sache führen, und selbige Querel mit allem möglichem Fleiß fortzusetzen, bemühet seyn wollen.

CAPVT XXXII.

Von der Execution oder Gerichts-Hülffe.

I.

Würde Jemand, auf Gerichtliches Gebot, dem Urtheil, so seine Kraft erreicht, Folge zu leisten sich weigern; so soll Ihme von 14. Tagen zu 14. Tagen, also in sechs Wochen drey-mahlig, dem Urtheil ein Gnügen zu thun, angemeldet werden, und alsdenn, nachdeme die drey vierzehnen Tage verflossen, auf seinen Ungehorsam, wo der beharr-

beharrlich, das obliegende Theil in dinglichen Sachen, zu demjenigen, worauf es geklaget, durch die realem Immissionem verholffen werden: da aber die Klage auf die Person gerichtet, soll der Kläger zu des Beklagten Gütern, nach der in folgenden Articuli enthaltenen Weise, von den beweglichen anzufangen, bis zu den unbeweglichen, so lange verholffen werden, bis Er zu seiner Bezahlung gelange.

2.

Das Guth aber, so für die Schuld dem Gläubiger zu gute in Persönlichen Sachen, nach Verfließung der drey Bierzehen Tagen, durch den Pfand-Schlitten abgeholt, soll der Vogt dem Gläubiger an Zahlunge, vermittelst Gerichtlichen Taxes, welcher Tax innerhalb abermaligen 14. Tagen geschehen soll, wosfern der Herr des Guthes in der Zeit es nicht lösete, angeben, demselben die Ansprache wegen des residui vorbehältlich, es sey denn, daß Er sich mit diesem vergnügen ließe. Ist aber was übrig, wird billig dem Schuldener zugestellet.

3.

Es kann auch der Richter, dem Schuldener zu gute, desselben andere bewegliche, oder sich bewegende Güther, als Waaren und Vieh, bey öffentlicher Subhastation an den Meistbiethenden verkauffen, und das Geld dem Creditori zukehren, oder aber, wenn keine Käufer vorhanden, Ihme dasselbe, oder seine Schuld in der Nützung zu kürzen, zu gebrauchen hingeben.

4.

Es sollen aber keine Instrumenta eines Handgewerckes, oder zum Ackerbau gehörig, oder zum täglichen Gebrauch des Hauses,

des Leibes des Beklagten, seiner Frauen und Kinder Kleider gepfändet werden.

5.

Nach Gast-Recht aber, das ist, wenn ein Gast dem andern, oder ein Bürger einem Gast, et vice versa, was schuldig ist, soll der Vogt, von Zeit an, da das Urtheil seine Kraft erreicht, wenn zwei Nächte verflossen, und der Schuldener nicht zahlt, zur Execution alsofort darauf schreiten.

6.

Wann nun, wie oben gemeldet, keine bewegliche, oder sich bewegende Güter vorhanden, daraus der Kläger, innerhalb obspecificirter Zeit der acht Wochen, seine völlige Zahlung erheben könnte; so stehet dem Kläger frey, nach einzelner schlechter Ankündigung, und Richterlicher Erlaubniß, des Schuldners liegende Gründe und Erbe durch den dreymahligen Aufboht, von 8. Tagen zu 8. Tagen, in den offenbahren Gerichts-Tagen, vorm Unten-Gericht anzugreifen.

7.

Wenn also der dreymahlige Aufboht, und allemahl druf durch den Gerichts-Diener geschene Denunciation und Ankündigung zu Lösung des Pfandes, vorm Unten-Gerichte ergangen, muß der Kläger oder Gläubiger in den offenbahren Rechts-Tagen vor dem Naht treten, den Aufboht und Ankündigung mit den Protocollis des Unten-Gerichts darthun, und druf einen Anboht auf das Unbewegliche, und, da dasselbe in unterschiedlichen Gründen bestehet, auf jedes speciatim thun, und die Immissionem ex primo Decreto bitten; welche der Naht nach verschriebenem Anboht, Ihme, gestal-

ten

ten Sachen nach, nicht verweigern soll, sondern in specie decerniren, und selbige zu effectuiren, an den Vogt remittiren.

8.

Die Immission verrichtet der Vogt, auf Anhalten des Parts, dergestalt: Es wird zuvörderst dem Principal-Schuldener, und hernacher dem Einhaber oder Besizer des unbeweglichen Guthes, Tages zuvor die Immission, und daß dadurch dem ausgesprochenen Urtheil wirklich Gnügen geschehen solle, durch den Gerichts-Diener angemeldet; Druß gehet der Vogt mit dem Unter-Vogt und Secretario in das Haus oder Erbe, und thut allda dem Gläubiger selbiges als ein Pfand, mit Ueberreichung des Thür-Klopfers, übergeben, dem Eigner aber, oder Mittlinge anmelden, daß nunmehr selbiges des Klägers Gerichtliches Pfand worden, und zu Bewahrung demselben eingegeben sey; So auch also vom Secretario verschrieben werden soll.

9.

Dieser vorgehaner Ansoht stehet auf Jahr und Tag, nämlich, von dem offenbaren Rechts-Tage, da die Immissio decretiret, bis auf des folgenden Jahres letztern offenbahren Rechts-Tage selbiger Zeit. Und ist inmittelst ein jeglicher Creditor schuldig, in selbiger Frist sich mit seiner Schuldforderung anzugeben, auch befugt, das Haus zu licitiren, und ein mehrers zu biethen. Wie dann auch die Licitation einem andern, der nicht Creditor ist, unverbotten.

10.

Wann aber das Jahr verflissen, wird das Haus oder Erbe, dem, der in dieser Zeit das meiste gebothen, ex secundo Decreto, so sonderlich abermahln von E. E. Rath zu erbitten, zuerkannt; Und
ist

ist alsdann der Debitor, oder Heurling, nach Willkühr des Creditoris, oder Meistbiethers, das Haus zu räumen, oder Ihm die Heur zu zahlen, der Meistbiether aber die Anbohts-Gelder innerhalb Sechs Wochen ins Gericht zu bringen schuldig; es wäre dann daß er ein ansehnliches mit zu fordern hätte, und klärlich darthäte, daß seine Anforderung die älteste wäre, und den andern Schuldenern vorgehe; Uf welchen Fall er mit völliger Verbringung der gebohtenen Summe nicht zu belegen ist; Worauf der Concurfus Creditorum angestellt, de prioritare disputiret, und erkannt wird; jedoch dergestalt, daß wenn der Debitor bonis cediret, oder notorie fallit, die Rente von Zeit der Cession, oder verhängter Immission ex primo Decreto, da er aber nicht bonis cediret, erst a tempore Immissionis ex secundo Decreto cessiren, oder aufhören, und weiter nicht, auch nicht ultra alterum tantum adjudiciret werden sollen. Es stehet auch dem Schuldener, oder dessen nächsten Freunden, von Zeit geschehener Immission ex secundo Decreto (wenn Sie bey gesuchter Verhängung derselben sich ihres Näher-Rechts öffentlich bewahret) inner 6. Wochen das angebohtene Haus oder Erbe zu reluiren, und das gebohtene Geld zu Gericht zu legen, frey, jedoch, daß Sie auch zugleich, daß Sie dasselbe vor sich selbst kauffen, endlich erhalten sollen: Thäte Er, oder Sie solches nicht; so wird der Meistbiethende ein Herr des Pfandes unwiederruflich. Und dieses soll Statt haben, sowohl in Persönlichen, als dinglichen Sachen.

II.

Wenn dieses alles geschehen, wird das Haus oder Erbe dem, der ein solch Recht darin erhalten, von Beklagtem, oder, in Verweigerung dessen von dem Herren Kämmer oder Land-Vögten, ex officio

officio aufgelassen, und alsofort ins Erbe-Buch zugezeichnet. Auch wird eben dieser Executions-Proceß wieder diejenige vorgenommen, welche uf Erb-Zinse gefessen, und zur Erlegung des Canonis säumhafft erfunden worden.

12.

Wenn weder bewegliche noch unbewegliche Güter, oder ausstehende Schulden vorhanden, soll an des Debitoris Person, dieselbige entweder in den Schuld-Thurm zu setzen, oder dem Gläubiger zu dienen, die Hülfe vollstreckt werden.

13.

Weibes-Personen aber können Schuld halber nicht in Verhaft genommen werden.

14.

Wer ein Handhabend- oder Kasten-Pfand, so über die verwillführte Zeit gestanden, nicht länger halten, sondern selbiges aufbiethen, und seine Zahlung daraus suchen will, der muß sich zuvorderst bey dem Gerichts-Vogt desfalls angeben, und in den öffentlichen Gerichts-Tagen vorm Unten-Gericht das Pfand zugleich zum ersten, andern, und dritten mahl, zur Erhaltung der Execution, öffentlich aufbiethen, solches verschreiben, und den Aufboth dem Debitori gerichtlich notificiren lassen.

15.

Wann darauf der Debitor das Pfand nicht löset, soll der Creditor auf geschehene Vorladung des Schuldners, umb gerichtliche Taxation des Pfandes anhalten, und wenn die Taxa, worzu der anwesende Debitor gleichfalls citiret werden muß, ergangen, umb einen Terminum, den Schuldener zur Einlösung des Pfandes, anzusehen,

zusehen, oder, in Entstehung dessen, umb die Angebung desselben, in solutum, so weit es taxirtermassen reicht, bitten. Worauf der Vogt Sechswöchentliche Frist dem Schuldener zur Reluition präfigiren, und folgendes dem Gläubiger die gebethene Hülfe, mit Zuerkennung des Pfandes, auf die unabgelegte Rente, a 6. de Centum gerechnet, und das Capital, ohne fernern Verschub leisten soll.

CAPVT XXXIII.

DE TERTIO INTERVENIENTE.

I.

Ein dritter kan sich bey Anfang, Mittel, und Ende des Processus angeben.

2.

Wenn er sich angiebet, so soll der Unterscheid gehalten werden, ob die Klage Persönlich, oder dinglich.

3.

In Persönlichen Klagen mag sich ein Dritter wohl der Execution wiedersehen, und ist damit zu hören, jedoch dergestalt, woferne kein Proclama angeschlagen, und darinn jedermann, in angefertigter Frist, wieder einen, mit vielen Schulden beladenen Debitoren, mit angehängter Verwarnung zu procediren, vermahnet worden.

4.

Wo das Guth, darin die Hülfe geschiehet, ledig stehet; so ist der Intervenient zu hören, jedoch mit dem Bedinge, woferne er nicht wissentlich zu dem Process stille geseßen, und, gleichwie mit dem Beklagten colludirende, keinen Einspruch gethan hat, oder auch, wo Er sein Recht dem Richter in continenti, das ist, in geringer Frist, und

und wenigen Tagen, nicht kan bescheinigen, auf welche Fälle der Richter die Execution wegen seines Einspruchs nicht hemmen, sondern vollstrecken soll.

CAPVT XXXIV.

Von Expensen und Unkosten.

1.

Es soll hinführo in allen Sachen dem obsiegenden Theile die Gerichts-Expensen und Unkosten zuerkannt werden, wosferne das Gegentheil nicht erhebliche Ursache zum Proceß vor sich hat.

2.

Und alsdamm sollen die Expensen und andere Unkosten ordentlich aufgesetzt, und liquidiret werden; darauf das Gegentheil, was es daran geständig, oder nicht, in continenti zu antworten schuldig seyn solle.

3.

Und wo die Expensen ohne Eyd zu Richterlicher Moderation gestellet; so soll auch in dem Fall niemand mit dem Eyde beladen seyn, sondern, nach Beschaffenheit der Sachen und Personen Umstände, darauf erkannt werden.

4.

Da aber das Ueberwundene Theil Ursachen so erheblich und gnugsam, vor sich hätte, welcherhalben die Expensen zu vergleichen; so sollen dieselbe in dem Urteil ausdrücklich compensiret, nicht aber stillschweigends übergangen werden, ferner Klage und Proceß dadurch zu verhüten.

Von Gewinnung einer public Hypothec eines Creditoris
auf die liegende Gründe seines Debitoris.

I.

Der eine öffentliche Auffschreibung gewinnen will, derselbe muß solches in den öffentlichen Gerichts-Tagen also suchen, daß er sich zu-
forderst bey dem Herren Wortführenden Bürgermeister zusamt
Pfandgeber, angebe, und wenn der Pfandgeber vorher mit richtigen
Protocollen daß ihm das Haus öffentlich aufgetragen, und in der
Stadt Erb-Buch zugeschrieben sey, erweist, von demselben Zulaß
erhalte, auch folgendes öffentlich durch sich selbst, oder einen An-
wald, in Gegenwart der Gemeine, es vorbringen oder vortragen
lasse, und die publicam hypothecam also zu verschreiben bitte.

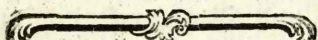
2.

Da nun bey solchem Actu einer oder mehr der andern Credito-
ren des Pfandgebers und Debitoris dieser Auffschreibung beysprache,
und wegen seines habenden bessern ältern Rechtens sich bewahrte;
so wird zwarten solche Protestatio in quantum de jure angenom-
men, und zu verschreiben verstattet: Im Fall aber Protestant dieselbe
nachgänglich nicht prosequiren, und zu Ende bringen würde, son-
dern also, bey der schlechten Bewahrung, seine gethane Beysprache
bewenden, und Jahr und Tag darüber verfließen ließe; so hat her-
nacher solche Protestation keine Operation, besondern es erwirbet der
Sucher der öffentlichen Verwahrung, nach Verfließung obbestimm-
ter Zeit, darinnen er weiter nicht angefochten worden, vor jenen
schlechterdinge protestirenden Creditoren einen Vortritt. Ein anders
aber

aber ist, da jemand derselben sein besseres Recht in foro fori, nach der interponirten Bewahrung inner Jahr und Tag ausfündig gemacht hätte, alsdann wäre Er mit seinem bessern Rechte, tanquam tempore prior, dem Andern zu präferiren.

3.

Es ist aber auch nicht allezeit nöthig, daß mit des Debitoris Willen die Ausschreibung decerniret werde, sondern, wenn der Creditor wieder denselben ein Urtheil ausgewonnen, welches vires iudicati erreicht, also, daß pro facienda executione, Er bey den niedrigen Instantien Zulass erhalten; so kan derselbe ihme ex officio vor E. Erb. Nakt die Ausschreibung und publicam hypothecam, auch wider dessen Willen, conferiren lassen.



STATVTORVM RIGENSIVM

von

allerhand Handthierung und Contracten.

T I T. I.

DE NVPTIIS.

V o m E h e s t a n d e.

I.

Beeede annoch lebende Eheleute, Mann- und Weibes-Bild, mögen ihre Kinder, Söhne und Töchtere, nach ihren Willen verheyrathen, und aussteuren: Stürbe aber der Vater, so ist die überlebende Mutter vor sich allein nicht bemächtiget, eine Wittibe, Jungfrau, oder unmündigen Gesellen, die ihre Kinder sind, zu verloben, noch an Jemanden zu vermählen; besondern solche Ehestiftungen sollen mit Einrathen und Vorbewußt der anwesenden beyderseits nächsten Freunden, von Vater und Mutter wegen, beredet und vollzogen werden.

2.

Würde auch Jemand eine Wittibe, oder Jungfrau zur Ehe bereden, und entführen, ohne Vorwissen und Willen ihrer Freunde, der soll in dieser Stadt Bothmäßigkeit nicht geduldet werden.

3.

Da auch eine Wittibe, oder Jungfrau, ohne ihrer Vormünder und Freunde Raht, die sich dessen aus wichtigen Ursachen verweigern,

gern, sich mit einem verlobet, sollen solche und dergleichen heimliche Verlobungen für Kraftlos und nichtig gehalten werden.

4.

Dienstbothen, als Knechte und Mägde, mögen in ihren Dienst-Jahren wohl freyen, und also aus ihrer Herren und Frauen Dienste treten; jedoch, daß Sie dasjenige, so Sie von ihrem Lohn zu viel aufgehoben, wieder zurücke kehren: Gestalt Ihnen dann auch, was bis an die Zeit nachstehen würde, abgefolget werden soll.

5.

Niemand soll sich unterstehen, näher als in drittem Gradu, gleicher Seits Linie mit seinen Bluts-Verwandten, sich zu vereheligen, bey ernster hoher Strafe.

T I T. II.

DE DOTE.

Von der Mitgabe.

Wann einem Manne mit einer Jungfr. oder Wittiben ein Brautschaz mitgelobet worden, vor welchem Jemand zum Bürgen sich bestellen lassen, aus der Anverwandschaft oder sonsten; denselben kan man innerhalb 2. Jahren nach der Hochzeit desfalls belangen. Solte aber in solcher Frist durch den Mann von dem Bürgen der Brautschaz nicht gefordert seyn; so gehet Er dessen nach der Hand ledig, und darf der gewesene Bürge darzu weiter nicht antworten, es wäre dann durch ehrliche Leute und gewisse Urkunden dargethan, daß Er aus Liebe und mit Willen auf Bitte gestundet, oder auch, daß Er den Brautschaz, ob Er sich gleich Gerichtlich bewahret, nicht bekommen können.

T I T.

T I T. III.

Von der Morgengabe.

I.

Die bishero übliche Morgengabe wird den nachbleibenden Wittiben aus ihrer verstorbenen Männer Gütern, in denen in den Stadt-Rechten beschiedenen Fällen, voraus zugeleget; und zwar denen von der großen Gülde 60. Mk. löhdigen Goldes zu 240. Rthlr.; denen aber von der kleinen Gülde 40. Mk. löhdigen Goldes, zu 160. Rthlr. gerechnet.

2.

Eine Wittibe, die nach ihres beschuldigten Mannes Tode der Morgengabe vor andern Creditoren genießen will, muß zu rechter Zeit bonis cediren. Blicke Sie aber ohne Inventarium in den Gütern Jahr und Tag besitzen; so ist Sie des beneficii verlustig.

T I T. IV.

Von Vormundschaften.

I.

Ein jedweder ehrlicher und verständiger Mann mag selber seiner Kinder Vormund seyn.

2.

Wann einer oder beyde Eltern bey ihrem Leben ihren Kindern Vormündern gekohren und beschieden haben, dieselben sollen nach Rechte, so lange Sie das ihrige redlich thun, Vormünder seyn. Sonsten ist der nächste Anverwandter, wosferne er von E. E. Naht darzu verordnet wird, auch der nächste zur Vormundschaft; Und
soll

soll sich dabey ein Jedweder also verhalten, wie in der, in Anno 1591. revidirten und gedruckten Vormünder-Ordnung verfasst worden.

3.

Allen Unsinningen, und die Ihnen selber nicht vorstehen können, sollen aus ihren nächesten Anverwandten Curatores vorgesehet werden, damit Sie das Ihrige nicht verbringen, und also Schaden nehmen, auch keinem andern Schaden zufügen mögen; welchen die also verordnete Freunde, in dem Fall ihrer Versäumung, zu ersetzen schuldig seyn sollen.

4.

Es mögen auch, mit Vollwort ihrer Vormünder, ein Jüngling von 18., eine Jungfrau von 14. Jahren, und Wittiben, so weit mündig seyn, daß Sie ihr fahrendes Haabe und Eingedöms vertestamentiren und vergeben können: Allein, stehendes Erbe, oder Erdvesteigen, mag weder Mann noch Frau ohne der Erben Urlaub, vergeben noch legiren.

5.

Da etwa E. E. Rathe, oder denen verordneten Waise-Herren kund würde, daß einige Kinder und Erben, denen Guth heimgefallen, ihre Sache nicht recht damit angingen, also, daß Sie es verbrächten; Alsdann soll sothanen Erben nichts in Händen gestattet, besondern von den Vormündern verwaltet werden, bis solche Erben ihnen selbst, besser denn vorher, vorstehen mögen. Ein anderes aber ist mit denen Erben, so sich wohl zu verhalten wissen, und des Ihrigen mächtig seyn können.

6.

Es kann auch Niemand zur Vormundschaft gezogen werden, er sey dann Bürger und Einwohner dieser Stadt, der Schoß und Unpflicht trägt. Was nun durch sothane Vormünder vor dem Waise-Herren verhandelt und vermittelt wird, es geschehe mit Recht oder in Freundschaft, das bleibet vest und unwiederrusslich.

T I T. V.

DE TRANSACTIONIBVS ET PACTIS.

Von Verträgen.

1.

Thäte einer dem andern eine freywillige ungezwungene Zusage, es wäre in Kaufmannschafften Heur-Bedingungen, oder je in einer andern Handlung und Sache; solche Vereinbarung ist er nach Rechte zu erfüllen schuldig.

2.

Ein durch gütlichen Vergleich, oder Richterliche Vermittelung inn- oder aufferhalb der Stadt, auch in fremder Jurisdiction hingelgte Sache, soll, nach ersehener Gewisheit, keinesweges zu einer weitern Gerichtlichen Uebung gezogen, noch gelassen, sondern für gesöhnet und gesehet gehalten werden, mit einer Gerichtlichen Abstrafung desselben, der sich, sothanan Vergleich oder Vertrag zu widerstreiten, würde gelüsten lassen.

3.

Ob sich einige wegen einer Mißhandlung und Verbrechens unter einander, entweder öffentlich oder heimlich vertragen; so bleibet dennoch,

dennoch, nach Beschaffenheit der Sachen, die Erkenntniß, wegen der Strafe, den Gerichten ex officio vorbehalten.

T I T. VI.

DE MVTVO.

Von Schuldforderung und entlehneten Geldern.

1.

Baar geliehene Gelder, und gestandene richtige Schulden, soll ein Gast dem andern, als auch ein Bürger dem Gast, und dieser jenem, nach Gast-Recht, innerhalb zweyen Tagen zu entrichten, ein Bürger aber seinem Mitbürger, inner Bürgerlichen Frist, zu zahlen schuldig seyn. Nach welcher Verfließung das Gerichte die Execution zu vollstrecken gehalten ist.

2.

So jemand, Er sey Frembd oder Einheimisch, einen in unser Stadt, nach todter Hand, umb eine schlechte Schuld, aus Rechnung, oder bloßen Handschriften, so keine Pfandverschreibung in sich haben, mahnen will; der soll es thun innerhalb Jahr und Tag. Im wiedrigen ist Er der Anforderung verlustig; es wäre dann, daß Er mit Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung umb Freundschaft willen nachgeblieben.

2.

Da Jemand eines frembden, allhie ehe- und Häußlich geseßenen, aber verstorbenen Mannes Erben, wegen einer Wiederlage, einer geführten Societät halber, oder auch umb einer Brüderlichen Erbschichtung, besprechen wollte; der soll innerhalb Jahres und

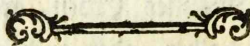
Tages, mit Gerichtlichem Beweiß aus der Stadt, da beyde gebohren sind, die Richtigkeit der Sachen bescheinigen; Im wiedrigen und nachmahls mögen die Erben desfalls nicht gefährtet werden.

4.

Wird ein Mann, der allhie mit Schulden vertieft, von seinem Creditore belanget, also, daß er weder zahlen, noch Bürge setzen kann; so muß Er selber Bürge werden, entweder in einer öffentlichen Bürgerlichen Verhaftung, oder daß der Gläubiger ihn selber privatim, mit Vollwort des Bogts, anhalten lasse, bis daß Er endlich bezahle. Und obgleich ein solcher Schuldener davon ginge; so kan sich doch der Gläubiger aller Orten an seine Person halten.

5.

Es mag aber Niemand seine Frau persönlich in solche Bürgschaft übergeben; deren beste Ueber-Kleider aber kan der Mann in Fall der Noht, bis zur Zahlung, dem Gläubiger hinreichen: dessen mag keine Frau, ohne ihres Mannes Vorwissen, Schulden machen; Solte Sie aber ichtwas ohne ihrem Manne eingekaufet haben, solches kan Sie auch wohl derogestalt mit Bestande verkaufen: wie dann was eine Kauf- und Handels-Frau, die offene Lade und Gewicht, auch Elle und Maaß gebrauchet, und Waare feil biethet, erhandelt und kauffet, ohnverruckt, nebenst ihrem Manne zu halten, und zu zahlen schuldig ist.



T I T. VII.

DE COMMODATO.

Von geliehenen Guthe.

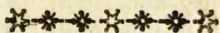
Was einer dem andern ableihet, soll Er ihm auch unverdorben wieder zustellen; und da es verlohren ginge, durch seine Verwahrlosung, ist derselbe es nach dem Werth zu zahlen schuldig. Ein anders aber ist, da das Geliehene durch einen unversehenen Fall umbkommen sollte.

T I T. VIII.

DE DEPOSITO.

Von niedergelegtem Guthe.

Setzet Jemand sein Guthe bey einem andern nieder in Bewahrung, es sey was es wolle, und es käme umb durch Raub, Brand, Diebstahl, und dergleichen Zufälle, und der Depositarius könnte eyndlich erhalten, daß Er, nebst dem vertrauten Guthe, auch vom Seinigen dergestalt verlohren, ob Ers gleich treulich verwahret, als das Seinige; so darf Er weiter nicht gefährdet werden. Desgleichen kan sich Jemand mit dem Eyde seiner Unschuld befreyen, wenn bey Ihm, entweder zur Ausfütterung, oder Auferziehung, alt oder jung Vieh gethan, und verstorben wäre. Und dieses nach Beschaffenheit der Umstände in solchem Fall.



DE PIGNORIBVS ET HYPOTHECIS.

Von Pfänden.

I.

Verlieret Jemand ein beweglich: Kasten-Pfand durch einen unversehentlichen Fall, oder es verstürbe Ihm ein bewegendes Pfand von groß oder kleinem Vieh; so darf derselbe wegen des Pfandes nicht antworten, wenn Er bey seinen Eyden erhalten, daß es durch sein Versehen nicht verabsäumet worden: Immittelst aber verlieret der Pfandhaber sein Geld, dafür es bey ihm gestanden; es wäre dann, daß desfalls eine andere Vorbedingung gemacht wäre.

2.

Daß Jemanden ein unbewegliches Erdvestes Guth verpfändet worden sey, muß Er entweder durch Stadt-Bücher, oder schriftliche anderweitige Urkunden, oder auch, da es ohne Schrift geschehen, durch zwey unverwerfliche Gezeugen beweisen können: daß ihm aber ein in Händen habendes Kasten-Pfand versetzt, kan Er bey seinen Eyden erhalten. Und weilen auch wohl geschiehet, daß ein Handwercks-Fuhrmann, oder auch Schiffer, das ihme zu verarbeiten, oder zu versühren zugestelltes Guth, zu verpfänden pfleget; Als soll ihnen solches höher, als der Fuhr- und Macherlohn ist, zu thun, ohne Strafe nicht verstattet seyn.

3.

Es mag Niemand gezwungen werden, von seinem, die Schuld gestehenden Debitore, ein Pfand, damit Ihm nicht gedienet, ob ers ihm gleich anerböthe, anzunehmen, Er nehme es dann freywillig; Jedoch,

Jedoch, da der Schuldener bey seinen Eyden darthut, daß Er weder Baarschafft, oder Kastenpfand, weder truckene noch fließende Waaren habe; so mag Er mit einem freyen unbeschuldeten Erbe und Pfande Ihn befriedigen, wenn Ers hat.

4.

Da bey unserm Bürger Pfände aus der Frembde versetzt waren, welche nach verfloffenen Zielen versielen, und zu rechter Zeit nicht eingelöst wurden; so soll der Pfandhaber es dem Pfandgebern andeuten, und Gerichtlich durch eine Vorladung kund machen, daß selbe aufbiethen, taxiren, und ihm zuerkennen lassen; jedoch, daß dasjenige, so überschüßen möchte, an den Schuldener zurück gegeben, oder, da das Pfand nicht zureichet, die Action, *ratione residui*, dem Creditori wieder den Debitorem vorbehalten werde.

5.

Insgemein soll Niemand einem andern ein Haus öffentlich verpfänden, es sey ihme denn vorher sothanes Haus vor E. E. Raht öffentlich aufgetragen, und in dem Erb-Buch zugezeichnet.

T I T. X.

DE PRIORITATE CREDITORVM.

Vom Vorzug der Gläubiger.

Wann viel Schulde zu bezahlen, und die Creditores nicht alle befriediget werden können, also, daß über des Schuldeners Güter ein *Concurfus Creditorum* angesetzt, und nach publicirtem *Proclamate de prioritare disputiret* wird; so müssen

1) Aus des Debitoris Gütern der Stadt Schoß und Steuer, und die zum Unterhalt der Geistlichen Stiftungen in den liegenden Gründen vermachte, und nicht entrichtete annui redditus, vor allen Schulden abgeleget werden. Alsdann folgen

2) Die, den sämtlichen Creditoren zum Besten verwandte Gerichts-Kosten und Expensen.

3) Diejenigen, so ihr eigenes dem Schuldener anvertrautes, geliebtes, oder sonst bey Ihm in Verwahrung stehendes Gut, dafern es verhanden, vindiciren und abfordern.

4) Die, so in einem veräußten, und annoch verhandenem Guthe, Ihnen ausdrücklich, bis zur geschenehen Zahlung, das dominium vorbehalten, und des Käufers Glauben, wegen des Pretii oder Kauffschillings, nicht gefolget, noch das unbewegliche öffentlich auftragen lassen.

5) Die, so aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern, wie auch der Unmündigen, in denen, an einem der MitErben übertragenen liegenden Gründen stehende Erbgeder.

6) Die, nach Condition des Schuldners nothwendige und mäßige Begräbniß-Kosten, und was auf die Krankheit, daran Er gestorben, gewandt.

7) Der Dienstbothen Lohn, Hauß-Heur, und gare Kost, es sey dann, daß der Creditor, durch Ausstattung der bonorum illatorum, oder sonst durch langes Stillschweigen, des Debitoris Fidem gefolget.

8) Der Wittiben Morgengabe: jedoch, wenn Sie mit den Ausspruchs-Geldern der Kinder erster Ehe allein concurriret, müssen diese vor jener, als tempore priores, den Vorzug haben.

9) Diejenige, welche dem Schuldener zu Verbesserung und Erhaltung eines Hauses Geld verstrecket, und ihnen darin ausdrücklich ein Pfand vorbehalten; Jedoch, daß auch das Geld wirklich darzu verwandt, und das Haus annoch vorhanden sey.

10) Welche zu Erkaufung eines Hauses Geld gegeben, und ihnen vor Auszahlung der Gelder dasselbe zum Unterpfande bedungen, das Geld auch wirklich darzu angewandt worden.

11) Diejenigen, so ihr Guth, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Unterpfandes in demselben, bis zur völligen Zahlung verkauft.

12) Denen succediren die publici hypothecarii, so öffentliche Aufschreibungen gewonnen, wie auch des Schuldners Pflege-Kinder von Zeit angenommener Vormundschaft, item, die bey Untretung der andern Ehe den Kindern gethane Aussprach-Gelder, also daß welcher unter diesen, der Zeit nach, der ältere ist, derselbe auch den Vorzug habe.

13) Folgen die privati hypothecarii; Und so die Pflege-Kinder und Aussprach-Gelder mit denselben concurriren, müssen sie gleichfalls, nach Ordnung der Zeit einander weichen.

14) Diejenigen, deren deponirtes Guth von dem Depositario abhändig gemachet worden.

15) Die zu Erkauf- oder Reparaturung eines Hauses, ohne Beding des Unterpfandes, Geld geliehen.

16) Der Verkäuffer, wegen des Nachrestes, so Er in verkauftem Guthe kein Pfand-Recht ihm vorbehalten.

17) Der ohne Bedingung einiger Rente Geld geliehen.

Diese viererley Art Creditores von Num. 14. an, wenn Sie concurriren, und nicht alle gezahlet werden können, müssen pro rata einander gleich werden.

Leglich folgen, die aus schlechten Handschriften, Büchern, Rechnungen, Kerbhölzern, und sonsten, erweislich zu fordern haben; welche pro rata ihre Zahlung nehmen.

T I T. XI.

DE EMPTIONE ET VENDITIONE.

Von Kauffen und Verkauffen.

I.

Wann Käufer und Verkäufer des Kaufs einig sind; so ist der Handel geschlossen, und erlanget der Käufer den Eigenthum des Guths, wenn Ihm das Verkaufte übergeben worden.

2.

Es kann kein Verkäufer, wenn Er auf Zeit jemanden verkauft, und also creditiret, daß Er auch das Guth an des Käufers Wehre bringen lassen, nachmahls von demselben, Bürgen, wegen der künftigen Zahlung, fordern; es wäre dann wissentlich, daß Käufer, als ein Unbesitzlicher, aus der Stadt sich weggeben wolte.

3.

Ehut Jemand ein Vieh- oder Pferd-Kauf, und erleget dabei den Gotts-Pfenning, wiederrufet auch den Kauf am selbigen Tage nicht; so machet der über Nacht behaltene Gotts-Pfenning, sothanen Kauf unwiederrufflich: Doch mögen roßige, hauptsiehe, starr-

starrblinde, stätige, und dergleichen Pferde, inner acht Tagen wieder zurück gegeben werden.

4.

Was beyde annoch lebende Eheleute an unbeweglichen Erbe kaufen, solches sind sie wieder zu verkaufen, zu vertauschen zu verpfänden, und zu vergeben, ohne Jemandes Einrede, mächtig, so lange Sie beyde leben: Stürbet aber einer ihrer, so heisset es Erbguth, und mag weder von dem Manne, noch der Frauen, keinerley Weise veräußert werden, ohne der Erben Urlaub; es wäre dann die hohe Noht, welche man zu beweisen schuldig ist.

5.

Der nun solch Erbe zu verkauffen gedencket, welches Er inner dieser Stadt Marckte hat, der soll es zweyen seiner nächsten Anverwandten, von jeglicher Seiten, Vater und Mutter wegen, zusorderst antragen: Und da sich dieselbe der Ansprache begeben, so mag Er dasselbe aufs theurste verkaufen an den Meistbiether; nur daß es in keine frembde, und Pabst-Geistliche Hände gebracht werde.

6.

Verkauffte liegende Gründe und stehende Erbe, sollen in den offenbaren Rechts-Tagen vorm Nahte, von dem Verkäufer, oder dessen Erben verlassen werden, denen auch von Verkäufern uf Jahr und Tag, wegen der Besprache und Eviction, gewähret werden muß. Und wer Ihnen solches Erbe abgewinnen will, der muß es thun inner Jahr und Tag, von Zeit der gethanen Besprache. Würde es nun derogestalt den Käuffern aus den Händen genommen, soll der Verkäufer, und dessen Aßtergewährs-Leute, Käuffern allen

Hindern und Schaden gut kommen, und von jeden Zehn Marck, einen zur Besserung geben.

7.

Ein inner Jahr und Tag unwieder- oder unbengesprochener Uflaß aber, bleibet stet und vest, gleich denen Urtheilen, welche Kraft Rechtens erhalten haben.

8.

Es kan keine Frau, Sie sey dann eine Kauf-Frau, mehr kaufen ohne Ihres ächten Mannes Vorwissen, dann Strickwerck, Leinwand, Flachs, Wolle, Wollkarten, und Spinnrocken; Alles übrige darf der Mann nicht zahlen.

T I T. XII.

DE LOCATIONE ET CONDVCTIONE.

Von Heuren und Vermiethen.

1.

Wer ein Haus auf ein ganzes, oder halbes Jahr gemiethet hätte, und es brennete das Haus, ehe die Heur-Zeit halb zum Ende, abe; so ist der Heurling mehr nicht, dann den halben Theil zu geben schuldig: verbrennet es aber nach der Helffte der Zeit; so muß Er ein ganzes Jahr Heur bezahlen.

2.

Kauff gehet vor Miethe: Wo aber der Eigenthümer dem Heurling das Haus auf gewisse Zeit vermiethet, und verkauftes, ehe die Zeit umb ist; so muß zwar der Einwohner dem Käufer weichen, aber der Verkäufer ist Ihme allen Schaden, so Er deswegen erlitten, zu erstatten pflichtig. So soll auch, alter Gewohnheit nach, ein jeder seinem

seinem Heurling ein halb Jahr zuvor das vermiethete aufkündigen lassen; und ehe solches vorgegangen, ist er zu räumen nicht schuldig.

3.

Ein jedes Gesinde, Knechte oder Mägde, sollen ihre Dienst-Jahren aushalten, es sey denn, daß Sie in den Ehestand treten wolten: Würde aber der Herr, oder die Frau dem gemietheten Dienstbothen, oder auch dieser seinem Herren und Frauen, vor der rechten Zeit, ohne erhebliche Ursachen, die Dienste aussagen; so sind Herr und Frau sothanem Gesinde den ganzen Lohn zu vollnthun; desgleichen auch die Dienstbothen ihrem Herren und Frauen, so viel, als der Lohn berahmet ist, zu gelten schuldig.

4.

So mag auch Niemand einen aus Diensten entstrichenen Dienstbothen in unser Stadt Marckt und Grenke, vor geendigten Mieth- und Dienst-Jahren aufnehmen, bey ernster willkührlicher Strafe.

5.

Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde, wenn es demselben durch sein Verbrechen, oder ungebührliches Widersprechen, zum Tachzorn gebracht, mit Streichen wohl züchtigen, jedoch ohne blau und Blut; und alsdann ist Er desfalls ohne Gefahr.

6.

Leibeigene, so Sie entlaufen, kan man mit zweyen der Nachbarn einzeugen, und zurücke fordern; doch soll man freye Leute zu Leibeigen nicht machen, bey Leibes-Strafe.

DE EMPHYTEVSI.

Von Erb-Zinsen.

I.

Würde ein Erb-Zinse-Mann desfalls belanget, daß Er seine schuldige Erb-Zinse nicht zur rechter Zeit ausgezahlet; so soll Er die selbe zwiefach zu erlegen gehalten seyn; Und hat Ers nicht soll Ihm der Proceß, wie in andern Schuld-Sachen, nach der Gerichts-Form gemachet werden.

2.

Der seinen Grund und Boden Jemanden uf Erb-Zinse verliehen hat, ist auch der nächste zur Behaltung des Gebäues, wenn derselbe es zu veräußern Vorhabens wäre; jedoch, daß Er das Geld gebe, so ein ander dafür biethet.

3.

Da Jemand auf Wart-Zinse sitzet und Er würde Schuld halber belanget, also, daß man auch Bürgen von Ihm forderte; so darf Er dennoch solche so lange nicht bestellen, als lange sein erbautes Erbe uf dem frembden Grunde über die Erb-Zinse so viel werth ist, als die von ihm erforderte Schuld, besondern kan sich mit dem Werth sothanes Erbes verbürgen.



T I T. XIV.

DE FIDEIVSSORIBVS.

Von Bürgschaften.

I.

In Schuld=Sachen sollen unbefizliche Debitores Bürge zu setzen schuldig seyn, daß Sie die Schuld an dem Gerichtlich angelegtem Zahltag abtragen wollen: Könnte nun der Verbürgete den Termin nicht halten, oder ginge durch; so muß der Bürge zahlen.

7.

Befizliche, und deren Erbe und Güter über das quantum debiti nicht beschweret, sollen zu keiner Bürgschafts=Leistung gezwungen werden.

3.

Wenn Jemand vor einen de iudicio fisci gebürget hat, und der Ausgebürgete stellte sich ohne den Bürgen gerichtlich ein, also, daß Er das Recht abzuwarten gerichtlich anlobet; so ist der Bürge seiner Bürgschaft loß, kan es bezeuget werden.

4.

Stürbet auch der, welcher Gerichtlich gestellet werden sollen; so ist die Bürgschaft auch erloschen, und der Bürge wird ledig: Es müssen aber des Verstorbenen Erben die aberkannte Schuld zahlen.

5.

Wegen einer begangenen Mißhandlung, so einem am Leibe gehet, kan Niemand ausgebürget werden, es geschehe dann mit Willen des Klägers. Es mögen aber niemahln keine Diebe, Räuber, und Mörder durch Bürgschaft auf freyem Fuße gestellet werden.

6.

6.

Da mehr denn einer Bürge worden für eine Schuld; so sind sie alle vor ihr Antheil zu zahlen schuldig: Hätten Sie aber einer vor all ingesamt gut gesagt; so mag der Creditor, welchen Er unter ihnen will, wegen der ganzen Summa besprechen, und der ist dieselbe zu zahlen verbunden.

T I T. XV.

DE NOVI OPERIS DENVNCIATIONE.

Von Legung eines neuen Baues.

Da Jemanden der Stadt wegen das Bauen verbotthen würde, der soll nicht fortbauen, bis der Ort von der Stadt Kämmer-Herren in Augenschein genommen, und nach geendigter Sache Ihm fortzufahren verurlaubet sey; Bauet Er aber wieder Verbot fort, so soll Er dasselbe niederzureißen schuldig, und überdem in ernste Strafe verfallen seyn. Es soll aber auch in solchen Bau-Sachen ein jeder zu schleunigem Rechte geholffen werden.

T I T. XVI.

DE DONATIONIBVS.

I.

Es mag eine Frau auf ihrem Siechbette, bey Leben ihres Mannes, mit dem Sie Kinder hat, mehr nicht denn ihre tägliche Kleider und gemeines Geräthe, an wem Sie wolle, vergeben; Ihr Geschmiede aber muß den rechten Erben bleiben. Doch kan Sie auch wohl, mit Vollwort ihres Mannes, ein mehreres vergeben.

2.

2.

Eine Wittibe kan mit Vollwort ihrer Vormünder, ihre fahrende Haabe und Eingedömb, an wem Sie will, wohl vergeben; Allein, Erdbest, eigen und stehende Erbe, mag weder Mann noch Frau, ohne ihrer Erben Willen vergeben.

T I T. XVII.

Von gefundenem Guthe.

Es gewinnet Niemand ein Eigenthum an ichtwas gefundenes, es wäre an beweg- oder sich bewegendes, einem Pferde, groß oder klein Vieh, und dergleichen, besondern der, so etwas findet, soll es dem Stadt-Vogt und Land-Vögten anzeigen, so bald ers immer zu thun vermöchte: Thäte Er solches nicht, wäre Er für einen ungerichten Mann zu halten.



Der Stadt Riga
 LIBER IV.
 STATVTORVM.

TIT. I.

Von Testamenten.

I.

Der ein mündlich oder schriftlich Testament machen will, der soll es thun in Gegenwart zweener Rechts-Männer, oder sonsten zweener glaubwürdiger Männer, und eines dieser Stadt Secretarii. Und, wenn dieselbe das schriftliche Testament mit ihren Nahmen unterschrieben, oder das mündliche unter ihrer Hand und Unterschrift bezeugen; so soll das Testament bey Macht erkannt werden.

2.

Der ein Testament verordnen will, Er sey gesund oder krank, der soll zuörderst seine Schulde zahlen lassen; und da Er überdem was zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten zu vermachen hätte, solches mag Er in allem thun, aufferhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erb-Gütern.

TIT. II.

DE SVCCESIONE AB INTESTATO.

I.

Würde jemand nach Absterben seiner Ehe-Frauen, mit welcher Er Kinder gehabt, sich anderweit verheyrathen, und hätte seinen Kindern erster Ehe, wegen ihres mütterlichen Gutthes, keine Versicherung gegeben, noch dieselbe von sich nach Stadt-Rechten abgetheilet,

theilet, und ließe nach seinem Tode, sowohl aus der ersten, als letzten Ehe, Kinder mit der Wittiben hinter sich; so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Guht aus dem gemeinen Saamen voraus, und dann die Wittibe, oder andere Frau ihr zugebrachtes Guht. Und was alsdann übrig, drin theilen sich alle Kinder mit der Wittiben nach Haupt-Zahl.

2.

Welche Mann- oder Weibes-Person in einen Pábst Geistlichen, Mündch- oder Nonnen-Stand sich begeben hätte, und darinn Gehorsam thäte; die mag nach unseren Rechten kein Erbe oder fahrende Haabe erheben, es werde ihr dann gutwillig gefolget.

3.

Welcher näher geböhren ist, ist auch näher das Erbe zu heben; und also sind Vater und Mutter, wie auch vollbürtige Brüder oder Geschwister, näher Erbe zu nehmen, als halbe Brüder und halbe Schwestere; diese aber von halber Geburth, sind hinwieder näher, als Dehmben und Mühmen, und so fortan.

4.

Uneheliche Kinder mögen in unser Stadt ihrer Eltern Erbe nicht heben, obgleich dieselbe das Ihrige uf ihre Mutter und Eheliche Kinder wohl verstatmen mögen.

T I T. III.

Von abgelegten oder abgesonderten Kindern.

I.

Wenn Mann und Frau Kinder miteinander haben, welchen Sie bey ihren Lebzeiten mit bescheidenem Guhte von sich abgetheilet, oder

§ 2

aber,

aber, da einer der Eltern, nach Absterben deren eines, bey Tretung in die andere Ehe, die erste Kinder abgeleget hätte, nach Stadt-Rechten; so sollen solche abgesonderte Kinder von aller künftigen Erbschafft ihrer beyderseits Eltern sich enthalten; die andere Kinder aber, so in den Behren geblieben, und in dem Saamen stehen, sollen das übrige Guht ihrer Eltern allein theilen.

2.

Da abgesonderte Kinder, nach eines ihrer Eltern Tode, auch versterben; so verfällt deren Verlassenschaft uf die mitabgesonderte Brüder und Schwester, wenn Sie selber keine Leibes-Erben hinterlassen.

T I T. IV.

Wie Eltern und Kinder von einander geschieden werden.

I.

Stürbet eine Frau, die ihren Mann, und dann ein mit ihm erzeugetes Kind hinterlässet, und der Mann wolte sich anderweit verheyrathen; so soll Er dem Kinde, in Beyseyn dessen nächesten Verwandten und Vormündere, das dritte Theil abtheilen, Er aber soll die ander zwey Theile vor sich behalten.

2.

Da aber der Mann verstürbe, und ein Kind verliese, und es wolte die Wittibe, mit Einrathen ihrer Freunde, heyrathen; so theilen sich in allem dem Guhte, Mutter und Kind auf die Helffte.

3.

Stürbet aber eine Frau, die mehr Kinder hinterlässet, dann ein, und der Mann freyete wieder; der soll mit seinen Kindern auf die Helffte theilen: Er kan aber wohl als ein ehrlicher Mann seiner Kinder Vormund seyn.

4.

So auch ein Mann stürbe, der mehr Kinder hinter sich liesse, dann ein, und die Wittibe wolte wieder mit ihrer Freunde Raht freyen; so soll dieselbe $\frac{1}{3}$. Theil behalten alles Gutes, und die Kinder zwey Theile.

5.

Ein Mann, oder Frau, so nach Absterben ihres Ehegatten sich verändern will, soll schuldig seyn, ihren Kindern und den Rahts-Freunden und Vormündern, all das Gut, so ihnen zugefallen, nach Begehren, Inhalt Inventarii zu benennen, und Richtigkeit zu treffen; Bis dahin dann denselben, bey aller Verweigerung die Abkündigung oder Kirchgang zu versperren.

6.

Wenn der Ehegatten eins verstürbet, und das ander Theil unverändert bleibet, und geschiehet alsdann, daß einer des überbliebenen Ehegatten hinterlassenen unabgetheilten Kinder verstürbe; so ist dessen Antheil auf den gemeinen Haufen verfallen. Wolten nun, nach tödtlichem Abgang des einen Kindes, der Vater oder Mutter sich anderwärts verändern; so soll mit der Theilung nach den obigen Articuln 1, 2, 3, 4. verfahren werden.

T I T. V.

Von aufsteigender Linie.

I.

Eine Wittibe, die unverändert bleibt, kan zu keiner Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden; Jedoch soll Sie ihre Haushaltung und Nahrung, mit Einrathen ihrer Kinder Vormünder und beyderseits Verwandten anstellen.

2.

Eine schwanger hinterbliebene Wittibe soll zu keiner Erbschichtung genöthiget werden, Sie sey dann vorher verlöbset.

3.

Eine Mutter, so ein lebendiges Kind nach ihres Mannes Tode zur Welt getragen, wird des Kindes Erbe in dem väterlichen Nachlaß, obgleich das Kind druf alsofort verstorbe. Und also soll es auch vor dem Vater in dem Mütterlichen Nachlaß gehalten werden, wenn nach der Mutter Tode des Kindes Stimme gehöret, oder, daß es sonst zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen eingezeuget wird.

T I T. VI.

Zwischen Mann und Frau.

I.

Stürbet eine Frau ohne Kinder, so behält ihr Mann 2. Theil alles Gutes und der Frauen nächste Anverwandten haben ein Theil. Stürbet aber der Mann ohnbeerbet, so nimmt die Frau ihre Morgengabe voraus, und hernach die Helffte des Gutes, welches Sie beyde

beide hatten, und des Mannes nächste Verwandten die ander Helffte.

2.

Eine offenbare im Oberspiel betretene Ehebrecherin, welche zugleich auch dessen Gerichtlich überführet worden, kan ihres Mannes Erbe nicht fordern, besondern dessen nächsten Freunde heben alles.

T I T. VII.

Von Gütern die der Stadt heimfallen,
IVRE CADVCI.

Allerhand Erbguth, welches in der Stadt Marckt und Grenzen, es sey beweg- oder unbewegliches, jemanden anstürbet; das soll Er in Frist eines gewöhnlichen Jahres abfordern, hernacher ist es der Stadt heimgefallen. Inmaßen alles Guht, wie es Nahmen hat, das Jemand verlassen, der keine Erben hat, an die Stadt ipso jure verfällt.

T I T. VIII.

Von Erb- und gemeiner Güter Theilung.

I.

Zweene Erben, die ein Haus gemein haben, sollen nicht bemächtigt seyn, vor sich sothanes Erbe abzuschäuren, oder abzuzäumen; besondern sollen durch Loßen sich vertragen, wer der erste es durchs Jahr allein besitzet, und wer also das ander Jahr folgen soll, und so weiter ein Jahr umbs ander. Inmittelst soll das Haus mit beyderseits Unkosten unterhalten werden.

2.

2.

Haben zween Erben ein gemeines liegendes Grund, und können sich umb den Besitz nicht vereinigen; so soll derjenige, der geschieden seyn will, und zur Theilung eilet, das liegende Grund auf Geld setzen, und der ander entweder zum Gelde, oder dem unbeweglichen Guthe innerhalb vierzehnen Tage zu wählen schuldig seyn.

Am 17. April 1770. Nominally p.

LIBER V.

STATVTORVM RIGENSIVM

Von See = Recht ꝛc.

T I T. I.

Von Schiffs : Rhedern.

I.

So etliche Rhedere ein Schiff zusammen ausrüsten, und staffiren, und einer von ihnen abtreten will; so soll derselbe, so sich scheiden will, das Schiff setzen beyde Tag und Geld, und der ander soll wählen inner Acht Tagen, und alsdann sollen sie geschieden seyn.

2.

So ein Rheder das meiste Theil am Schiffe hat, folgen ihm billig die andere, welche den wenigsten Theil haben; es wäre denn, daß derselbe das Schiff zu der andern Nachtheil wolte liegen lassen, das soll nicht seyn, sondern man soll das Schiff zu Wasser weisen.

T I T. II.

Von Schiffern und Schiffs : Volk.

I.

Ein Rigisch Schiff soll in seiner Flaggen führen blau und weiß.

2.

Lieget ein Schiff vor Ancker ohne Beye, und ein ander Schiff nähme Schaden drob; so soll er den Schaden stehen, es sey dann, daß er beweisen könnte, daß er 12. Stunden zuvor im Sommer,

M

und

und 14. im Herbst, seinen wachenden Bogen gehabt, und derselbe verlohren sey. Er soll auch den Boyress, nach der Tiefe des Wassers zu kürzen, gehalten seyn, damit der wachende Boje oben dem Anker liege, und einen andern nicht verleite.

3.

Würde ein Schiffer umb sein eigen Schuld arrestiret, oder sonsten durch seine Schwachheit an seine Reise behindert; so soll Er sich der Fracht verziehen, und was er desfalls entfangen, wiedergeben, oder aber einen andern an seine Statt verordnen, oder geschehen lassen, daß es die Rhedere oder der Kaufmann thue.

4.

Einen Bootsmann soll man wegen Schuld aus dem Port nicht hinaufbringen, sondern sein Guth, damit der Schiffer an seiner Reise nicht behindert werde: Hätte er aber kein Guth, und der Schiffer den Mann nicht entbehren wolte, soll der Schiffer vor ihm zahlen.

5.

Würde ein Bootsmann bey dem Trunck, oder sonsten auffer des Schiffers Diensten verwundet; so ist der Schiffer nicht schuldig, denselben heilen zu lassen, sondern mag ihn aus dem Schiffe schaffen, und einen andern an dessen Statt heuren: Würde aber ein Schiffsknecht in seinem Amte beschädiget, den soll der Schiffer heilen lassen, auf des Schiffes Unkosten. Und wenn der Schiffer rechtmäßiger Weise einem Bootsmann ein Handschlag gebe; so ist der Bootsmann solches zu tragen schuldig: Schläge aber ein Bootsmann den Schiffer; so soll er, nach Beschaffenheit der Sachen, ernstlich bestrafet werden.

6.

6.

Heuret ein Schiffer einen Steuermann, oder Boots-Gesellen, derselbe soll die volle Reise hin und her halten; im widrigen den ganzen Lohn wieder geben, und darzu noch halb so viel von dem Seinen.

7.

In gleiche Strafe ist der verfallen, welcher sich für einen Seemann ausgiebet, und kan dafür nicht gnug thun, und der Schiffer solches mit drey seiner Leute bezeugete.

8.

Wann Jemand der Schiffs-Leute, vor vollzogener Reise, an einem Orte sich in den Ehestand begeben, oder selber ein Schiff kaufen würde, so er zu führen Vorhabens; der giebt dasjenige, so er gehoben, wieder, und ist also frey.

9.

Heuret ein Schiffer sein Volck, auf einen gewissen Ort zu fahren, und der Schiffer würde hernach anders Sinnes, und führe auf einen andern Port, oder bliebe zu Lande liegen, daß er nicht wieder zurück, durch einfallende Winterszeit kommen könnte; so sollen zwar die Schiffsleute ihm die ganze Reise folgen, der Schiffer aber ihnen, nach Erkenntniß Seefahrender Leute, nebst der freyen Kost, Erstattunge thun, wenn die Reise geendiget. Würde hiegegen Jemand Meuterey machen, der soll wie ein Meutmacher gestraffet werden.

10.

Würde Jemand von Schiff-Volck krank auf der Reise; so soll ihn der Schiffer pflegen, und im Haven, da er ladet, Handrei-

chung thun lassen. Stürbet er daselbsten, seine Erben heben die halbe Heure; Stürbet er aber auf der Rückreise, gebühret ihnen die ganze Heure; Dagegen aber sollen sie die Begräbniß - Kosten tragen.

11.

Schiffer sollen die eingeschiffte Güthere wohl beschauen, daß sie keinen Schaden empfinden, oder darzu antworten. Da dann befunden, daß der Schade ohne des Schiffers Schuld geschehen, und der Kaufmann käme, seine Waaren zu empfangen, und klopfete dremahl vor das Faß, dar Wein, Bier, Oele oder andere leckende Waare in sind, und befiehet das auszuziehen; so muß er die volle Fracht geben, oder dem Schiffer das Faß für die Fracht behalten lassen.

12.

Wo der Ueberlauf nicht dichte, und dahero Schade den Gütern entstünde; so büßet solchen der Schiffer; es sey dann, daß solche durch Ungewitter zerbrochen: Auf den Fall ist Haveren, wie auch, wo sich Schade unter Wassers verursacht.

13.

Wird ein Guth aus dem Schiffe gewunden, und der Bindel-Tackel zerbricht, und entstehet Schade daraus; so büßet der Schiffer denselben allein, dafern die Bootsleute ihn gefraget, ob der Tackel veste genug, und der Schiffer mit Ja geantwortet: Fragten aber die Bootsleute nicht, oder ließen das Guth aus dem Tackel fallen, haßten Sie für den Schaden.

14.

Wenn ein Schiff wegen Eises Noth und Gefahr, oder sonsten aus der Düne in einen Haven nicht kommen kan; was alsdann das Schiff kosten würde, in Sicherheit zu bringen, das soll gehen über Schiff und Guht.

T I T. III.

Von Frachten und Dingen.

I.

Frachtet Jemand ein Schiff, und beladet es oder nicht, oder will das Eingeladene wieder ausladen, ehe das Schiff zur See gehet, der soll die halbe Fracht geben; Siegelt aber das Schiff aus der Duna in die See, also ferne, daß man den Lauf des Landes nicht mehr sehen kan; so soll der Befrachter geben die volle Fracht.

2.

Will der Schiffer den Fracht-Leuten, die Heurre nicht zutrauen, kan er das geschiffte Guht so lange im Schiffe behalten, bis ihme die Fracht erleget.

3.

Frachtet Jemand ein ganzes Schiff, und kans nicht voll beladen; so giebt Er nicht weniger die volle verdingene Fracht; es sey dann, daß die Abrede anders gewesen.

4.

Ist ein Schiffer befrachtet, und kriegt zu bedungener Zeit die Ladung nicht ein, dadurch Er nebst seinem Volcke verzögert wird; so bessert der Befrachter ihm billig den Schaden, und nehmen die

Schiffsleute den $\frac{1}{4}$ Theil, der Schiffer aber, der ihnen die Kost giebet, $\frac{3}{4}$ Theil von solcher Erstattung.

5.

Würde Jemand auch eins mit dem Schiffer auf gewisse Zeit das Schiff zu beladen, und zögert damit; zeigt dann der Schiffer, wenn Er siegeln will, ihme, oder andern Kaufleuten, binnen Schiffs-Bord den ledigen Raum, und es wäre also; so soll der Frachter schuldig seyn, die volle Fracht zu geben; es wäre denn, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, den übrigen Schiffs-Raum mit andern Guthe stopfen könnte.

6.

Wenn auch einer auf obigen Fall ausm Schiffe wieder begehrete zu löschen, und man ohne Verhinderung der Reise darzu kommen könnte; soll Er dem Schiffer die volle Fracht geben, es wäre dann, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, ander Gut in die Stelle bekommen könnte, das soll der Kaufmann genießen. Wären aber die Kaufleute einig, daß Sie ihre Güthere sämtlich lossen wolten, sollen Sie mit halber Fracht frey seyn.

T I T. IV.

Von Werffen, geworffenem Guthe, und Haverey.

I.

So ein Schiff geladen ist, und wegsiegelt unbeschuldigt von den Frachtern, wird des Gutthes etwas geworffen; dafür soll der Schiffer kein Noht leiden, sondern es gehet über Schiff und Guht: Würde aber ein Schiffer von guten Leuten gewarnet, daß sein Schiff zu sehr beladen sey, und er siegelt demungeachtet davon, das Gut,

das

Das alsdann geworffen wird, soll der Schiffer alleine gelten. Ist auch das Schiff zu sehr geladen, daß man wieder auslöschten muß; so soll das lezt geladene Guth zuerst ausgeladen werden.

2.

Kein Schiffmann darf gelten von seiner Führung zu Werf-Geldern, so ferne man wirft eine halbe Last; würde aber darüber geworfen, so soll Er mit gelten alles, was geworfen ist.

3.

So ein Schiff Noth halber, was Noth es sey, Guth würffe, und käme das Schiff mit dem andern behalten in den Haven; so soll das behaltene Schiff und Guth das verlohrene bezahlen. Wenn aber Mast, Ancker, Tackel, und Thau von der Macht des Sturms oder Ungewitters brechen, oder verlohren werden; den Schaden kan man überall nicht rechnen.

4.

Wäre aber einig Ueberlast in selben Schiffe, das soll voraus verlohren seyn; Und ist dieses für Ueberlast mit zu rechnen, was ein Kaufmann über die Abrede ins Schiff eingebracht.

5.

Verlieret der Schiffer seinen Mastbaum oder Seegel in der See, Sturms- oder andern Unglücks halber, darzu darf der Kaufmann nicht antworten; Wäre aber der Mastbaum durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiffe gewesen, zu Rettung Schiffes, Leibes, und Guthes; so soll der Schade gehen über Schiff und Guth.

6.

6.

Unter den Gütern werden nicht alleine die verstanden, welche bey Pfunden und Lasten gerechnet werden, sondern auch Gold, Silber, Edelgesteinen, Perlen, Seidgewandt, und dergleichen, welche 2. Marck vor einen gerechnet werden sollen; Jedoch ist der Bootsleute Frey-Guth hiemit nicht gemeinet, wie denn auch die nothwendige Victualien des Schiffes.

7.

Würden auch etliche Güttere, durch Werffung anderen Guthes, verringert, indem sie geseuchtet werden, soll dero Schade nicht minder auf das unverdorbene gerechnet werden.

8.

Würden die geworffene Gütter wieder erlanget; so soll man sie nicht gelten: Sind sie aber gegolten; so soll der gewesene Herr des Guthes solches wieder restituiren.

9.

Daferne auch die Noth erfordern würde, daß ein Schiff geleichtet werden müste, damit es in den Haven, oder über eine Banck gebracht werde, da denn ein Theil der Gütter, ins Bohrt, Loddige, Bording oder Lichter geloset umbkäme; den Schaden rechnet man auf das Schiff, Guth, und die Fracht. Blicke hernacher das Schiff mit den Gütern, den Schaden darf man von den Gütern im Bohrt oder Loddigen nicht gelten.



T I T. V.

Von Schiffbruch und Schiffbrüchigen Gütern.

I.

Wenn ein Schiff bricht, so soll der Schiffer allererst bergen die Leut, und darnach das Reite Guht oder Geld; Will Er alsdenn Tau und Tackel bergen, das ist ihme frey; jedoch, daß Er ungesäumet den Kaufleuten das Boot gebe, ihre Güter zu bergen, worzu die Bootsleute ihnen behülflich seyn sollen, bey Verdrung ihrer Heure; Jedoch, daß ihnen ein billig Verglohn für ihre Mühe zukomme.

2.

Wo zwey Schiffe auf der See zusammen kommen bey Nacht, und an einander dermaßen stoßen, daß Schade daraus entstehet; so soll das Schiff, so eine Leuchte hinten geführet, so es den Schaden thäte, solches nicht gelten: das Schiff aber, so keine Leuchte gehabt, soll dem andern den Schaden erstatten.

3.

So ein Schiff unversehens auf das andere segelt, oder treibet, es sey Tag oder Nacht, und thäte dem andern Schaden; dasselbe soll dem andern den Schaden gelten, oder schweren, daß es ohne seine Schuld geschehen sey, alsdenn den halben Schaden tragen.

4.

Für das geborgene Guth ist man den Schiffer billige Fracht zu geben, oder dasselbe Guth für die Fracht zu lassen schuldig; Was aber verlohren wird, davon giebt man keine Fracht: So giebt man auch von solchen geborgenen Gütern, wegen verlohrenen Schiffes und anderer Güter, keine Erstattung.

5.

So Jemand gestrandet Guth am Strande findet, der soll es anmelden: Kommt also der Herr des Guths, und forderts ab; so solls der Finder, auf genugsame Beweise, daß es sein ist, gegen billigen Verglohn abfolgen lassen. Finde aber Jemand Guth in der See, da man kein Land sehen kann; so soll der, welcher solch Guth berget, den 4ten Theil davon haben, und der Herr des Guthes soll 3. Theil nehmen. Findet aber Jemand Guth und verheelets, der wird einem Diebe gleich geachtet.

6.

Bleibet ein Schiff in der See, und würde so viel von des Schiffes Rähtschafft geborgen, als die Heure werth ist; so ist der Schiffer den Bölcern die volle Heur zu geben schuldig.

T I T. VI.

Von Bodmeren.

1.

Von Bodmeren = Geld ist man nicht schuldig Haveren zu zahlen.

2.

Es soll kein Schiffer mehr Geld auf Bodmeren nehmen, als sein Anpart etwa am Schiffe ist: Würde Jemand darüber Ihme etwas vorstrecken, mag Er solches nicht vom Schiffe, sondern dem Schiffer selber fordern.

3.

Wenn aber ein Schiffer umb erlittenen Schaden, an einem fremden Orte sothanen Schaden zu repariren, Geld auf Bodmeren nähme,

nähme, da Ers sonsten auf Wechsel nicht haben könnte, auch kein Guth im Schiffe hätte; so soll das Schiff solche Gelder zahlen.

T I T. VII.

Von Versicherung, oder Assurance.

I.

Die Versicherung und Assurance der Waaren, gehet an, sobald die verassicurirte Waaren auf die Kaye oder Bollwerck gebracht sind, umb einzuschiffen. Wann nun gleich solche Waaren mit einer Loddige, Prahm, Boot, oder dergleichen an das Schiff gebracht, und darinn verunglückten; so ist der Schade dessen, der solche Güter assureiret hat. So währet auch diese Pericul oder Risico so lange, bis die Waaren in den Haven, dahin sie destiniret, sicher ankommen, und daselbst zu Lande gesetzt.

2.

Würde ein verassicurirt Schiff und Guth vermisset, also, daß man Fahr und Tag keine Nachricht davon erhalten hätte; so wird solches für verlohren gehalten; und mag der, so ihme selbige verassicuriren lassen, dem Assuradeurn dieses intimiren, welcher dann, nach dreym Monden, im Fall kein ander Bescheid immittelst einkäme, die Zahlung, laut Assurance Briefes, zu thun schuldig seyn soll.

3.

Schiff und Güter, welche schon zur See gangen, mag man wohl versichern lassen, obgleich inmittelst solch Schiff und Guth geblieben, geraubet, oder anderweit umbkommen wäre, jedoch, daß der Assicurirte ob solchen Schaden und Schiffbruch keine Wissenschaft habe.

4.

Wäre aber ein sothan Schiff und Guth, so lange vertruncken, geraubet, und zu Schaden kommen, daß derjenige, so die Versicherung ihme will thun lassen, darob Wissenschaft haben könnte; (auf welchen Fall auch die Zeit für 3. Meilen 2. Stunden gerechnet werden) so ist solcher Handel nichtig und Kraftlos: Dann die Vermuthung ist, daß Er dies Unglück bereits gewußt habe, zum Exempel: das Schiff segelt allhie aus der Düna, und bliebe auf Doms = Nest, welches 14. Meilen von hinnen, oder käme daselbst anderweit zu Schaden, und würde einer nach 9. Stunden dasselbe verasseuriren lassen, und käme hernacher Zeitung, daß das Schiff allda umbkommen; so ist die Vermuthungen, daß Er bereits davon Nachricht erhalten, Er purgire sich dann mit dem Eyde.

5.

Wo aber der Asseurirte ihme ausdrücklich, auf böse und gute Zeitunge, versichern lassen; so soll zwar die Versicherung bey Würden bleiben; Allein, der Versicherte gleichfalls sich eydlich purgiren, daß Er, zur Zeit dieses Contracts, noch ganz keine gründliche Nachricht von diesem Schaden gehabt.

6.

Wann einer Güter assureuriren ließe, welche nachmals nicht geschiffet, oder minder geschiffet würden, als versichert worden, und solche Güter behalten ankämen; so soll Er das übrige ausgezahlte Asseranz = Geld wieder fordern, jedoch den Assurateur $\frac{1}{2}$ pro Centum lassen.

7.

7.

Würde das versichert Schiff untauglich zu siegeln, oder das Guth genommen, oder aber gewislich verdorben, also, daß keine Hofnung zur Recuperation übrig, mag der Verasserirte solch Guth verlassen, und dem Asscuranten es intimiren, und, nach Verfließung dreyer Monat Frist, sein Capital von ihme, gegen Abtretung des Guthes heben.

8.

Würde aber der Schade an Haveren nicht über 1. zum Hundert austragen, und gerechnet werden können, ist der Asscurant denselben zu gelten nicht schuldig.

9.

Ingleichen, wenn dem Guthe, auffer denen im Asscuranz-Brief ausgedrückten Fällen, etwas von der See, oder sonsten, unvermuthlich zustossen sollte, darf der Asscurator dafür nicht haften.

10.

Und weilen auch dieser Contract auf guten Glauben beruhet; so soll sowohl der Versicherer, als der ihme versichern läßt, wie auch Schiffer und Bootsmann darunter kein Betrüglichkeit gebrauchen: Und da einer eines Betrugs überwunden würde, soll Er nicht allein solches nicht genießen, sondern den Betrogenen allen Schaden und Interesse zahlen, und an seinem Leibe, als ein Räuber und Dieb, gestalten Sachen nach, gestrafet werden.

11.

Die Prämien, oder auf Assurance ausgezahlte Gelder, sollen auf den Fall, da das Guth geblieben, oder genommen, von der Summa nicht gekürzet, sondern für gezahlt gehalten werden.

N 3

12.

12.

Im Fall der Affeuradeur den Schaden zu erstatten säumig, soll Er das Hundert jährlich mit 12. pro Centum, a dato des Contracts an zu rechnen, zu verrenten schuldig seyn.

13.

Wenn die Worte: Gefahr nehmen, und Bleiben, generaliter gesetzt, so sollen keine Casus fortuiti, als einfallende Kriege, von welchen man Zeit des aufgerichteten Contracts nicht gewußt, Feuers- Noth und dergleichen, darunter nicht verstanden werden; es wären denn auch solche Casus ausdrücklich specificiret.

14.

Alle reciprocae Affecurationes, als wenn einer sein Guth, so auf einem Schiffe ist, gegen des andern Guth, so im andern Schiffe ist, versichern läßt, und rescontre genannt werden, sind zuläßig.

15.

Und wenn des einen, so rescontriret, Guth bleibet, oder von gemeinen Seeräubern genommen wird; so haftet der Ander dafür mit seinem Guthe. Nimmt es aber des einen Feind, als feindliche Güter, und der Ander stehet mit demselben in Frieden, und bringet also seine Güter sicher durch, darf Er das genommene, woferne die Feindseligkeit vor dem Contracte wissend gewesen wäre, nicht gelten, es wäre denn ein anders behandelt.

16.

Der letzte Versicherer soll so viel in der Assurance participiren, als der erste, sowohl an dem Schaden, als am Gewinn.

T I T. VIII.

Von Wechfeln und Wechfels-Briefen.

I.

Würde einem ein Wechselbrief präsentiret, und Er denselben acceptiret; so ist Er als Selbst-Schuldener zu zahlen schuldig.

2.

Würde aber Jemand den präsentirten Wechselbrief nicht annehmen, mag der Einhaber desselben alsofort protestiren; es wäre dann, daß Er drey Tage, dem Verweigerenden zu Gefallen, mit der Protestation einhielte, und mitlerweile kein Bothe dahin abginge.

3.

Und will also, nach den dreyen Tagen, der, welchem der Wechsel präsentiret ist, noch nicht acceptiren; so muß der Einhaber davon protestiren, und den Protest zurücke senden, den Wechselbrief aber so lange bey sich behalten, bis derselbe betaget: Wolte alsdann der Ander noch zahlen, muß der Einhaber es empfangen; jedoch, daß die Unkosten auf den Protest gewandt, ihme zugleich erstattet werden. Wolte Er aber nicht zahlen; so protestiret der Einhaber des Wechsels billig von Capital, Interesse, Hindern und Schaden, und sendet den Wechsel nebst dem Protest zurück, und fordert Capital, nebst Intresse und Schaden von dem Principal-Aufnehmer der Gelder.

4.

Nimmt Jemand ein Wechselbrief zu sich, mit Versprechen, denselben zu acceptiren; so hat Er bereits so viel, als denselben acceptiret, und muß denselben zahlen.

5.

5.

Es muß auch ein jeder Einhaber eines acceptirten Wechsels nach der Verfallzeit fleißig mahnen: Zahlete aber der Acceptator nicht, soll der Einhaber innerhalb 12. Tagen protestiren. Thäte Er solches nicht, hat Er seinen Zuspruch an den Principalen-Aufnehmer verlohren, und muß sich an den Acceptatoren halten, es wäre dann ehehaftere Behinderungen eingefallen, daß solche Protestation nicht geschehen können.

6.

Käme ein Wechsel mit Protest zurück, muß der Aufnehmer, daferne Er nicht besizlich, mit Bürgen oder Pfänden für den Wechsel, Schaden und Intressen caviren.

7.

Würde ein Diener oder Factor, ohne Vollmacht oder Instruction, einen Wechsel, wegen seines Herren acceptiren, ist der Herr an die Zahlung nicht verbunden, wo Ers nicht gutwillig thun will.

8.

Es mag auch ein Dritter, dem Zieher zu Ehren, da der Ander den Wechsel nicht honoriren wolte, acceptiren und zahlen; jedoch, daß Er durch Transport oder Protest den Wechselbrief zu sich nehme, und damit das Seine wiederfordern könne.

9.

9.

Niemand ist gehalten, einig Wechselbrief vor seinem Verfalltag zu bezahlen. Dann, da es sich zutrüge, daß der, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, inmittelst fallirte, auf den Fall ist die Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der vor der Zeit bezahlt hat.



Von Peinlichen Sachen.

TIT. I.

Von Gotteslästerern und Zäuberern.

I.

Die Gotteslästerung ist eine überaus schwere Sünde, und bringet Gottes Rache und Strafe über die, welche das Straff-Amt führen, und Gotteslästerliche Worte und Thaten ungerochen lassen. Derohalben, so einer auf solche Unthat allhie betreten würde, derjenige soll, nach Beschaffenheit der Sachen, und befindlicher Gelegenheit, entweder an seinem Leibe, oder mit anderer Züchtigung, auch wohl gar des Landes-Verweisung gestrafet werden.

2.

So Jemand durch böse verbothene Mittel, Menschen oder Vieh Schaden an Leib und Leben zugefüget, oder aber durch Pacten und Verbündnisse mit dem bösen Feind sich von Gott und seinem heiligen Worte abgeben, damit Er andern Schaden zufügen, oder unrechtmäßig worzu gelangen möchte, oder sonsten Jemand mit Gifft vergeben würde; der soll, nach Befindung der Sache, mit Feuer oder mit dem Schwerdte am Leben gestraffet werden.



T I T. II.

DE CRIMINE LAESAE MAIESTATIS ET
PRODITORIBVS.

I.

So Jemand der Hohen Königl. Maytt. mit Worten oder Wercken zu nahe treten würde, der soll, nach Beschaffenheit der Rede und Worte, an seinem Leibe gestraffet werden.

2.

So Jemand unserer Bürger und Einwohnere seinen Herren und Obrigkeit verrathen, oder sonsten meineydig und untreu würde, den soll man viertheilen.

T I T. III.

D E F V R T O.

I.

Gestohlen und wiedergefundenes Guth, bleibet seinem Herren, und wird ohne Entgeld zurückgenommen; Wieder den betretenen Dieb aber, hat das Gericht sich nach Rechten zu verhalten.

2.

Der in einer Badstuben, über ein Loht stichlet, der soll es an seinem Leibe büßen.

3.

Stichlet einer Hünen, Gänse, Obst, Kohl, eine Bürde Heues oder Holzes; den soll man an den Schand-Pfahl oder an den Raef stellen: Er kan aber auch solchen Stand zum ersten Mahl mit Gelde benm Vogt lösen.

4.

Da ein Mann Guth von einer Stelle nimmt, und es für einen Mißgriff ausdeute, hätte Er alsdann Guth daselbsten gehabt, das dem gleich; so gefährdet es seine Ehre nicht: So er aber ein solches nicht hätte; so wäre Er ein Dieb des Guthes.

5.

Ein Dieb soll, nach Beschaffenheit des begangenen Diebstahls, entweder mit dem Staupenschlag, oder Karrengang, oder mit dem Strange abgestrafet werden.

6.

Ein Kirchenbrecher, der auf frischer That gegriffen wird, also, daß Er nur eines Lohts gestohlen hätte; den soll man aufs Rad legen.

T I T. V.

DE SEDITIOSIS LATROCINIO, VI PVB-
BLICA, HOMICIDIO.

1.

So Jemand, ohne Vorwissen und Willen des Rahts, eine Fahne oder Pannier anbindet, die Sturm-Glocke ziehet, oder Versammlung machet zu einem Aufruhr der Stadt; der soll es am Leibe büßen.

2.

Wenn ein Geschrey gehört würde, wegen einer zugefügten Gewalt in der Stadt, solchen sollen die dabey wohnende Nachbarn alsbald zu wehren schuldig seyn, bey ernster Strafe des Gerichts,
oder

oder die Nachbarn müssen sich mit dem Eyde entschuldigen, daß Sie das Geschrey nicht gehöret haben.

3.

Liese ein Handel vor, in- oder aufferhalb dieser Stadt, und es käme darüber ein oder anderer Rahtmann zu, und geböthe Frieden, der nun dem zuwieder den Frieden bräche, ist in so hoher Strafe verfallen, als hoch der Frieden geboten worden.

4.

Der einen andern tödt schläget, und darüber begriffen, oder überwunden wird; der ist am Leben zu strafen.

5.

Da aber einer den andern heimlich umbrächte, und ermordete, wird Er gekriegt; so soll Er noch drüber uff Rad geleyet werden.

6.

Wäre einer geschlagen, daß Er deswegen zu Bette gelegen hätte, und es innerhalb 14. Tagen besser mit ihm würde, und stürbe nach der Zeit, so ist derjenige, der ihn geschlagen, mit keiner Lebens-Strafe zu belegen: Allein die Verwundung muß Er gelten.

7.

Da in einem Wirthshause von den Gästen, ohne des Wirths Verursachen, eine Mißhandlung und Todschlag begangen würde, und der Thäter käme davon; alsdann soll der Wirth ohne Gefahr seyn: Er soll aber über Gewalt zu rufen schuldig seyn, und mit seinen Eyden erhalten können, daß Er ein Geschrey gemachet, und den Thäter nicht aufhalten können.

8.

Allen Schaden, so ein gewaltsamer Hausstürmer entfährt; den darf niemand gelten.

9.

Der einen Uebelthäter beschirmt wieder diejenigen, so ihn greifen sollen, und dessen überwiesen wird, ist in Leibes-Strafe verfallen; Jedoch, daß Er sich auch, nach Beschaffenheit der Sache, mit einer Geldbuße befreien kan.

10.

Der aus Vorsatz, allein, oder mit seinen Helffers-Helffern, Jemanden, in seinem Hause überfällt, und schläget, und würde darüber ergriffen; der soll es an seinem Leibe büßen: wie dann gestalten Sachen nach auch die Gefolgte in die gebührlche Leibes-Strafe genommen werden sollen.

11.

Der einen andern ins Wasser wirfft, daß Er ersäufft; der büßet das Leben wieder dafür. Wirft aber einer den andern ins Wasser, und der Eingeworfene wieder heraus geholfen würde; so soll, der ihn eingeworfen, nach Richterlicher Ermäßigung abgestrafet werden.

12.

Die sich selbst umbringen und tödten, die sollen durch den Richter ins Feld geführet, und daselbst verscharrret werden. Es können aber deren Erben ihren Nachlaß ungehindert alleine heben.



T I T. V.

Von Verweglagerung.

Dem durch Gezeugen überführet werden mag, daß Er Jemanden, es sey bey Nacht oder Tage, vorgewartet habe; derselbe ist, nach der zugefügten Gefahr und Schaden in doppelte Strafe verfallen.

T I T. VI.

Von Nothzüchtigen, Polygamia, Adulterio, Stupro.

I.

Der ein ehelich Weib hat, und bey ihrem Leben wissentlich noch eine darzu nähme; der hat das Leben verwürcket.

2.

Würde ein Ehemann mit einer Ehefrauen im Ehebruch begriffen, und wiederführe alsdann beyden Ehebrechern ichtwas auf frischer That; solches bleibet klaglos und ungerochen: Würden Sie aber zu Gerichte gebracht, so soll man Sie enthaupten lassen; es wäre dann, daß der Thäter bey der Ehebrecherinn ihrem Mann Gnade erbäte, und alsdann wäre er ihme eine Mann-Büße von 10. Mrk. Silbers, und dem Gerichte 4. Mrk. zu erlegen schuldig. Auch; kann der Mann sein Weib uf eine Kammer hernacher, in so lange Er will, schließen, und bey Wasser und Brod erhalten.

3.

So Jemand begriffen würde mit einer ledigen Person, der ein ehelich Weib hat; der soll öffentlich am Pranger gestellet werden: Jedoch kan Er solche Schmach, nach Gelegenheit, mit 3. Mrk. Silbers lösen.

4.

4.

Wolte auch der Vogt Jemanden, wegen berüchtigter Unkeuschheit, vorstellen, davon Er gnugsam Anzeige hätte, daß er wegen Ehebruchs bezüchtigt werden möchte; so soll derselbige des Verdachts mit dem Eyde entgehen können, anders ist er in gebüheliche Strafe verfallen.

5.

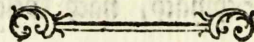
Welcher mit eines andern Magd in Unzucht betroffen würde, und Sie würde schwanger; so soll der Vater das Kind zu sich nehmen, und zu unterhalten schuldig seyn, und das Weib kan in ihren Diensten verbleiben. Es werde aber eine solche unzüchtige Person schwanger, oder nicht; so sind doch beyde Theile in die Strafe der Hurerey, nach Richterlicher Ermäßigung verfallen.

6.

Ferner: da auch Jemand bey eines ehrbaren Mannes Tochter in Unzucht betreten würde; so soll Er, dieselbe durch die Ehe wieder zu ehren, angehalten werden, oder aber Sie nach ihrem Stande dotiren und aussteuren. Und da Er Sie gleich dergestalt geeheliget; so kan Er keinen gebühelichen Brautschaz fordern, besondern es stehet bey den Eltern und Anverwandten, was Sie ihm gutwillig mitgeben wollen.

7.

Nohtzüchtiget ein Mann ein Weibesbild, und Sie riefe, daß es gehöret würde, also, daß Er auch der That durch sothane Gezeugen überführet würde; so soll derselbe enthauptet werden.



T I T. VII.

DE RECEPTATORIBVS.

I.

Der einen friedlosen Mann Willens beherberget, oder auch hauset; der soll es mit 3. M^k. Silbers büßen, oder Er muß bey seinen Eyden erhalten, daß er nicht gewußt, daß der Mann Bogelfrey gemachet gewesen.

2.

Der auch geraubet oder gestohlen Gut in seinen Wehren und hinter seinem Schlüssel birget, also, daß Er es bey der Nachfrage verleugnet; derselbe ist ärger dann ein Heeler, und einem Räuber und Diebe gleich zu strafen.

T I T. VIII.

DE INIURIIS.

I.

Da einer den andern aus Uebermuth die Nase oder das Ohr abschneidet, oder ein Auge austicht; der soll am Leibe oder sonst hart gestrafet werden.

2.

Schläget einer den andern Blau oder Blut, und giebt ihme Ehrenverleßliche Worte, und wird dessen überwiesen; der ist, nach Richterlicher Ermäßigung, in eine Geldbuße verfallen; Und hätte Er kein Geld, so soll Er in gefängliche Verhaftung mit Wasser und Brodt, uf des Klägers Unkosten, gezogen werden.

3.

Alle Händel, Verwundung, Scheltworte, und Schläge, welche uf Kirchhöfen, dem Marckte, Badstuben, vor Gerichte, und andern öffentlichen Dertern vorgehen, sollen mit zwiefacher Strafe gefühnet werden.

4.

Der sein Gewehr oder Messer auszeucht, oder auf Jemand zücket, denselben zu gefährn, zu hauen, und zu stechen, ob Er nun gleich denselben nicht beschädiget; so ist Er doch in eine arbitraire Gerichtliche Strafe verfallen, und das Gewehr verfällt ans Gericht.

5.

Der einen andern einer groben Mißhandlung bezüchtiget, also, daß Er ihm die That zu überführen sich erbeut, und Fuß halten will: im Fall er es nun darzuthun nicht vermag; so soll Er die Beschuldigung und Scheltworte zu wiederrufen, und, nach gestalten Sachen, umb Verzeihung zu bitten schuldig seyn; wie Er denn auch in des Gerichts Strafe verfallen ist.

6.

So einer den andern schläget, ohne Blau und Blut, oder Lügen sträfet, oder sonsten verunehret; der soll solches büßen mit Geld, oder, nach Gelegenheit und Würde der beleidigten Person, mit seinem Leibe.



T I T. IX.

Von zugefügten Schaden, und unversehnen Fällen.

1.

Den Schaden, so Jemand erweislich einem andern zugefüget, und benannt werden mag, muß Er billig gelten, und wiedererstaten. Der auch Jemanden Schadloß zu halten verwillkühret, ist solchen in der That nachzukommen schuldig.

2.

Wenn man in einer unversehnen grossen Feuersbrunst das nächste Haus, auf Befehl der Obrigkeit, oder verordneten Quartier-Herrns, niederreißen müste; so soll der Besitzer nicht widersireben. Daferne nun der Brandt durch dies Mittel gestillet würde; so soll die Stadt den Haus-Herrn das Haus, nach dem damahligen Werth, auf die Helffte bezahlen. Würde aber das Feuer weiter strecken; so ist man dem Domino desfalls nichts zur Erstattung geständig.

3.

Würde ein Haus in dieser Stadt im Feuer gesehet, und der Haus-Wirth offenbahrete es nicht alsofort in der Nachbarschaft, sondern verschwiege es, bis drüber die Glocke gezogen würde; so ist Er deswegen in eine willkührliche Strafe verfallen.

4.

So einer den Andern gefährdet, unversehens und ohne Arglist; darf Ers nicht bessern: sondern will der Beschädigte Besserung, oder Arzthohn haben, dasselbe soll Er ihm auf die Helffte thun.

5.

Der ein unvernünftig Thier, das Schaden gethan hat, wieder zu sich nimmt; der muß den halben Schaden stehen: Nimmt Er aber nicht wieder zu sich; so mag, der den Schaden gelitten, daran sich erholen, und halten. Wäre aber vom Gerichte gebothen worden, sothanes Thier zu verwahren, und es thäte von der Zeit abe Schaden; alsdann ist der Herr sothanen Schaden vollends zu stehen schuldig.

6.

Diejenigen, so Wagen und Schlitten auf der Gassen führen, oder auch daher reiten, und Jemanden Schaden zufügeten; dieselbe sind, wenn Sie zu bekommen wären, den Schaden zu ersetzen schuldig: Wäre es aber, daß man dieselbe nicht mächtig werden könnte, oder Sie den Schaden zu gelten nicht vermöchten; so soll man aus dem Pferde den Schaden zu bessern Macht haben.

T I T. X.

Von Falsch und Hinterlist.

1.

Würde bey Jemanden falsche Münze unter 4. Loth, so Er selber gemünket, gefunden; so verlieret derselbe seine Hand: Daferne aber ein mehreres, so Er auch selber gemacht, vom falschen Pagament, soll derselbe am Leben gestrafet werden.

2.

Der Rigisch Silber arbeitet, der soll es also verarbeiten, daß die Marck Loddig sey Ein Loth, das ist, daß sie ins Feine halte 13. Loth.

Loth. Machet Ers geringer; so soll Er entweder mit Geld, oder an Ehr und Leib, gestalten Sachen nach, abgestrafet werden.

3.

Wer zweyerley Gewicht gebrauchet, der ist ein Verfälscher, und muß also abgestrafet werden. Hält Er aber ein Gewicht, Maas, oder Elle, so entweder zu schwer, oder zu leichte, zu groß oder zu klein, zu kurz, oder zu lang; der soll an Leib und Ehren, nach Richterlicher Ermäßigung, gestrafet werden.

T I T. XI.

DE PERIVRIO.

Ein falscher Zeuge wird unehelich, und soll wegen des Meineydes an seinem Leibe leiden, auch den Schaden, so Er durch seine Aussage verursachet, dem verletzten Theile gelten.



CANCELLY - TAXA.

Des Ober = Gerichts.

Dem Secretario und Notario zusammen.

	Rthlr.	Fl.
Für ein gemein Extract ausm Protocoll		1
Vom Interlocutorio — —		1
Vom End = Urtheil, das obliegende Theil	1	1
das verlierende Theil		2
Vom Declaration = Urtheil —		2
Für eine Appellation unter dem Original = Urtheil zu verschreiben, item ins Protocoll zu verzeich- nen, zusammen —		1
Eine Vollmacht — —	1	1
In Appellation = Sachen an Ihr Königl. Maytt. Acta zu ediren, und zu rotuliren, soll nach der Sachen Weitläufftigkeit behandelt werden.		
In E. E. Rahts Rente = Buch Gelde zu verschreiben, von 100. mk. 18. f., ist von 1000 —		1
Für eines Hauses und anderer Immobilien Auftrag, und ins Erb = Buch zu verschreiben, dem Secre- tario und Notario zusammen 1. Ung. fl. und 1. Rthlr.		
Für einen Garten oder Scheun = Raum ins Land = Buch	1	1
Vor einen Geburts = Brief zu lesen —	1	
Für einen Gerichtl. Vergleich und Transaction	1	1
Für		

Rthl. Fl.

Für Gewinnung der Bürgerschaft	—	I	
Für ein Intercession = Schreiben oder Paß uf Lateinsch oder deutsch	—	I	I
Für ein Geleit	—	I	I
Ins Protocoll zu verschreiben dies oder jenes, etwa eine Kundschaft, Protestation de diligentia			I
Von Erlassung der Vormundschaft	—		2
Für ein Vidimus sub Sigillo	—	I	I
Für ein Testament zu verschreiben, stehet der Leute Dis- cretion zu.			
Für ein Testament zu verlesen	—	I	
Für eine Attestation sub Sigillo	—	I	I
Für einen Bogen zu copiiren, a 24. Zeilen uf jeder Seite	—		$\frac{1}{4}$
Für einen Paß = Zettel bey der Schanze, unter dem Cangeley = Siegel	—		2 mf.
Für eine schriftliche Bestallung sub Sigillo	—	I	I

Waisen = Gerichts = Taxa.

dem Secretario und Notario zusammen.

Für ein Interlocut	—		I
Für ein Definitiv	—		2
Für Erlassung der Administration einer Vormundschaft			2
Für ein Inventarium 1, 2, 3, 4. Rthlr. nach Gelegen- heit und Weitläufigkeit der Sterbhäuser.			
Ein Hauß = Kauf = Contract	—	I	I

Für

Für eine Appellation den Bescheid zu unterschreiben, und ins Protocoll zu schreiben, zusammen	—	1	
Für Auslieferung der Gelder, so deponiret gewesen, von der ganzen Summa	—	1	
Was in dieser Taxa nicht expresse zu finden, dar- inn hat man sich nach des Unten- Gerichts- Taxa zu richten.			

Unten : Gerichts Taxa.

Eine schriftliche Citation sub Sigillo	—	1	1
Für das Protocoll eines jeden Termini	—	1	
Für ein Definitiv- Urtheil	—	2	
Für ein Geburts- Brief unterm Siegel, dem Secretario 2 Rthlr. dem Notario 1.	—	3	
Für ein Deposition eines jeden Zeugen	—	1	
Für Abschreibung eines Examinis, ungefähr 30 Zeilen uf jeglicher Seiten, für 1. Bogen	—	1	
Für ein Attestation ex Actis Judicii unterm Siegel	—	1	1
Ein Arrest zu verschreiben	—	1	
Ein Appellation unter dem Original- Urtheil zu verzeichnen	—	1	
Für alle Ablieferung eines Kasten- Pfandes	—	1	
Für eine Einweisung ins Haus	—	1	
Wörtliche Vollmacht zu verzeichnen	—	1	
Von Verzeichniß, wie die bewegliche Unterpfände war- diret, dem Secretario	—	1	
Für das Protocoll darüber zu extradiren	—	1	1
	Ein		

Rthlr. Fl.

Ein Aufbietung vor offenem Gerichte	—	I
Für ein Gerichtliche Vergleichung	—	2
Für die Edition der Acten in Appellation = Sachen		I
Für ein Vidimus schlecht, ohne Siegel	—	I
Für ein Proclama sub Sigillo	—	I I
Für einen todten Körper zu besichtigen		$\frac{1}{2}$
Von Bericht-Schreiben an andere Gerichte, sub Sigillo		I
Für das Inventarium eines Debitoris profugi 1, 2, 3.		
Rthlr. nach Gelegenheit und Weitläufigkeit der Sache.		
Für Auslieferung der deponirten Gelder, pro tota Summa	—	I

Land = Gerichts Taxa.

dem Secretario und Notario zusammen.

Für ein Interlocut	—	I
Für ein Definitiv	—	2
Für ein Arrest	—	I
Für einen todten oder verwundeten Körper zu besichtigen	—	$\frac{1}{2}$
Ein Appellation unter dem Original-Urtel zu verzeichnen, und ins Protocoll zu verschreiben	—	I
Für einen Brief zu schreiben	—	2

Was in dieser Taxa expresse nicht verzeichnet, darin hat man sich nach des Unten-Gerichts Taxa zu richten.

Q

Der

In Bürgerlichen Sachen, nach dem in beyden Instan-
tiis, oder nur in einer Instantia allein agiret,
sollen Sie 1, 2, 3, auch in den allerwichtigsten
Sachen, mehr nicht als 4. Rthlr. von Hundert
von dem obsiegenden, die Helffte von dem verlies-
renden Theile, wenn die Sache zu Ende gebracht,
zu fordern berechtiget seyn. In Peinlichen, Ma-
trimonial- und Injurien-Sachen, ist Inen frey,
was Sie mit ihren Parten bedingen können,
jedoch daß alles auf die Billigkeit und Modera-
tion des Richters gerichtet sey.

Für ein Kasten-Pfand bey dem Vogteyl. Gerichte aufzu-
biethen — — — — — $\frac{1}{2}$

Für ein Haus oder Garten bey dem Vogteyl. Gerichte
aufzubiethen, jedesmahl — — — — — $\frac{1}{2}$

Die Immissionen ex primo Decreto bey E. C. Rath
zu suchen — — — — — 1

Derselben würcklich bezuwohnen, und mit d. H. Hrn.
Gerichts-Vögten nach des Debitoris Haus
oder Garten zu gehen — — — — — 1

Für die Immission ex secundo Decreto — — — — — 1

Statuta oder Rechte.

123

Des Haus-; Schließers Gebühr.

Nthlr. Mt.
grob Geld.

Pro Citatione	—	—	3
Pro Citatione ad relationem		—	3
Pro Citatione zum End-Urtel		—	6
Pro Citatione zum Consistorial-Gerichte		—	3
Für Arresta, Appellationes, und Inhibitiones			I
Für einen jedwedem Juden	—		I
Von einem Bräutigam, der die Bürgerschaft gewin- net, und sich gleichfalls will abkündigen lassen, von der großen Gülde, zusammen mehr nicht, als			I
Von der kleinen Gülde	—		10

Waisen-; Dieners Gebühr.

Nthlr. Gl.
grob Geld.

Pro Citatione	—	—	6
Für Versiegelung einer Hæriditæet			I
Beym Inventario aufzuwarten.		—	II
Zum Urtel ex officio zu citiren, Nichts.			

Ambt-; Dieners Gebühr.

Pro Citatione in der Stadt	—	—	6
Pro Citatione aufferhalb der Stadt		—	12
Böyhnhafen zu jagen allemahl		—	I

Q 2

Der

Der Stadt-Wachtmeistere Gebühr.

		Rthlr. Sl. grob Geld.
Pro Citatione	— —	6
Pro Immissione	— —	$\frac{1}{2}$
Eine Bude zu versiegeln	—	6
Für die allgemeine Versiegelung der Buden, von Jedem		6
		Rthl. Mk. Sl. grob Geld.
Den Wachtmeistern und Gewaltt-Bothen für das Schließen zusammen	—	9
Wenn sie einen Deutschen im neuen Gefängniß, oder in die Ziese-Bude schließen, den Wachtmeis- tern zusammen	—	$\frac{1}{4}$

E. E. Landgerichts Bedienten Gebühr.

Dem Land-Wachtmeister.

		Rthlr. Sl.
Pro Citatione in der Stadt	—	6
in der Vorstadt	—	9
über die Düna	—	15
nach der Dünemündischen Schanze, und sonsten bis 2. Meilen		$\frac{1}{2}$
Was über 2, 3, 4. Meil belegen etc. für sich und seinem Pferde		1

So oft die Parten von E. E. Land-Gericht ad audien-
dam Sententiam citiret werden, muß der Land-
Wachtmeister es umsonst thun.

Wenn

Rthlr. Gl.

Wenn die Immission geschieht in einem Garten-Platz oder Wohnhaus in der Vorstadt, wird von dem, der die Immission empfangen, gezahlet	—	$\frac{1}{2}$
Geschicht sie aber über der Düne	—	1

Den Busch- Wächtern zusammen.

Im Walde bey Vorzeigung des Hrn. Land- Vogts Zettel	—	3
Und allhie dem obersten Buschwächter, nach Erhaltung eines solchen Freyzettels, auch	—	3
und also in allem nicht mehr, als 6. Gl.		

Einem Land- Wefneck.

Für eine Citation, oder sonst einen Gerichtlichen Gang in der Stadt	—	6
in der Vorstadt	—	9
Was uf eine Meile umb die Stadt gelegen	—	15
Was über eine Meile und bis zu Ende unsers Territorii gelegen	$\frac{1}{2}$	

Dem Eisen- Kerl.

Von einem Gefangenen an Schließ-Geld und Wartung, Er habe lange oder kurz geseßen	—	9
Wann einer ex controversia partium uf den Thurm gestrichen, oder sonst mit dem Tackel gezüch- tigt wird, zahlet das gewinnende oder anhal- tendes Theil	—	6

D 3

Des

Des Kämmerers; Dieners Gebühr.

	Rthl. Sl. grob Geld.
Für eine Citation	6
Für eine Besichtigung	15
Die Arbeit zu legen	9

Den Bett; Dienern.

Für eine Citation in der Stadt	6
aufferhalb der Stadt	9
Für Befreyung der Waaren auf dem Kruseragge	6
Für einen Arrest ohne Citation	6

Wenn Sie ex officio und zum Urtheil citiren, Nichts.

Daß vorstehende Abschrift der hiesigen Stadt-Rechte von denen, im hiesigen Raths-Archiv befindlichen Statutis, wornach hier in Riga gesprochen wird, richtig genommen, und damit von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches wird unter dieser Kayserl. Stadt größern Insiegel, und meiner, des Ober-Secretarii Unterschrift hiemittelt attestiret.

Riga Rathhaus d. 23. Decembris 1768.

ANTHON BVLMERINCQ

Ober-Secretarius.

Daß diese Abschrift mit der auf dem Rathhause zu Dorpat befindlichen beglaubigten Abschrift des Rigaschen Stadt-Rechtes gleich lautend sey, bezeuget hiemit, zu Dorpat den 4. Jun. 1775.

Johann Georg Andreas Brückner.

der Kayserlichen Stadt Dorpat Notar.





Register

derer vorstehenden geschriebenen Stadt-Rechten, eingetheilet in Sechs
Büchern, Achtzig Tituln, und drehhundert sechs und
achtzig Paragraphos.

LIBER PRIMVS.

Des Raths Buch zu Riga.

hat 14. SS.

LIBER SECVNDVS.

Vom Gerichts-Proceß.

Tit.	hat 35. Tituln.	Pag.
1. Vom Vogteyl. Gerichte	—	8
	hat 6. SS.	
2. Was für Personen vor dem Vogteyl. Gerichte gehören		10
	hat 9. SS.	
3. Was für Sachen vor dem Niedergericht gehören	—	12
	hat 5. SS.	
4. Nach welchem Rechte zu sprechen	—	13
5. Von Secretarien und Notarien	—	13
	hat 5. SS.	
6. Welche Personen vor Gericht selbst erscheinen mögen oder nicht		15
	hat 3. SS.	
7. Von Procuratoren, Advocaten	—	15
	hat 10. SS.	
8. Vom Verstande	—	20
	hat 3. SS.	
9. Von der Citation der Gerichts-Bothen, und Ungehorsam der Parten		20
	hat 11. SS.	

10. Von

Tit.	Pag.
10. Von Ferien und Feyertagen	23
hat 2. §§.	
11. Von armen Parteyen	24
hat 2. §§.	
12. Von Summarischen Proceffen und Klage	24
hat 5 §§.	
13. Von schriftlichen Proceß und Klage	26
hat 4. §§.	
14. De Reconventione, oder Wiederklage	27
hat 3. §§.	
15. Von Kummer-Klage, oder Arresten	28
hat 10. §§.	
16. Von der Antwort, Kriegs-Befestigung, und Aufzügen	32
hat 2. §§.	
17. Von den zersförllichen und peremptorischen Schutzwehren	32
hat 2. §§.	
18. De juramento delato, relato, voluntario et necessario, purgatorio et suppletorio	33
hat 17. §§.	
19. Vom Gezeugniß zur ewigen Gedächtniß	37
hat 6. §§.	
20. Von ordentlichen Beweis- und Gegen-Beweisungen	39
hat 17. §§.	
21. Von den Gezeugen, welche zugelassen oder nicht	42
hat 2. §§.	
22. Von Verwerffung der Zeugen Person und Strafe des Meinenbes	43
hat 2. §§.	
23. Von Eröffnung der Gezeugnisse	44
hat 2. §§.	

Tit.	Pag.
24. Von schriftlichen Urkunden	44
hat 9. §§.	
25. Von der Bekänntniß	46
26. Vom Urtheil	46
27. Von Declaration, und Erklärung des Urtheils	47
hat 2. §§.	
28. Von der Appellation an den Raht	47
hat 2. §§.	
29. De Relationibus	48
hat 2. §§.	
30. Von der Revision	50
31. Von der Appellation an die hohe Obrigkeit	50
hat 7. §§.	
32. Von der Execution, oder Gerichts-Hülfe	52
hat 15 §§.	
33. De tertio Interveniente	58
hat 4. §§.	
34. Von Expensen und Unkosten	59
hat 4. §§.	
35. Von Gewinnung einer public Hypothec eines Creditoris auf die liegende Gründe seines Debitoris	60
hat 3. §§.	

LIBER TERTIVS.

Von allerhand Handthierung und Contracten.

hat 17. Titeln.

1. Vom Ehestande	62
hat 5. §§.	
2. Von der Mitgabe	63
R	3. Von

Tit.	Pag.
3. Von der Morgengabe	64
hat 2. SS.	
4. Von Vormundschaften	64
hat 6. SS.	
5. Von Verträgen	66
hat 3. SS.	
6. Von Schuldforderung und entlehnten Geldern	67
hat 5. SS.	
7. Vom geliehenen Guthe	69
8. Vom niedergelegten Guthe	69
9. Von Pfänden	70
hat 5. SS.	
10. Vom Vorzug der Gläubiger	71
11. Von Kaufen und Verkaufen	74
hat 8. SS.	
12. Von Heuren und Vermiethen	76
hat 6. SS.	
13. Von Erb-Zinsen	78
14. Von Bürgschaften	79
hat 6. SS.	
15. Von Legung eines neuen Baues	80
16. De Donationibus	80
hat 2. SS.	
17. Von gefundenem Guthe	81

LIBER QVARTVS.

hat 8. Tituln.

1. Von Testamenten	82
hat 2. SS.	
2. De Successione ab intestato	82
hat 4. SS.	
	3. Von

R e g i s t e r.

131

Tit.	Pag.
3. Von abgelegten oder abgefonderten Kindern —	83
hat 2. SS.	
4. Wie Eltern und Kindern von einander geschieden werden	84
hat 6. SS.	
5. Von aufsteigender Linie —	86
hat 3. SS.	
6. Zwischen Mann und Frau — —	86
hat 2. SS.	
7. Von Gütern, die der Stadt heimfallen jure Caduci	87
8. Von Erb- und gemeiner Güter Theilung —	87
hat 2. SS.	

LIBER QVINTVS.

Von See-Recht ic.

hat 8 Titulu.

1. Von Schiffs-Rhedern —	89
hat 2. SS.	
2. Von Schiffern und Schiffs-Volck —	89
hat 14. SS.	
3. Von Frachten und Dingen —	93
hat 6. SS.	
4. Von Werffen, geworffenem Guth und Haveren —	94
hat 9. SS.	
5. Von Schiffbruch und Schiffbrüchigen Gütern —	97
hat 6. SS.	
6. Von Bodmercy — —	98
hat 3. SS.	
7. Von Versicherung oder Assurance —	99
hat 16. SS.	

R 2

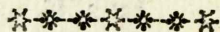
8. Von

Tit.		Pag.
8. Von Wechſeln und Wechſel-Briefen	—	103
	hat 9. §§.	

LIBER SEXTVS.

Von Peinlichen Sachen.

	hat 11. Titeln.	
1. Von Gottesläſteren und Zauberern	—	106
	hat 2. §§.	
2. De Crimine laesae Maieſtatis, et proditoribus	—	107
	hat 2. §§.	
3. De Furto	— —	107
	hat 6. §§.	
4. De Seditioſis, Iatrocinio, Vi publica, et homicidio		108
	hat 12. §§.	
5. Von Verweglagerung	— —	111
6. Von Nothzüchtigen, Polygamia, Adulterio, et Stupro		111
	hat 7. §§.	
7. De Receptatoribus	— —	113
	hat 2. §§.	
8. De Injuriis	— —	113
	hat 6. §§.	
9. Von zugefügten Schaden und unversehnen Fällen		115
	hat 6. §§.	
10. Von Falsch und Hinterlist	—	116
	hat 3. §§.	
11. De Perjurio	— —	117





Abgeänderte Articul
des R i g i s c h e n R e c h t s.

LIBRI SECVNDI

T I T. XXVII.

Von Declaration und Erklärung des Urtheils.

§. I.

Eine Declaration soll nicht anders als von den Urtheilen, welche dem Part dunkel vorkommen, oder von dunkeln oder zweifelhaften darinnen begriffenen Worten, darinnen er sich nicht richten kan, gesucht werden, welcher darüber geht, und das Urtheil oder die darinn enthaltene rationes decidendi ansieht und perstringiret, der soll wegen solcher Urtheilsquaal mit ernster Strafe angesehen werden und die Patroni Causarum absonderlich, so dazu Anlaß gegeben.

§. 2.

Die Declarationes, die von des Untergerichts oder des Magistrats Urtheilen gesucht werden, sollen die Fatalia Appellationis nicht suspendiren, noch den Richter bemächtigen, selbige weiter zu erstrecken, sondern die Declarationes müssen in den vorgeschriebenen Appellations-Terminen, nemlich von Urtheilen der Untergerichte innerhalb zweymahl vier und zwanzig Stunden, und des Raths binnen acht Tagen gesucht, auch die Erklärungen darauf von den Richtern so zeitig ausgefertigt werden, daß der Part allenfalls annoch in termino appelliren könne.

Rönlgl. schwed.
Rescript deao.
1695. d. 17ten
Octobr.

Rönlgl. schwed.
Resolution auf
des Kiefl. Hof-
gerichts Memorial de a. 1687.

§. 3. d. 7. Nov. §. 3.

S. 3.

Königl. schwed.
Rescript de ao.
1695. d. 17.
Octobr.

Diese Freyheit Declarationem sententiae zu suchen, kan Fei-
Parten, wann gleich der andere bereits die Appellation ergrif-
fen hätte, versagt werden, nur muß er selbst noch nicht, die Appella-
tion interponiret haben.

T I T. XXVIII.

Von der Appellation an den Rath.

S. 1.

Wo jemand ohne, oder nach erhaltener Declaration, sich,
durch das Urtheil eines der hiesigen Untergerichte graviret befindet,
dem soll frey stehen innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden
von dem dato des ausgesprochenen Urtheils, das ist, bis Glocke zwölff
des dritten Tages von dem ausgesprochenen Urtheil die Appellation an
den Rath als das Obergericht der Stadt, bey selbigem Untergericht
mündlich, oder schriftlich einzulegen.

Königl. schwed.
Stadg. de ao.
1695. S. 6.

S. 2.

Wann er nun, nach Erlegung des gewöhnlichen Appellations-
Pfennings von zwey Reichsthalern Alberts, welche auch derjenige,
der einer interponirten Appellation inhäriren will, zu geben schuldig
ist, solchergestalt rite appelliret hat, soll er seine Justificationem Ap-
pellationis ohne allen Einwand oder Entschuldigungen binnen acht-
zehn Tagen a dato des Urtheils nach geschehener Vorladung seines
Gegenparten bey dem Rathe einbringen.

Scutum de a.
1679. d. 10.
Maji.

Königl. schwed.
Stadg. de ao.
1695. S. 7.

S. 3.

Königl. schwed.
Stadg. de ao.
1695. S. 7.

Sollte dieser Termin auf einen Sonn- oder Fest-Tag, in den
gewöhnlichen Rathhauses-Ferien, oder auf einen solchen Tag, da
nach

nach den Stadt-Rechten keine Session im Rath gewöhnlich gehalten wird, einfallen: so ist es dem Appellanten vergönnet, wenn er sich in Termino bey dem Wortführenden Bürgermeister gemeldet und die Fatalia introducendae salviret hat, seine Justificationem Appellationis an den nächstfolgenden Gerichtstage einzureichen.

S. 4.

Wenn die Sache arme Personen oder Wittiben und Waisen betrifft, oder von geringem Werthe oder periculum in mora ist; so kan anstatt der Appellation die Querel interponiret werden ohne Erlegung eines nummi appellatorii. Und obgleich die Querel ebensfalls in obiger Frist bey dem Untergericht eingelegt werden muß: so soll dennoch der Querulant, nachdem er die interponirte Querel gleich denselben Tag dem Wortführenden Bürgermeister und zwar ehe die Glocke zwölff geschlagen, notificiret und von demselben solches unter dem Urtheil verschrieben worden, die Justificationem Querelae in der darauf folgenden nächsten gewöhnlichen Rathssession am Mittwochen oder Freytage bey dem Rath einzureichen, schuldig seyn, und jeder Part nur eine Sakschrift zu genießen haben.

S. 5.

Sollte nun jemand bey den Untergerichten und dem Rathe sich nicht zu gehöriger Zeit melden, sondern diese zur Ergreifung und Fortsetzung der Appellation oder Querel vorbestimmten Termine verabsäumen, oder sonst etwas, das ihm hiebey vorgeschrieben ist, nicht beobachten: so soll die Appellation oder Querel auf des Appellanten Ungehorsams Beschuldigung pro deserta gehalten, der Appellant oder Querulant seines weitern Anspruchs und aller fernern Beschwerden, wohin es auch seyn möchte, verlustig erkläret, und auf Anhalten des Gegentheils in die Unkosten vertheilet werden.

S. 6.

Stum de a.
1701. d. 5ten
April.

Rdnial. schwed.
Stadg. de no.
1695. S. 7.

S. 6.

Es soll Appellant oder Querulant oder dessen Patronus causae bey Introdueirung der Appellation oder Querel verschaffen, daß die Acta prioris instantiae, so wie sie rotuliret und zusammen geheftet sind, vom Secretario desselben Gerichts bey dem Obergericht eingeliefert werden, woselbst die Parten, so oft sie derer zur Befertigung ihrer Satzschristen benöthiget, durchsehen können, und sollen die Advocaten vollkommene Satzschristen zu produciren, schuldig seyn. Wenn einer oder der andere dieses verabsäumen würde, soll die Appellation oder Querel pro deserta erkannt werden.

Königl. schwed.
Resolution de
a. 1663. d. 13.
April S. 1. 5. 6.
Reichs; Sen.
Resol. ad hu-
millima petita
der Stadt de a.
1722. d. 10ten
Jul. ad Punct.
21.
Just. Coll. Re-
sol. vom 8ten
Jun. 1750. in
Sachen d. Hrn.
Kammerhrn. v.
Wietinghoff
ctr. J. G. Rub-
bert.
Königl. schwed.
Rescript de ao.
1690. d. 7. May
und de a. 1690.
d. 26. Nov. wie
auch vom 25.
April 1699.

T I T. XXXI.

Von der Appellation an die hohe Obrigkeit.

S. 1.

Würde jemand von den Urteilen des Rathes, als des Stadt-Obergerichts weiter provociren wollen; so soll demselben in den zulässigen Fällen, welche nemlich in dem folgenden 2ten S. hievon nicht ausgeschlossen sind, das Beneficium Revisionis sive extraordinariae Appellationis an Ihre Kaiserl. Maytt. Hohes Reichs-Justiz-Collegium zu ergreifen, frey stehen, welches er aber, nach geschehener Vorladung seines Gegentheils innerhalb acht Tagen, das ist, achtmal vier und zwanzig Stunden a dato des Urteils, zu interponiren schuldig ist, jedoch so, daß wenn der achte Tag auf einen Feiertag einfällt, dem Parten die Fatalia, bis Glocke 12. des folgenden Tages, offen bleiben sollen.

S. 2.

Königl. schwed.
Resol. de ao.
1663. d. 13ten
April S. 6.
Es soll aber diese Revision oder extraordinaire Appellation in Sachen, welche von Bürgermeister und Rathes-Ambt in Regierung

der

der Stadt herfließen, imgleichen die das Bauwesen oder dessen Servituten betreffen, oder, da auf offenbahre, unleugbahre Handschriften, Verschreibungen, Contracten und zugestandene Schulden, auf Stadtbücher und gerichtliche Protocolla gesprochen, oder auf Strafen und Geldbussen, insonderheit, wenn beyder Theile Ehre und guter Leumuth im Urtheile vorbehalten und bewahrt ist, oder mere criminaliter auf Leib und Leben erkannt worden, ferner von solchen Interlocutoriis, die keine vim sententiae definitivae haben, durchaus nicht zugelassen und verstatet werden.

S. 3.

Wann nun die Sache appellabel befunden, und die interponirte extraordinaire Appellation nachgegeben worden, so muß der extraordinarie appellans sowohl als Appellatus binnen obgedachten acht Tagen a dato des Urtheils folgende Eyde leisten, und zwar Appellans:

Königl. schwed.
Revisions-Pla-
cat de a. 1662.
S. 1. it. Revi-
sions-Ordon-
nance de a.
1682.

„ Ich — — schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio,
„ daß ich diese Revision nicht aus Bosheit oder Nachgier suche,
„ oder auch die Zeit zu verlängern und die Sache verfänglich aufzu-
„ halten; sondern, daß ich nicht anders verstehe, als, daß ich eine
„ rechtmäßige Sache habe darauf zu stehen und eine rechtmäßige
„ Ursache dieselbe unter Ihro Kayserl. Maytt. Revision mit allem
„ möglichsten Fleisse fortzusetzen: So wahr mir Gott an Leib und
„ Seel helfen soll!

„ Ich Kläger schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio,
„ daß ich getraue und nicht anders wisse, denn daß ich eine rechtfertige

S

„ tige

„ tige Sache habe, darauf zu stehen, auch hiedurch eine Aufhal-
 „ tung noch solchen Aufschub, der meinen Widerpart zum Schaden
 „ gereichen kan, nicht suche noch verlange; will auch, so oft ich um
 „ etwas befraget werde, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern
 „ dieselbe öffentlich bekennen, und, was mir solchergestalt kund und
 „ wissend seyn kann kühnlich zu erkennen geben und nicht verbergen
 „ noch verheelen, ohne Argelst und Gefährde: So wahr mir Gott
 „ an Leib und Seele helffe! „

und der Appellatus:

„ Ich — — Beklagter schwöre bey Gott und seinem heiligen
 „ Evangelio, daß, nachdem mein Widerpart bey Ihro Kayserl.
 „ Maytt. meiner Allergnädigsten Kayserinn und Grossen Frau die
 „ Gnade erlanget, daß er das hohe Kayserl. Revisions-Beneficium
 „ genießten soll, und ich dahero genöthiget werde, Ihm zu folgen und
 „ meine Sache bester Maassen zu verantworten und zu verfechten,
 „ daß ich dabey als ein unpartheyischer Mann mich halten, und in
 „ Ausführung selbiger Action keine Bosheit, wissentliche Unwahrheit
 „ oder andere Fünde gebrauchen will, dadurch meinem Widerpart
 „ Schade zugesüget, die Zeit verschleppet oder die Sache verdunkelt
 „ werden könne: So wahr mir Gott an Leib und Seele helffe!

„ Ich — — Beklagter schwöre bey Gott und seinem heiligen
 „ Evangelio, daß ich getraue und nicht anders wisse, als, daß ich
 „ eine gute rechtmäßige Sache habe darauf zu stehen, insonderheit
 „ aber mich gegen meinen Widerpart und Ankläger zu vertheidigen
 „ und zu verantworten. Will auch in dieser rechtsgängigen Sache
 „ keinen schädlichen Aufschub noch Aufhaltung verlangen, suchen
 „ oder

„ oder begehren, und so oft ich vom Gerichte um etwas befragt
 „ werde, will ich (so viel mir wissend ist) die Wahrheit bekennen und
 „ auf die vorgestellte Fragen antworten und solches ohne Argelist
 „ und Fände. So wahr mir Gott an Leib und Seele helffe. „

S. 4.

Diese vorgesezte Eyde sollen von beyden Parten ohne Ausnahme, persönlich vor sitzendem Rath, oder, wenn jemand erweislich krank wäre, oder durch andere erhebliche rechtliche Zufälle daran ver- Rönigl. schwed. Revisions-Ord. de a. 1682.
 hindert würde, in seinem Hause vor dem Secretairen und in Gegenwart des Gegentheils oder dessen Mandatarii geleistet werden; es mag der Wiederpart dasselbe fordern oder nicht.

S. 5.

Sollte aber jemand der Parten an andern abgelegenen Orten ibid.
 wohnen oder sich aufhalten, es sey im Ruffischen Reiche und den conquettirten Provinzen oder aufferhalb Reichs; so soll er ebenfalls diese Eyde entweder in der Stadt, wo er wohnet oder sich aufhält, vorm Gerichte oder auf dem Lande in Gegenwart einer Gerichtsperson, ohne die geringste Verzögerung, und so bald er, von dem Urtheil und der interponirten Revision Nachricht erhält, ablegen und ein glaubwürdiges Attestatum darüber ohne Anstand einsenden, so, daß es in Ansehung der aufferhalb Reichs befindlichen Personen, höchstens noch vor dem angesehen Termino introducendae einkomme, wosferne er nicht erweisen kan, daß er durch unentweichliche Rönigl. schwed. Stadg. de ao. 1695. d. 4ten Jul. S. 2.
 Zufälle daran verhindert worden. Auch soll in solchem Fall der andere Part daher kein Recht nehmen mit seiner Eydesleistung so lange, Schickt,
 bis der andere abwesende das attestatum praestitorum zuvor einge-

schickt, oder sich selbst zur Eydesleistung allhier eingestellet hat, anzuhalten, und selbige bis dahin zu verschieben, sondern demohngeachtet seine Revisionseyde in dem obigen Termino vor acht Tagen abzulegen, schuldig seyn.

§. 6.

Röniql. Schwed. Resolution de a. 1663. d. 13. April S. 1. des Kayserl. Reichs Justitz-Collegii Resolution de ao. 1751. d. 22sten Decembr. des Kayserl. Reichs Justitz-Collegii Resolution de ao. 1752. d. 17ten Decembr.

Hiernächst ist auch der extraordinarie Appellans schuldig, dem Herrn General-Gouverneuren, oder in dessen Abwesenheit dem Herrn Gouverneuren mit einem kurzen Bericht von der Beschaffenheit der Sache, und, daß er zu rechter Zeit die extraordinaire Appellation interponiret habe, supplicando zu melden, daselbst ein Attestatum darüber, welches demjenigen, dem die extraordinaire Appellation nachgegeben worden, nicht versaget werden kan, unter des General-Gouvernements Insiegel und des Secretarii Unterschrift auszunehmen, und dieses Attestatum binnen zehn Tagen nach dem Urteile bey dem Rath einzulieffern.

§. 7.

Röniql. Schwed. Revisions-Ordonnance de a. 1682. S. 8.

Ferner soll der extraordinarie Appellans, wenn er im Besitz der streitigen Sache ist, und bey dem Untergerichte gewonnen, bey dem Rath aber verlohren hat, seinem Gegenpart vor Absendung der Acten real-Bürgschaft für sich, das ist, für den Werth der ganzen Sache sowohl als auch für Expensen und Schaden zu leisten, verbunden seyn.

§. 8.

Röniql. Schwed. Revisions-Ordonnance de a. 1682. S. 7.

Hat er dahingegen in einem solchen Falle seine Sache, sowohl bey dem Untergerichte als auch bey dem Rath verlohren, derselbe soll,

wer

wer der auch seyn mag, ohne einige Ausflucht und Einwendung, obgleich er die Sache durch die interponirte extraordinaire Appellation weiter fortsetzen will, so fort innerhalb der, in dem Urtheil bestimmten Zeit, auch ohne Anregung des Gegentheils dasjenige, was ihm ab-erkannt ist, zu Gericht deponiren, oder seinem Gegenpart einzuräumen und in Besitz zu geben, sich anbiethen, welches alsdann der Gegenpart auf hinlängliche und sichere Bürgschaft für alles, was er unter Händen bekömmmt, entgegen nehmen kan; wiedrigenfalls aber, und wenn dieser keine Bürgschaft dagegen stellen könnte; so bleibt es in Deposito bey Gerichte, oder muß sub sequestro judiciali gesetzt werden. Wäre die Sache aber so beschaffen, daß, wenn die Execution auf das Urtheil vorher vollzogen werden sollte, die interponirte extraordinaire Appellation und deren Fortsetzung fruchtlos seyn würde: so soll die Execution bis auf die Entscheidung des Ober-Richters amnoch ausgesetzt bleiben.

Rönigl. schwed. Rescript de ao. 1688. d. 5ten Januar. des Kayserl. Reichs: Justiz Collegii Resolution de ao. 17.

Rönigl. schwed. Revisions-Ord. de a 1682. §. 7. Rönigl. schwed. Stadg. de ao. 1695. §. 17, 25.

Rönigl. schwed. Rescript de ao. 1691. d. 8 Oct. Reichs-Senats Ukas de ao. 17 d.

§. 9.

Ist endlich nicht der extraordinarie Appellans sondern Appellatus in dem Besitz der streitigen Sache, so hat Appellans nur, ehe und bevor er die Revision oder extraordinaire Appellation wirklich genießen kan, oder die mundirte Acten nebst der Relation aus der Rathscancelley erhält, eine hinlängliche Sicherheit, es sey durch Pfand oder Bürgen vor Expensen und allen daraus fließenden Schaden zu stellen.

Rönigl. schwed. Revisions-Ordonnance de a. 1682. d. 31sten Aug. §. 9. Rönigl. schwed. Stadga de ao. 1695. d. 4ten Jul. §. 17. Rönigl. schwed. Resolution de a. 1663. d. 13. April §. 4.

§. 10.

Diese in dem vorhergehenden 8ten und 9ten §. verordnete und vorgeschriebene Execution oder Sicherheitsleistung soll auch in solchen

Rönigl. schwed. Stadg. de ao. 1695. d. 4ten Jul. §. 25.

Sachen, die immediate bloß vom Rathe entschieden werden müssen, auf des Raths Urtheil allein statt finden, obgleich in solchen Fällen der Appellant nicht zwey sondern nur ein ausgewonnenes Urtheil vor sich hat.

S. 11.

Königl. schwed. Revisions-Ord. de ao. 1682. S. 10. Ist jemand so unermügend, daß er die Execution nicht ausstehen kan, auch keine Bürgen vor sich zu stellen vermag, und sich erbeut, selbst Bürge zu seyn, und seine Sache aus dem Gefängniß auszuführen: so wird solches für sufficiente Bürgschaft erkannt; im übrigen aber, soll er der Vorschrifft ein Gnügen thun. Indessen kan ein solcher, wenn er es verlangt, und er die Wache auf seine Kosten unterhalten will, in seinem eigenen Hause bewacht werden.

S. 12.

Königl. schwed. Revisions-Ord. de ao. 1682. S. 11. Schützet jemand so grosse Armuth vor, daß er die Kosten zur weitem Ausführung der Sache nicht tragen könne: so soll er dieses sogleich bey Introdücirung der extraordinairn Appellation anzeigen und um das Armenrecht bitten, auch zu dem Ende binnen den vorgeschriebenen acht Tagen, wenn er nemlich im Stadtsgebiethe wohnet, und zur Stelle ist, sowohl mit einem gerichtlichen Attestato als auch mit seinem eigenen Eyde bezeugen, daß er an beweg- und unbeweglichen Gütern und Einkünften nicht hundert und funffzig Reichsthaler Alberts im Vermögen habe. Ist er in andern entlegenen Städten oder im Lande wohnhaft: so muß er die Untersuchung seines Vermögens, in dem ersten Falle von dem Gerichte seines Orts, und in dem andern Falle von zweyen redlichen Männern, die der Richter des Districts zur genauen Untersuchung und Taxirung seines Vermögens.

Königl. schwed. Rescript de ao. 1696. d. 14ten Octobr. und *16ten Jul.*
Königl. schwed. Rescript de ao. 1690. d. 14ten May.
Königl. schwed. Rescript de a. 1696. d. 5ten Decbr.

gens ernannt und verordnet hat, anstellen lassen, oder, wenn kein Richter in der Nähe wäre, durch zweene gute Männer sub fide juramenti bewürken, derselben Bescheinigung in solchem Falle an den Landrichter einsenden, und endlich das gerichtliche Attestatum ohne alle Verzögerung beybringen, damit in solchen Fällen sowohl, als, wenn auch überhaupt kein Gegenpart entweder vor, oder nach bereits beygebrachtem Attestato die vorgewandte Armuth anstreitet, und ehe der Armeneyd abgelegt worden, das Gegentheil sich erbiethet, zu erweisen, dieser Punkt noch vor der Zeit, ehe die Acta nebst der Relation verschickt werden müssen, völlig abgethan seyn könne. Dieses Beneficium paupertatis kan zwar auch dem zu statten kommen, der einen gewissen Lohn oder Gratial genießet, es muß aber die Helffte desselben weniger als hundert und funffzig Reichsthaler Alberts betragen.

Rdnigl. schwed.
Rescript de ao.
1690. d. 14ten
May.

S. 13.

Wenn nun aber gleich jemand das Armenrecht solchergestalt erhalten hat; so soll derselbe dennoch die nach dem 7ten oder 9ten S. erforderliche Caution zu prästiren, oder, wenn er selbige nicht leisten kan oder will, selbst Bürge zu werden und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen, schuldig seyn.

des Kayserl.
Reichs Justitz-
Collegii Resol.
de ao. 1740.
d. 27sten Mart.

S. 14.

Weil nun bey dem hohen Foro revisorio, nach den, in den Unterinstanzen verhandelten Acten und den Rügischen Statutis und Gerichtsgewohnheiten, oder in dem Fall der Unzureichlichkeit derselben nach gemeinen Rechten gesprochen wird; so hat der extraordi-

Rdnigl. schwed.
Revisions-Ord.
de a. 1682.

Rdnigl. schwed.
Rescript an das
Kiefl. Hofge-
richt de ao.
1783 d. 26sten

Januar.

234

des Magistrats
Verordn. de a.
1755. d. 11ten
May.

arie Appellans sich, binnen 4. Wochen a dato des Urtheils bey der Rathscancelley zu melden, und die Abschrift der Acten sowohl als die Anfertigung der Relation zu bestellen, damit solches alles bey Zeiten bewerkstelliget, Ihm, dem Appellanti solche nebst den Apostolis reverentialibus mit angehängtem Urtheile und Protocollo Votorum des Raths extradiret werden könne. Und diese Acta &c. nebst der Justificatione Appellationis extraordinariae ist Appellans binnen fünf Monaten a dato des Urtheils bis auf dasselbe datum des darauf folgenden fünfften Monats gerechnet, bey Ihro Kayserl. Maytt. Hohem Reichs-Justiz-Collegio einzubringen verbunden.

Königl. schwed.
Stadg. de ao.
1695. d. 4ten
Juli. S. 18.
Königl. schwed.
Rescript de ao.
1696. d. 16ten
Juli.
Königl. schwed.
Rescript de ao.
1690. d. 1sten
May.

§. 15.

Königl. schwed.
Rescript de ao.
1694. d. 17ten
Januar.

Damit aber die Parten desto weniger eine Veranlassung zu Entschuldigungen und Ausflüchten haben mögen; so sollen sie, in dem, auf die interponirte extraordinaire Appellation zu ertheilenden schriftlichen Bescheide, sich bey Fortsetzung derselben nach Vorschrift dieses Tituls der Stadt-Rechte in allen Stücken genau zu richten, allemahl angewiesen, insonderheit aber der Terminus introducendae ausdrücklich darinn genannt und bestimmt werden.

§. 16.

Königl. schwed.
Revisions-Pla:
cat de ao.
1632. S. 5.
Königl. schwed.
Revisions-Ord-
nung de ao.
1682. S. 1. & 3.
in fine.
Königl. schwed.
Stadg. de ao.

Sollte jedennoch der extraordinarie Appellans irgend eines, der vorgesezten Praestandorum entweder ganz und gar verabsäumen, oder nicht in der gesetzmäßigen Zeit und Art prästiren; so ist ihm weder diese interponirte extraordinaire Appellation weiter fortzusetzen, noch sonst irgend ein anderes Remedium suspensivum oder devolutivum, wie es auch immer Namen haben möchte, zu ergreifen verstatet,

stattet, sondern es soll die Appellation pro deserta erkannt werden und des Rath's Urtheil in rem judicatam ergangen seyn.

1695. S. 17. in fine.

Rönlgl. Schwed. Resolution de a. 1663. S. 2.

S. 17.

Würde aber jemand durch unentweichliche Zufälle gehindert und aufgehalten, daß er diesen Vorschriften in einem oder dem andern Stücke nicht nachleben könnte, derselbe soll verpflichtet seyn, dergleichen Zufälle bey dem Foro revisorio und seinem Wiederpart ohne Anstand zu erkennen zu geben, und selbigen entweder mit Zeugen, oder, wann weder diese noch eine andere Art des Beweises möglich ist, mit seinem eigenen Eyde in Gewisheit zu setzen.

Rönlgl. Schwed. Ordnung de a. 1682. d. 31sten Aug. S. 4.

S. 18.

So bald jemand von des Rath's Urtheil die extraordinaire Appellation interponiret, und nachgegeben erhalten hat, so soll es sogleich Einem Hohem Kayserl. Reichs-Justiz-Collegio vom Rath notificiret werden.

Des Kayserl. Reichs-Justiz-Collegii Rescript de ao. 1750. d. 18ten Sept.

S. 19.

Will der extraordinarie Appellans von dieser bereits ergriffenen Appellation wieder abstehe; so muß er solches bey dem Rath entweder selbst persönlich anzeigen, oder durch einen besonders dazu bevollmächtigten Mandatarium, oder auch in Ermangelung einer speciellen Vollmacht in seiner eigenen Gegenwart durch einen andern declariren lassen: worauf denn ebenmäßig, wie vorhin, die Notification darüber an E. Hohes Kayserl. Reichs-Justiz-Collegium abgehen solle.

Just. Coll. Ref. de ao. 1755. d. 26. Jul.

Königl. ſchwed.
Reſolutions-Ord.
de a. 1682. S. 5
des Reichs-
Juſtiz-Collegii
Reſolution de
a. 1738. d. 19.
Aug. und de a.
1751 d. 29ſten
Novbr.

Würden die Parten, nach interponirter extraordinären Appel-
lation, ſich mit einander vergleichen; ſo ſoll ein ſolcher Vergleich,
wenn die Acta nebst der Relation noch nicht abgeſchickt worden,
beym Rath, nach bereits abgegangenen Acten aber, bey E. Hohen
Kaysrl. Reichs-Juſtiz-Collegio zur Beſtätigung angetragen
werden.



DAS RIGISCHE CIVILOQUIUM

DE A O. MCCCCLXXVI.

DIE BURSRAKE

DE MCCCCXII.

UND

DIE NEUESTE WILKÜRliche GESETZE
DER STADT RIGA

NACH DEN

DASELBST IM ARCHIV BEFINDLICHEN
HANDSCHRIFTEN.



CIVILOQUIUM

FACTVM A DNIS. CONS. ANNO DNI. MCCCLXXVI.

IN FESTO MICHAEL.

De Rad verbut idliken manne sulfrecht tho doende bi finem liue.

Ok but de Rad dat nymand den andern beschermen schal to vorvange des rechtes bi finem liue.

Vort so but de Rad dat nemand deme rechte to voruange si by III. marke.

[Vortmer so but de Rad so we vorvluchtich wert in de vryheit dat nicht en tret an de hant noch an den hals de schal ein Jar buten der staet blyuen.]

Vortmer so but de Rat weret dat ymand vorvluchtich worde in de vryheit de enen mort gedan hedde de eme holt edder sleit in der vlucht de ne schal dar ghene noet vmme liden.

Vortmer so but de Rad weret dat ymand vorvluchtich worde van schult weghene heft he gued bi sik ider enwech geschicket werthe begrepen he heuet sin lif vorboret.

Vortmer but de Rad dat nymand tymmerholt ne kope dat he vort verkopen wil bi ener haluen mark behalven wat he to finer notroft koft dat mot he wol kopen.

Ok en sal nement des andern holt nemen he en do dat witlik deme ghenen deme dat to horet eder deme voghede doit he des nicht he is des holtes en deef.

Vort so but de Rad dat nymand pramholt ne houwe it en si teyn vote lank. is it korter he sal betern 1 fert:

Vort so ne schal nymand nenerleye ghut kopen buten der porten bi ener haluen mark. behaluen ut den schepen vnd dar en schal nemand ut kopen vor werklocken bi 1. mark. (ok so en schal nement int schep varen eer dat stech ghemaket is by 3. marken) ok dat nemand ut der porten ghaumme kopenschop bi ener mark.

diefes ist ad
marginem eius
geschaltet.

Ok so en schal nen knokenhouwer noch nymand meer beden vor quek noch vor ander gut wen he dar vor gheven wil bi 1. mark.

Ok so scolen unse borger bruken eres olden rechtes myd den knokenhouwern als van dem queke unde des nicht to vorseighende bi 1. mark ok en scolen de knokenhouwerneen quek kopen III. weken vor sente Michahelis dage ynd III. weken na it en si vorstaen den borgern by 1. mark.

Vortmer so verbut de Rad den vorkopers dat se neen quek en kopen dar se bathe van nemen wille vnd ook neen gelt dar up tho settene weneer dat men dar vmme dabeld.

Ok en sal men nicht dobbelen vmme ienigherhande gut dat de lantman to deme markede bringet er dat gekoft is bi 1 mark.

Vnde en iuwelik copslage myd deme lantmanne dat dar neen claghe van ne kome.

[Ok but de Rad dat man dem lantman vryg scal laten then wor dat he wil ungheholden nicht to thende bi der haltern und

bi

- bi deme tome und ok nicht sin gud to splitende ut sineme sacke eder sleden sunder sinen willen bi I. mark.]
- Vort so sehe en iewelk man wate gudes he ut dem lande vore, dat he des over see an nenen schaden ne kome und wat betteringhe he over see dar vor deit de sal he hir twiuolt don.
- Ok so we korn koft dat bouen beter is wenne nedene de sal dat beholden dat dar gemeten is und dat ander weddergeuen.
- Vort so ne schal nen guft gud kopen dat he hir weder vorkopen wil bi III. marken.
- [Ok vorbut de Rad allen vorkop myd dutschen und undutschen bi ener haluen mark.]
- Vort so ne schal nen gaft utmeten want noch lynnnewant bi der elen und solt noch hering. (noch ozemunt.) verkopen beneden ener haluen last bi III. marken.
- Vort so verbut de Rad dat nen schroder schal want ut sniden de elen bouen IIII. ore bi ener mark.
- Ok so sehe en iewelk man to sineme vuere dat dar nen schade van ne kome und este daer en vuer upstunde dat God vorbede dar bringe en iewelk spanne und ketele to und helpe dar to dat it geleschet werde.
- Vort so we myd ammeten umme gan de lhen dat den luden drechliken is it dat dar claghe van komet de Rad willet richten.
- Vort so but de Rad we myd mate unde myd wichte umme gan dat he vul gheue und malk see to sineme besmer und to sinem lope dat se recht sin.

Ok fo but de Rad were dat fake dat iemand worde begrepen in enes anderen garden worde he doet geschlagen dat scalde wesen sunder beteringhe worde he beholden eder queme dat ut we he west hebbe den schal man richten.

[Ok but de Rad dat quek van allen porten to bringende uppe den market bi I. mark aver komet iemante quek in sin hus dat mot he wol kopen.]

Vortmer van dem pagemente dat nemand qvat pagement in dit land bringhen fal bi liue und bi gude und dat hir in deme lande is dat schal gan behaluen coppere und to broken.

Vort de tymmer lude und de murmester dat se nicht mer vordingen den se doen mogen bi I. mark.

Vort werit fake dat iemand smide her brechte van buten eder van binnen to vorkopen des en schal nemant kopen eer dat beseen is van den werkmestern der goltsmede.

[Vort fo but de Rad dat men den koop van allen dingen schal laten komen to deme markede und bifunderliken allerleie quek. mer wil we myd vrighen willen vrighe laden und vrighe toghen in de Herberge then de mach dat doen wert ok dat iemant den andern intoghe eder lode de schal betern I. mark.]

[Vort fo schal alle quek to deme markede komen unde nemant in der herberghe kopen bi I. mark.]

[Item fo schal men gheuen eneme murmester van $1 \overline{17}$ stenes XIII. ore ene maltyt des dags und II. penninghe to vor drinkende.]

[Item

[Item to dach lone VII. art. ene malyt und II. denar. to vor-
drinkende. dit bued de Raed to holdene eneme idliken
murmester bi der stades woninghe. went ok dat en de
ghene mer gheue de se winnet dat wil de raed hebben ghe-
betert.]

Vortmer so bud de rad dat nene ledighe maghet up sik fuluen
varen schal se en hebbe teyn mark Rigs bi ener mark.

Vortmer so vorbut de raed allen den ghenen de denen umme
loen dat se en scholen dreghen noch stekemest oder bazeler.
we er welk droghe de schallet hebben vorboret und I. mark.

Vortmer we des avendes upper straten ghan wil de see dar tho
dat he houeschlike gha und neen geschrey noch krischen
en make wert fake dat hir iemant mede begrepen worde
de rad wolde dat met eme so richten dat id en ander be-
waren scholde.

Vortmer so ghebud de rad we se holt heft stande bi der righe de
schal id II. Vademe afsetten van der nyen brugghen wente
an fundages gharden. Ok so bud de rad we sin bolwerk
vor sineme gharden betern schal dat he id so beter dat dat
water nicht dar auer en stighe.

Vortmer so bud de rad dat neen borgher en kope holt und brede
unde droghe vische dat men tellet anders dan ses stighe
vor dat hondert bi I. mark rigisch.

Vortmer so bud de rad werit dat ienigh hoker este vorkoper
budden edder droghe vische koste ghesamendes copes de he
vort vorkopen wolde und dar ienich borgher to qveme de
der vische behouede to finer kost, de mach der vische ne-

men so vele alze he er behouet und dar nicht wedder to-
sprekende bi ener haluen mark.

Vortmer so bud de rad welk man sin wif cledet met bunthe dat
he schal tughen een vul harnafft binnen eine iare bi III.
marken.

Vortmer so bud de rad dat nymand hering vorkope anders den
in deme name alse he ghevanghen und gesolten si.

Unde ok neen want anders den in deme namen alset ghe-
maket si.

NB. Das Original von diesem sowol, als von dem von 1412. ist auf ein
ziemlich langes aufgerolltes Stück Pergament geschrieben.

Die hier in Klammern gefasste Artikel sind im Original durchstrichen.
Es ist zu merken, daß ein solches Exemplar verschiedene Jahre hinter
einander gebraucht. Hat man also nach einem, zwey und mehrern
Jahren in diesem oder jenem eine Veränderung zu machen nöthig ge-
funden, so hat man einen oder den andern Artikel durchgestrichen,
einen andern durch Marginalzusätze verändert und erweitert, oder
neue entweder unten beygefüget, oder auch zwischen inne eingeschaltet,
weshalb man mehrentheils nach jedem Artikel einen freyen Platz
gelassen.





DE BURSRAKE

DES JARES UNSES HEREN DUSENT VEER- HUNDERT TWELVE.

Dee Rad dee bud enem ychelken dat hee ene hoveschen munt hebbe vp heren vnde vorsten vrowen vnde yuncvrowen vp den heren meister vnde fynen Orden vnde vp gude stede vnde des myt fyne munde nycht enspreke des hee myt fynem lyve edder gude na vnfem Rechte nycht entgelde.

Item forbud dee Raad enem ychelken mynschen sulfrecht tu dunde by fynem lyve.

Ok forbud dee Rad dat nymand den andern beschermen schal deme rechte tuvorvange by fynem lyve.

Vortmer forbud dee Rad dat nymand deme Rechte tuvorvange sy by drey marken Rig.

Vortmer so bud dee Rad weret dat yemand vorvluchtich worde yn dee vryheit dee enen dotslach gedan hadde, dee eme holt edder sleyt yn der vlucht dee enschal dar nene not vme lyden.

Vortmer so bud dee Rad weret dat yemand vor vluchtig worde van schult wegen, heft hee gud bisick edder wechgeschiket wert he begrepen hee heft fyn lyf vorbord.

Ok so enschal nymand des andern holt nemen hee endu dat wittlick deme gene deme it tuhort edder te hern kemmerer, doyt hee des nycht hee ys des holtes een deef.

Vortmer bud dee Rad dat nymand tymerholt enkope dat hee vort vorkopen wil by vorboring des holtes.

Item fal nen tymmermann tymmerholt hollen hee enhebbe orloff van deme kernerer by III. mrk.

Vortmer bud de Rad dat nemant pramholt enhowe id enfy teyn vute langh is id korter vnde de kempt clage van hee schal dat betern myt 1 fdl.

Ok fo en schal men buten der porten nenerleye gud kopen edder dingen myt argelift by teyn mrk. Rig. vnde nemant schul (schal) gud buten der stad kopen dat vppe deme wege is tur stad to komende by drey marken.

Ok fo schal nymant ynt schyp varen eer dat stech gemaket is by drey marken.

Ok fo bud dee Rad dat nymant gud luchten schal myd lodyen efte myt andern schepen tu vorvange der stad by drey marken sunder der bordinghmestere vulbort.

Ok fo enschal neen knokenhower qvyk kopen dre wekene vor funte michaëlisdage vnde dre wekene na yd en fy vorftan den Borgeren by x mrk.

Ok fo en fal neyn Knakenhower quick kopen dat to der stad wert geveret is by x mrk den Borgeren to vorvange et en fy den Borgern vorstaen.

Ok fo enschal neen Knokenhower noch anders ymand meer beden vor quick noch vor ander gud den hee darvor geven wil by ener halven mrk.

Ok

Ok so schalen vnse borgere bruken eres olden rechtes myd den Knokenhowern als van deme qveke vnde des nycht tu vorseggende by 1 mrk.

Vortmer so vorbud dee Rad den vorkopers dat see nen quick kopen enscholen dar see bate van nemen willen vnde ok nen ghelt dar vp ensetten als men dar vme dobelt by ener halwen mrk.

Ok so enschalme nycht dobelen vm yenegher hande gud dat dee Lantman tu deme markede bringet eer dat gekoft is by ener halven mrk Rig.

Vnde een ychelk copslage also myt deme landmanne, dat dar neen clage van en komme.

Vortmer so see en ychelick man wat gudes dat hee vd deme lande vure dat hee des over see an nenen schaden kome. Vnde so wat beteringe hee over see dar vone deyt dee schal hee hir twevolt dun.

Vortmer we Korn koft dat boven beter is wen beneden de schal dat beholden dat gemeten is vnde mach dat andere wedder geven.

Ok so enschal neen gast gud yn deffer stad kopen dat hee hir wedder vorkopen wil by III. mrken Rig.

Vortmer so enschal neen gast vdmeten want noch lynewant by der eelen. Vnde ok nen solt noch (noch) heringh ofte ofemunt vorkopen beneden x Laft by III. mrken.

Vort so bud dee Rad dat nen Scroder ofte Scherer schal want vd snyden dee elen boven IIII. ör by x mrk Rig.

Vortmer foe bud dee Rad welk man ghelt tu voren vd deyt up was efte vp Kabelgarn vp ene tyd tu betalende vnde wert hee nycht (nycht) betalet dar enschal neen recht overgaen.

Vortmer bud dee Rad we myd ampten vme gan de leen dat den Luden drecklick fy. Vnde is dat hir boven yenege clage kompt de Rad wil dat richten.

Vortmer bud dee Rad we myd maten vnde myd wichten vme gan de seen dat see enen jewelken vul geven. Vnde malk see tu fyne besmer vnde tu fynem lope dat see recht fyn.

Vortmer bud dee Rad weret fake dat ymand begrepen worde yn enes andern garden vnde werde hee dar dot geslagen dat schulde wesen funder beteringe worde hee beholden edder qveme dat vd we hee gewesen, were, den schal man richten.

Vnde dee Rad bud den tymmerluden vnde den müremesteren dat see nycht mer vordingen scholen, den see wol dun mogten by x mrk.

Vortmer weret fake dat yemand smyde here brochte van buten edder van bynnen tu vorkopende dat enschal nemant vorkopen eer dat beseen fy van den Werckmestern der Goldmede.

Vortmer so bud dee Rad allen den genen dee dar denen vme lon dat see nene steke messe ofte baselere dregen scholen. Vnde so wer eer welk druge dee schal yd vor broken hebben vnde enen verdingh dar tu.

Vortmer we des Abendes vp der straten gan wil dee see dat hee hoveschen gae funder kryfchen vnde gefrege vnde dat hee

neen

neen vnstur endryve efte dee Rad will dat ernstliken richten.

Item so bud dee Rad enen ywelken fyn rennent to laten vp der straten vnde do nymant nynen schaden anders hee sal dat betern myt synem halfe.

Vortmer bud dee Rad dat nemant kopen schal holt *vrede* (*) vnde droge vische vnde fodane gud dat men tellet anders den ses styge vor dat hondert by 1 mrk. Rig.

Vortmer bud dee Rad dat nemant droge vische kopen sal vd deme lande tu vurende fee en hebben dree dage by dem bolwerke gelegen by III. mrken.

Vnde weret ok sake dat yenich hoker, efte vorkoper butten efte droge vische koste gesamendes kopes dee hee vort vorkopen wolde, vnde qveme dar yenich borger tu van vnser stad dee mach der vische nemen tu syner kost alse vele alse hee will vm fodane ghelt alse see gekoft sunt sunder wedder spreken by 2 mrk.

Item weret sake dat yenichmann vitalien vische efte vleesch to der stad brachte de sal de sylven vorkopen vnde wune sik we anders dee vitalien to vorkopende hoker vorkoper efte we anders dee sal dat betern my III. mrk.

Vortmer so en schal nimant qvick botern kefe droge vische vnde fodane vitalien meer kopen den sulven myd synem gefynde behuft yn synem hus by III. mrken.

Vortmer so bud dee Rad dat men nene *Aderen* noch buxhorner hir vd deme lande vure by vorboring des gudes.

Item

(*) In Ciuiloq. p. 153. f. unde brede.

Item bud dee Rad dat nimant ————— noch myt fchepen
 ————— vne vifche te kopende by x mrk.

Item fchal nemand vlefch vd der dune vuren vort to vorke-
 pende by vorboring des vlefches.

Item fo fal nyneck Gefelle efte gaft Korn honich edder yenyg-
 like andere vitalie kopen anders wen to fynes hern behof
 funder bate by III. mrken.

Item bud dee Rad —————
 —————

Vortmer fo bud dee Rad dat nyemand heringh vor kopen fchal an-
 ders den yn deme namen alfe hee gevangen vnde gefolten
 is. Vnde neen want anders den yn deme namen alfe id
 gemaket is by III. mrken.

Vortmer fo bud dee Rad dat ment holden fchal myt den bly-
 descoppen tu holdende myt deme fmyde tu dregende Kyn-
 delbedde tu holdende Kyndere tur Kerken tu bringende
 vnde myd den Juncvrowen voor tu teende als yd vp dem
 Radhufe gefcreven fteyt.

Vortmer fo let dee Rad wydlick dun dat de gemenen ftede des
 fes landes des vnder fyk enes fyn geworden weret dat
 yenich man were dee ene vrowen edder juncvrowen vne
 lovede anpreke funder vulvord, erer vrunde dee fchal yn
 allen fteden deffes landes nines geleydes bruken.

Vort fo en fchal men nine verfche vifche van dem markede wed-
 der yn dregen. Ok fo en fchal men nine verfche Vifche
 noch myd fchepen efte myd hudevaten wedder van deme
 frande vuren fee en fyn vorkoft by x mrk Rig.

Ok

Ok so en schal men neen vlotholt in dee Rige bringen noch brede by ener mrk Rig. edder lhin boten.

Vortmer so bud dee Rad dat neen Undudsche Copmans gud kopen schal by III. mrken, vnde by vorboring des gudes.

Ok so schal neen dudusche vndudschen wedder leggen by III. mrken efte selschop myt eme to hebbende.

Ok so bud dee Rad dat en Jchelik borger syn vulle harnisch hebben schal tu syne lyve by III. mrken.

Vortmer so bud dee Rad welk man dee grus ofte mis will vdvuren laten dat schal men vp den sandbergh bringen vnde storten vnd nycht vp de düne noch vp dee holme by ener mrk Rig. Vnde wordt ok yemandes Knecht begrepen dee boven dyt bod dede den schal men yn den torn setten.

Ok schalmen des gelyk nycht up den Righolm vuren noch vp de demme. Ok schalmen neen sand vd den lodyen vp dat bolwerk schoten by x ferdl.

Ok so en schalmen nene vulnusse Stubbe efte hoep by des stades muren storten buten noch binnen by 1 frdl.

Ok schal nen schipper ballast edder yeniger leye vnbledicheit vd den schepen vp den strant werpen ed fy dat hee also vort wech vuren late by ener mrk.

Vortmer so bud dee Rad dat nymand buden of andere wonyng vpholden schole. noch myd wichten noch myd maten vmegan. hee en fy en beseten borger edder hebbe borger wedderlunge by X. mrken Rigisch. so vake dat geschege.

Vortmer so bud dee Rad dat men hir nen tranfolt kopen edder vorkopen fal anders den by der wucht by III. mrken.

Vortmer so fyn desse lyflandeschen stede enes geworden dat men nyn Piperfolt noch folt dat yn vreslandes fyden gefoden wert edder yenich ander qvad fold hir ynt land meer bringen schole af dat yemand dede dee schal dat vd vuren vnde hyr nenerleye wys vorkopen.

Item so bud dee Rad dat hir nymant yenich brant folt enbringe by vorboring des gudes vnde X. mrck. dar tho also vake dat geschiet.

Vortmer so bud dee Rad dat men ninen fythèringh alfe dee vp genifyt sunder gevangen wert hir int Land schal bryngen we dat dede dee schal des hir nycht vorkopen, sunder wedder van hennen vuren.

Vortmer so fyn dee stede deffes landes ens geworden dat men neen heden Kabelgarn meer spynnen schal yn deffen lande.

Vortmer so fyn de gemenen henstede ens geworden dat dee heryngtunnen gret genug wesen scholen na deme Rostker bande edder men schal see vor valsch richten. Vnde dat dee tunnen vul scholen wesen vnde redeliken gepaket dat enem ysleken vul dar mede moge schein hir nach (mach) sick en yderman narichten|dee heringh kopen wil.

Vortmer so fyn dee gemenen hanstede ens geworden dat nemant gud kopen schal dat deme Copmanne af gerovet wert

wert by lyve vnde by gude. Also bud dee Rad fyck een islick vore ware dat hee nycht valle yn den broke.

Vortmer so fyn dee mene hanfestede ever ens geworden dat nymand den vytallyenbrudern tu hulpe werden scholle noch myd vytalien noch myd harnsche efte yenerleye wys. weret dat dat yemand dede dee schal fyn lyf vordord hebben.

Vortmer so sunt dee menen henfestede enes geworden dat nemand yn yener stad gud lyen ofte borgen sal myd vorfate vnde dar meede wech teen. Were dat dat yemand dede dee schal fyner borgerfchap entwaret wesen. Vnde schal neen leyde hebben an nenen henfesteden.

Vortmer sunt deé menen henfestede ens geworden dat ment sal vorwaren yn allen henfesteden dar fchepe geladen werden se fyn grot efte clene dat fee nycht vorladen worden. Kondemen dar boven yenenen schippem bewyfen dat hee fyn fchip vorladen hedde vnde fchade dar aff qveme, den fchaden fcholden dee fchippem allenen betalen. Were ok dat yenich fchip vorladen worden vnde doch beholden over qveme so fcholde doch dee fchipper der stad efte olderluden des Copmanns dar hee havende van isliker laft dat men kennen konde dat hee overladen hadde geven also vele vracht also hee dar van vordedeende.

Vortmer so enfschal nemant mede bruwen hee enfy en befetener borger edder hee enhebbe befetener borger gelt vnde

hore em fylven tu by X. Rig. It. enſchal nen vnduſcher mede bruwen noch tappen by III. marken. Ok enſal yen Vnduſcher ber browen by III. mrken noch tappen ſo vake alfo dat ſhe.

Vortmer ſo enſchal nemant ſwyne edder keye holden dee vp der ſtraten eſte yn kabbuſen eeten by x mrk. Rig. Ok ſchal nymant mys vp dee ſtraaten werpen he enlaten vort enwech voren by i. mrk.

Vortmer we holt fetten will by dee Rige eſte by dee dune dee beſette nene wege by vorboring des holtes.

Vortmer ſal nemant tymern of tunen vnde muren by den wegen hee én neme erſt dee Kemmerere dar by by III. mrken Rigifch.

Ok ſo ſee en yewelck tu fynem vüre dat dar neen ſchade van enkome.

Vortmer weret dat god vorbede dat yenich vür vp ſtunde dar ſchal en yewelck mynſche tu kommen myd ſpannen vnde axen vnde ſodane towe dar men mede redden mach.

Item forbud dee Rad dat nymant nen geſette eſte endracht make van arbeydes luden eſte yemand anders funders des rades vulbort by III. mrk.

Vortmer ofte ymand dem andern lovede to arbeiden vnde des nycht enhelde alſe hee gelovet hedde dee ſchal betern III. öre.

Vortmer ſo ſollen dee loſdregers vnde alle andere arbeydes lude vme alſodane gelt arbeyden vnd by ſodaner broke als in der wage ſteyt geſcreven.

Ok

Ok bud dee Rad dat nemant van duffen vorbenamet mer gylde halden folle wen eyn by V. mrk.

Vortmer fo follen de losen wywe vnd dee megede nyct vp sick silven liggen funder fee follen sick vormeden, anders de voged fal fee laten wyfen wor fee follen wonen.

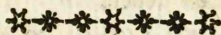
Item fo forbud de Rad dat nymant nenen mede vorkopen fal de schale anders wy tho twy schergen by III. mrk. Vnde de schale Beer vor 1. scherg.

Item forbud de Rad dat nymant vromet beer vorkopen fal by schalen edder by maten by vorboring des beres.

Item forbud de Rad dat nymant fik den vastelavende tyghe myt vordeckeden antlaten vnde myt wapen anders dee Rad will dat ernstliken richten.

Vortmer fo bud dee Rad den beckerñ vnde bruwern dat fee backen vnde bruwen na der tyd.

Item bud dee Rad enem ysliken Beckere dee dar Weghe backen wil de fol fo schmeroghen vnde spyse brod by dem Wetenbrode hebben vnd redeliken na der tyd by X. mrk.





Der Stadt Riga willkührliche Gesetze und Rechte.

TITVLVS I.

Es gebeut Ein WohlEdler Rath dieser Stadt einem jeglichen, daß er einen höffischen Mund habe auf Fürsten und Herren, auf Frauen und Jungfrauen, auf Rätthe und Städte, und dasjenige mit seinem Munde nicht spreche, was er mit seinem Leibe und Guthe nach Unserm Rechte entgelte.

Item. Es gebeut Ein WohlEdler Rath, daß sich Niemand Rechtens pflege, noch jemand beschirmen soll, den Rechten zum Vorfange, bey ernster Strafe, auch, nach Beschaffenheit der Sachen, bey seinem Leibe.

Weiter; So läßt ein WohlEdler Rath einem jeglichen Kund thun; So jemand von der Stadt wegen gepfändet würde, und die Pfände innerhalb sechs Wochen nicht löfete, so sollen sie verbboret seyn.

Weiter; So ein Bürger von hinnen zeucht, der soll erstlich seine Bürgerschaft ordentlich aussagen, und folgendes von seinen Gütern der Stadt den Zehenden geben.

Weiter, gebeut Ein WohlEdler Rath, daß ein jeder Bürger oder Gesell, oder wer der sey, so sein Testament machet, oder beschreiben läffet, der soll der Stadt und Kirchen-Ordnung, zu Erhaltung Kirchen und Schulen, und zum Gebäu, in seinem Testament was zukehren und geben, anders will Ein WohlEdler Rath kein Testament bey Macht erkennen.

Item:

Item: So jemand ein Haus kauft, daran soll er keine Bauung thun, ehe daß es ihme für dem Rathe aufgelassen werde.

Item: Es soll keiner dem andern liegende Gründe auftragen, er habe dann zuvor bewiesen, wie er sie an sich gebracht.

Item: so soll ein jeder, der in der Vorstadt einen Lehn-Garten, oder andere Plätze hat, seinen Canonem jährlich zahlen, bey Verlust des Lehns.

TITVLVS II.

Von Sicherheit der Gassen.

Es gebeut Ein WohlEdler Rath, wer des Abends auf der Gassen gehen will, der soll kein Ungestühm treiben, sondern ohne Geschrey und Rufen gehen, oder soll in ernste Strafe genommen werden.

Item: Es gebeut Ein WohlEdler Rath einen jeglichen, daß er auf der Straßen sein Rennen mit den Pferden, Fuhrwagen, und Schlitten lasse, und Niemand Schaden thue, oder er soll es büßen.

Item: Es gebeut Ein WohlEdler Rath, daß Niemand auf Fastnachten, oder, wenn Hochzeiten geschehen, noch zur andern Zeit, sich verummummen, noch mit verdecktem Angesicht, oder mit verkehrten Kleidern, oder mit Waffen auf der Gassen rennen, reiten, herumlauffen, oder fahren soll, bey hoher Strafe.

Item: Man soll keine Coffee-Häuser, Wein-Keller, Bier-Meth- und Brandtwein-Krüge länger offen halten, als es in denen verschiedentlich, und noch im Jahr 1765, ergangenen gedruckten

Publi

Publicationen Obrigkeitlich vorgeschrieben und bestimmet worden, bey nachdrücklicher Strafe.

Item: Es gebent Ein WohlEdler Rath, daß die Jungen, und jungen Knechte, so noch um Lohn dienen, keine Gewehre tragen sollen; Wer darüber thut, soll die Gewehre, nebst 30 Mrk. verlohren haben.

Auch gebent Ein WohlEdler Rath, daß ein jeder zu seinem Feuer sehe, daß kein Schade davon komme; und so ein Feuer, das Gott verhüte, auskäme, da soll ein jeder, Innhalt's E. WohlEdl. Rath's Feuer-Ordnung, mit Wasser, Eimern, und Aerten, und mit solcher Bereitschaft, da man mit Ketten mag zu kommen.

TITVLVS III.

Von Reinlichkeit der Gassen.

item

Freye Wege und Stege.

Es gebent Ein WohlEdler Rath, daß Niemand Mist, Grauß, oder ander Unflath um die Stadt her, noch in den Riesings-Canal, noch in die Graben, noch auf den Weg, oder auf der Duna bey Winter-Zagen, oder sonsten wohin, der Stadt zum Schaden, führen lasse, bey poen 20 Mrk. so oft einer darüber beschlagen würde.

Item: Man soll kein Roth bey der Stadt-Mauern schütten, innen noch außen, bey poen 5 Mrk.

Item: Es soll Niemand Mist auf die Straßen werfen, er lasse ihn denn alsobalde fort, und wegführen, bey poen der würllichen Execution.

Item:

Item: So jemand in den Tränken, oder Duna Holz setzet, der besetze keine Wege, bey Verlust des Holzes.

Item: Man soll kein Sand noch Ballast aus den Lödigen, oder Schiffen auf das Bollwerk schießen, es sey dann, daß es die Herren Cämmerer erlaubet, und verordnet, wo mans hinführen soll, bey willkürlicher Strafe; und wer den Ballast in den Strohm schießet, soll mit Gefängniß- und anderer hoher Strafe belegt werden.

Weiter gebeut Ein WohlEdler Rath, daß Niemand in- oder außer der Stadt zimmern, oder mauren soll an den Straßen, oder bey dem Wege, er nehme denn zuvor die Cämmer-Herren, oder Landvögte dabey, bey poen 30 M.

So wird auch hiemit allen und jeden kund gethan, daß sich keiner unterstehen soll, die in der Vorstadt hin und wieder gelegte Fußstege zu rühren, vielweniger selbige wegzunehmen, und sonst zu verbrauchen, bey willkürlicher Strafe.

TITVLVS IV.

DE COMMERCII ET PROPOLIIS

Von Kauffen und Vorkaufferey.

Es gebeut Ein WohlEdler Rath, daß kein Metzger oder Fleischhauer Vieh kauffen soll, das zur Stadtwerts gekehret ist, oder auf dem Markte kommt, 14 Tage vor und nach Michaelis, den Bürgern zum Vorfange, es sey denn zuvor den Bürgern fürgestanden, welche sich hierin ihres alten Rechts zu gebrauchen haben.

D

Item:

Item: Es gebeut Ein WohlEdler Rath, daß Niemand Pferde kauffen soll aus den Schiffen, so aus der See kommen, ehe der Stall-Herr dabey gewesen ist, bey Verlust der Pferde.

Item: Es gebeut Ein WohlEdler Rath, daß Niemand Bau- oder Zimmer-Holz kauffe, welches den Duna-Strohm herunter kommt, ehe die Herren Cämmer-Herren zur Stadts-Nothdurft eingekauft, bey Verlust des Holzes.

TITVLVS V.

Vom Verkauf der Victualien und Fische.

Weiter will Ein WohlEdler Rath, daß, wann einer Butten oder dreuge Fische hier Summen-Weise kauft, die er hinwieder verkauffen wollte, und käme ein Bürger dazu von unser Stadt, der mag der Fische so viel, als er will, zu seiner Nothdurft nehmen, umb solch Geld als sie gekauft seyn, ohn Widersprechen bey 5 Rtl.; welche Butten aber, oder treuges Fischwerk sonst in Kellern und Boden bey Tonnen und Häufen gefunden werden, sollen verwürket seyn.

Weiter soll man keine Fische wieder vom Markte eintragen, noch mit Bohlen oder Hude-Fäsern wieder vom Markte oder Dränken wegführen, sie seyn dann verkauft, bey Verlust der Fische.

TITVLVS VI.

Von aufrichtigen Waaren, Maaß, und Gewichte.

Weiter sehe ein jeglicher wohl zu, was für Guth er aus dem Lande führe, daß derselbe aufrichtig und ohne Falsch befunden werde. Und wer eines andern beschlagen wird, soll, nach Gelegenheit

heit der Sachen, in Es. Wohlledl. Rath's ernste Strafe verfallen seyn.

Es sollen keine Bürgere und Gefellen sich unterstehen ihren Flachs und Hanpf ungewraakt und ungewogen aufführen, vielweniger selbst, oder durch schlechte unbeendigte Arbeits-Leute binden, und wohl gar ohne gehörige Braacke ausschiffen zu lassen; auch keiner sich unterfangen den Hempf und Flachs, so von denen Braackern zu Pafshempf gemachet, anders, als für Pafshempf, und in solchem Bande, zu verkauffen, alles bey Verlust der Ehren, und dem damit verknüpften Verlust des Bürger-Rechts.

Item: Es gebeut Ein WohlEdler Rath denenjenigen, so mit Gewicht und Maaß umgehen, daß sie einem Jeglichen voll geben; Und sollen demnach schuldig seyn, ihr Gewicht, Maaß, und Lof jährlich, oder wenn es nöthig erachtet, vergleichen zu lassen, damit sie in der Besichtigung gerecht befunden werden, bey willkührlicher Strafe.

Item: Es gebeut Ein WohlEdler Rath, daß Niemand Heering anders, dan in dem Namen, da er gefangen und gefalzen ist, auch kein Gewand anders, dann in dem Namen, da es gemachet ist, verkauffen soll, bey ernster Strafe.

Item: Daß die Heerings-Tonnen groß genug seyn sollen, nach gehörigem Bande, oder man soll sie für falsch richten, und die Tonnen sollen voll seyn, und redlich gepacket, daß einem jeglichen voll möge geschehen.

Item: Es soll das Salt allhie, es sey aus den Schiffen, aus Kellern, oder Buden, anders nicht, als nach der verordneten Stadt-Maaße gekauft, und verkauft werden.

Item: Es sollen keine Rheine-Weine aufgeführt werden, sie sind denn zuvor von den Wein-Herrn probiret, bey poen 30 Rtl.

TITVLVS VII.

Von der Gefellen und Fremden Handlung.

Es soll Niemand allhier Bürger Nahrung treiben, er habe denn das Bürger-Recht erlanget, und den gewöhnlichen Kayserl. Bürger-Eyd geleistet, bey hoher Strafe.

Diejenigen, so in ander Wege mit Weibern besizlich, oder Bürger seyn, sollen in dieser Stadt nicht wohnen, anders dann Gast-Weise, bey poen 50 Rtl. und soll ein jeder zusehen, wenn er in sein Hauß zur Herberge empfangt, auf daß der Wirth des Gastes nicht entgelten dürffe.

TITVLVS VIII.

Von Verlöbnißten, Bürgerschaft gewinnen und Gasteren.

So Jemand eine Frau, oder Jungfrau zur Ehe beredete, sonder Wissen und Willen ihrer Freunde, der soll, nach Gestalt der Sachen, ernstlich nach unsern Stadt-Rechten gestrafet werden.

Demnach sich etwan begiebet, daß etliche sich mit ihren nahen Bluts-Verwandten, gegen und wider die Rechte, alten löblichen Herkommen und Gewohnheit, verehelichen und befreien, gebeut Ein WohlEdler Rath hiemit ernstlich, daß, nach diesem Tage, sich Niemand unterstehe, näher als ins dritte Glied gleicher Linie, mit seinen Blutsverwandten, noch in der Schwiegerschaft mit seiner Frauen Bruders Wittibe zu befreien, oder zu verehelichen, bey hoher Strafe.

Auch

Auch läßt Ein WohlEdler Rath diejenigen, so sich in dieser Stadt zu sehen gedenken, verwarnen, daß sie zuvor, und ehe sie sich, nach löblichem Gebrauch dieser Stadt, in den Kirchen abkündigen lassen, für Einen WohlEdlen Rath erscheinen, und die Bürgerschaft erlangen sollen; so darüber Jemand thun würde, denselben will Ein WohlEdler Rath nachmalen für keinen Bürger annehmen.

TITVLVS IX.

Von Handwerken.

Es will Ein WohlEdler Rath, daß diejenigen, so mit Handwerken und Nembtern umgehen, ehe sie, nach gemachten Meisterstück, und erlangter Meisterschaft, ihr Handwerk treiben, die Bürgerschaft gewinnen, und den Kayserl. Bürger-Eyd leisten, auch es also machen, daß es den Leuten erträglich sey; bey Strafe der Amts-Herren.

TITVLVS X.

Von Undeutschen, item von Haus-Knechten und Mägden.

Es gebeut Ein WohlEdler Rath, daß kein Undeutscher Kaufmanns-Guth fauffen, und verkauffen, oder damit umgehen soll, bey Verlust des Guthes und 30 M^{rk}. Strafe.

Auch sollen keine Dienstbothen Kammern noch Kellern haben, auffer ihrer Herrschaft Häuser.

Weiter, so sollen die lose Weiber, und Mägde ihre eigene Wohnung und Besen nicht haben, sondern sollen sich vermiethen; alles bey willkürlicher Strafe.

MISCELLANEA.

So Jemand flüchtig würde, von Schulden wegen, und hätte Guth bey sich, oder hinweggeschicket; würde er begriffen, so soll er des Guthes wegen, gehalten werden, wie ein Dieb.

Item: Zur Verhütung des, aus mehrererley Handschriften herührenden Zankes, soll ein jeder, so hinfürder Gelder auf sein Erbe nehmen will, für Einen WohlEdlen Rath in denen offenbahren Rechts=Tagen erscheinen, und es alsdann, nach alter Gewohnheit, aufschreiben lassen.

Als auch oft Irrung, Nachtheil und Schade entstehet, indem, daß etliche ihre sowohl, als auch derer unmündigen Kinder Rente, jährlich auf bestimmte Zeit nicht einfordern, welches denn etlichen mehrmalen zu verderblichem Nachtheil gelanget; Solchem vorzukommen, will Ein WohlEdler Rath einem Jeden, so jährlich Rente zu empfangen hat, vermahnet haben, daß er nach dieser Zeit, dieselbe jährlichen auf die bestimmte Zeit einfordere; Und so der Ausgeber sich säumig bezeigte, alsdenn ist Ein WohlEdler Rath, auf gebühliches Ersuchen und Anhalten, erböthig, vermöge Rigischen Rechten, einem Jeden zu dem Seinigen zu verhelffen.



